**Klimaschutzvertrag**

zwischen

der

**BundesRepublik Deutschland**

als Zuwendungsgeber

und

**[UNTERNEHMEN]**

**[WEITERE PARTEIEN]**

als Zuwendungsempfänger

***STRENG VERTRAULICH***

**Inhalt**

**NUMMER** **SEITE**

1. Definierte Begriffe und Auslegung 5

2. Geförderte Vorhaben und Anlagen des Zuwendungsempfängers 19

3. Monitoringkonzept 23

4. Zuwendung und Überschusszahlung 26

5. Konsortium 42

6. Zahlung; Verzugszinsen 43

7. Übertragung von geförderten Anlagen auf Dritte und Reduzierung der Produktion in konventionellen REFERENZanlagen 44

8. Verschiebung des Operativen Beginns 45

9. Vertragsstrafe 47

10. Garantieversprechen 50

11. Bekanntmachung von Verstößen 51

12. Kündigungsrechte 51

13. Sicherheiten 55

14. Vertragsbeginn; Laufzeit 56

15. Kontrolle und Transparenz 57

16. Kooperation 64

17. Vertraulichkeit, Bekanntmachungen 64

18. Erklärungen und Mitteilungen 67

19. Abtretungsverbot 69

20. Vertragsänderungen 69

21. Salvatorische Klausel 69

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 69

**ANHANG** **SEITE**

Anhang 1 Förderaufruf I

Anhang 2 Antrag auf Förderung [mit Ergänzungen vom/durch [wird von der Bewilligungsbehörde nach erfolgtem Zuschlag ausgefüllt]] II

Anhang 3 Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme III

Anhang 4 Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen IV

**DIESER VERTRAG** ("**Vertrag**") wurde abgeschlossen **ZWISCHEN:**

1. **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

– "**Zuwendungsgeber**" –

1. [•], mit Sitz in [•], Geschäftsadresse [•]

– "**Konsortialführer**" –

1. [•], mit Sitz in [•], Geschäftsadresse [•]

– "**Konsortialmitglied 2**" –

[•]

– Die Parteien nach (2) bis [•] auch gemeinsam der "**Zuwendungsempfänger**" und jeweils einzeln ein "**Konsortialmitglied**" und zusammen die "**Konsortialmitglieder**" –

– Der Zuwendungsgeber, der Zuwendungsempfänger auch gemeinsam die "**Parteien**" und jeweils einzeln eine "**Partei**" –

VORBEMERKUNG

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ("**BMWK**") hat am 11. März 2024 die Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge ("**FRL KSV**")) erlassen, die am 16. Februar 2024 durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt worden ist. Durch die FRL KSV sollen Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen gefördert werden, da die Umstellung von herkömmlichen Produktionsverfahren auf klimafreundlichere Produktionsverfahren mit erheblichen Mehrkosten für diese Unternehmen einhergeht. Mit Blick auf das europäische Klimagesetz, welches festlegt, dass die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral wird und dem Bundes-Klimaschutzgesetz, wonach die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber 1990 reduziert werden müssen und bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden muss, ist es erforderlich, dass Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen ihre herkömmlichen Produktionsverfahren zügig auf klimafreundliche Produktionsverfahren umstellen. Mit der Durchführung und Administration des Förderprogramms Klimaschutzverträge hat das BMWK im Sinne von Nummer 2.4 FRL KSV das Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich als Verwaltungshelfer beauftragt.
2. Die Bewilligungsbehörde hat am 12. März 2024 den für diesen Vertrag geltenden und vom Zuwendungsempfänger zu beachtenden Förderaufruf bekannt gemacht ("**Förderaufruf**") und der Zuwendungsempfänger hat am [•] einen Antrag auf Förderung gestellt ("**Antrag auf Förderung**"). Der Förderaufruf ist als **Anhang 1** diesem Vertrag beigefügt. Am [*wird von der Bewilligungsbehörde nach erfolgtem Zuschlag ergänzt*]hat die Bewilligungsbehörde sodann gegenüber dem Zuwendungsempfänger aufgrund der FRL KSV einen Zuwendungsbescheid ("**Zuwendungsbescheid**") erlassen.
3. Nach dem Konzept von CO2-Differenzverträgen sollen durch diesen Vertrag die Mehrkosten des Zuwendungsempfängers ausgeglichen werden, die diesem durch die Errichtung (Investitionsausgaben, engl. Capital Expenditures, kurz *CAPEX*) und den Betrieb (Betriebskosten, engl. Operational Expenditures*,* kurz *OPEX*) von klimafreundlicheren Anlagen im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen. Das Konzept der CO2-Differenzverträge sieht vor, dass es auch zu Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber kommen kann.
4. Dieser Vertrag dient der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Zuwendungsrechtsverhältnisses, welches auf dem Zuwendungsbescheid beruht und mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber entsteht.
5. Es entspricht dem Verständnis der Parteien, dass der Zuwendungsbescheid öffentlich-rechtlicher Natur, dieser Vertrag hingegen privatrechtlicher Natur ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Definierte Begriffe und Auslegung
   1. Definitionen

In diesem Vertrag hat jeder der nachstehend aufgeführten Begriffe die nachfolgend definierte Bedeutung.

|  |  |
| --- | --- |
| "**Absolute Treibhausgasemissionsminderungen**" | die durch den Betrieb des Produktionssystems im Transformativen Produktionsverfahren gegenüber dem Referenzsystem erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen in Tonnen CO2-Äquivalenten bei gleicher geplanter oder tatsächlich realisierter Produktionsmenge. Für die Zwecke der FRL KSV und die Zwecke dieses Vertrages kann zwischen geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten Absoluten Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden. |
| "**Anderweitige Förderung**" | Fördermittel des Zuwendungsempfängers für dieselben förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten außerhalb der FRL KSV, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind. |
| "**Antrag auf Förderung**" | Vorbemerkung (B) |
| "**Bankarbeitstage**" | Als Bankarbeitstage gelten alle Tage (außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Berlin, Deutschland), an denen die Banken in Berlin, Deutschland, für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind. |
| "**Basis-Vertragspreis**" | Nummer 4.9.1(a)(i) |
| "**Behörde**" | bezeichnet jegliche supranationale, EU-, Bundes-, Landes-, gemeindliche, örtliche oder sonstige Behörden oder hoheitliche Stellen sowie ordentliche, Verwaltungs- oder Schiedsgerichte. |
| "**Berechnungsangaben**" | Nummer 4.3.2 |
| "**Bewilligungsbehörde**" | Die Bewilligungsbehörde ist das BMWK. Das BMWK behält sich vor, mit der Administration der Fördermaßnahme einen Projektträger gemäß § 44 Absatz 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beleihen oder als Verwaltungshelfer zu beauftragen. Eine Bekanntgabe des Projektträgers erfolgt im Bundesanzeiger. Im Fall einer Beleihung nimmt der Beliehene die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr. |
| "**Biomasse**" | sämtliche organische Stoffe biologischer Herkunft, die nicht fossilen Ursprungs sind. Insbesondere umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, weiterer Formen der Landnutzung und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur. Darüber hinaus umfasst dies den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs, und organische Stoffe biologischer Herkunft, die durch eine technische Umwandlung bzw. eine vorhergehende Nutzung entstanden sind bzw. anfallen, sowie Rohstoffe und Energieträger, die aus Biomasse hergestellt werden. |
| "**BMWK**" | Vorbemerkung (A) |
| "**CCS**" | Carbon Capture and Storage |
| "**CCU**" | Carbon Capture and Usage |
| **"CO2-armer Wasserstoff"** | Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der den nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission[[1]](#footnote-2) geltenden technischen Bewertungskriterien zum Nachweis des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen genügt. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 73,4 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO2-Äquivalent/MJ nachzuweisen. Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas stammt, muss den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001[[2]](#footnote-3) für Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen genügen; die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Methode berechnet. Für Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt, werden die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen nach der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission[[3]](#footnote-4) festgelegten Methode berechnet. Soweit die EU für Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt, einschlägige Anforderungen und Methoden zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen entwickelt hat, wie in Artikel 8 Absatz 5 des Vorschlags der Kommission (COM/2021/803 final/2)[[4]](#footnote-5) vorgesehen, finden diese Anwendung. Sobald auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2) in Kraft getreten ist, sollen die Wasserstoffarten im Förderaufruf definiert werden, die nach der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie förderfähig sind. |
| "**DEHSt**" | Deutsche Emissionshandelsstelle |
| "**DIS-Schiedsgerichtsordnung**" | Nummer 22.2 |
| "**Dynamisierter Vertragspreis**" | Nummer 4.9.1(a)(ii) |
| "**Dynamisierungskomponente**" | Nummer 4.9.2(c) |
| "**Energetische Nutzung von Biomasse**" | jede Nutzung von Biomasse, wenn der Hauptzweck der Nutzung die Erzeugung von Energie ist und die Energie tatsächlich entweder zur Bereitstellung von Wärme, Strom oder Kraft genutzt wird. |
| "**Erstes Teiljahr**" | umfasst bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens den Zeitraum ab dem tatsächlichen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens bis einschließlich 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Operative Beginn liegt. |
| "**Förderaufruf**" | Vorbemerkung (B) |
| "**FRL KSV**" | Vorbemerkung (A) |
| "**Gebotsverfahren**" | durch einen Förderaufruf der Bewilligungsbehörde eingeleitetes wettbewerbliches Verfahren, in dessen Rahmen interessierte Unternehmen einen Antrag auf Förderung und Abschluss eines Klimaschutzvertrags stellen können. |
| "**Geförderte Anlagen**" | Nummer 2.2 |
| "**Gefördertes Vorhaben**" | Nummer 2.1 |
| "**Grüner Mehrerlös**" | der Mehrerlös, den der Zuwendungsempfänger dadurch erwirtschaften kann, dass für den Absatz der mit dem geförderten klimafreundlichen Produktionsverfahren hergestellten Produkte höhere Preise als für mit konventionellen Produktionsverfahren hergestellte Produkte zu erzielen sind. |
| "**Grüner Wasserstoff**" | Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission[[5]](#footnote-6) genügen muss. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission[[6]](#footnote-7) festgelegten Methode berechnet. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 ist diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO2-Äquivalent/MJ nachzuweisen. |
| "**Höhere Gewalt**" | Hierunter fallen betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit vom Zuwendungsempfänger in Kauf zu nehmen waren. |
| "**Informationsempfänger**" | Nummer 15.1.3 |
| "**Informationszwecke**" | Nummer 15.1.3 |
| "**Konsortialführer**" | Vertragsrubrum (2) |
| "**Konsortialmitglied**" | Vertragsrubrum |
| "**Konventionelle Referenzanlage**" | Nummer 7.3 |
| "**Letztes Teiljahr**" | umfasst bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens den Zeitraum, der beginnend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Ablauf (i) des Ersten Teiljahres und (ii) vierzehn (14) auf das Erste Teiljahr folgenden vollständigen Kalenderjahren folgt, die Tage umfasst, die von fünfzehn (15) Jahren ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens nach Abzug des Ersten Teiljahres sowie der vierzehn (14) vollständigen Kalenderjahre verbleiben ("**Letztes Teiljahr**"; das Erste Teiljahr und das Letzte Teiljahr sind zusammen die "**Teiljahre**"). |
| "**Operativer Beginn**" | Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der Geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs. Der Probebetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der Geförderten Anlagen und stellt somit nicht den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens dar. |
| "**Partei**" | Vertragsrubrum |
| "**Parteien**" | Vertragsrubrum |
| "**Prozesswärme**" | Wärme, die für technische Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten benötigt wird und zu diesem Zweck über Dampf, Luft, Wasser, Öle oder andere Träger übertragen werden kann. |
| "**Referenzsystem**" | Nummer 4.9.1(c) Nur zur Erläuterung: Das Referenzsystem ist die für das jeweilige Produkt im Zeitpunkt des Förderaufrufs dominierende Produktionstechnologie, die für die Ermittlung der Treibhausgasemissionsminderungen durch die geförderte Anlagenkonstellation und für die Dynamisierung der Energieträgerkosten herangezogen wird. Soweit ein Referenzsystem zur Anwendung kommt, das sich nicht auf ein Produkt bezieht, bestimmt sich die Auswahl des Referenzsystems durch die Produktionstechnologie des Geförderten Vorhabens. |
| "**Regulatorische Vorschriften**" | Nummer 17.3.2(a) |
| "**Relative Treibhausgasemissionsminderung**" | die Absolute Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens dividiert durch die absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems. Für die Zwecke der FRL KSV und die Zwecke dieses Vertrages kann zwischen geplanten Relativen Treibhausgasemissionsminderungen und tatsächlich realisierten Relativen Treibhausgasemissionsminderungen unterschieden werden. |
| "**Relevante Person**" | Nummer 18.2 |
| "**Sekundärenergieträger**" | Strom sowie Energieträger, die aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden. |
| "**Sicherheiten**" | Bankgarantien und Bankbürgschaften |
| "**Spezifische Treibhausgasemissionsminderung**" | die Differenz zwischen den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems und den verbleibenden Restemissionen des im Transformativen Produktionsverfahren betriebenen Produktionssystems gemäß Nummer 4.9.1(e), jeweils bezogen auf eine Tonne des hergestellten Produkts. |
| "**Stoffliche Nutzung von Biomasse**" | jede Nutzung von Biomasse mit Ausnahme der energetischen Nutzung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind. |
| "**Systemgrenzen**" | Anlagenkonfiguration zur Durchführung sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, die zur Herstellung aller Zwischenprodukte und des Produkts notwendig sind und an den vom Vertrag umfassten Standorten durchgeführt werden. |
| "**Transformatives Produktionsverfahren**" | ein Produktionsverfahren, das sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnet, einen erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringt und fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituiert. Ein Produktionsverfahren ist auch transformativ, wenn Technologien zur Abtrennung und langfristigen Speicherung beziehungsweise zur langfristigen Produktbindung oder Kreislaufführung von Kohlendioxid (CO2) eingesetzt werden. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ. |
| "**Treibhausgase**" | Kohlendioxid (CO2), Methan (CH4), Di-stickstoffoxid (N2O), Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3) sowie teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung[[7]](#footnote-8). |
| "**Treibhausgasemissionen**" | die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen, die von Nummer 4.9.1(e) erfasst werden, in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission[[8]](#footnote-9), oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung. |
| "**Überschusszahlungen**" | Nummer 4.2 |
| "**Verbundene Unternehmen**" | Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG). |
| "**Vertrag**" | Vertragsrubrum |
| "**Vertrauliche Informationen**" | Nummer 17.2 |
| "**Verzugszinsen**" | Nummer 6.2 |
| "**Vorhabenbeginn**" | die erste feste Verpflichtung (z.B. Bestellung von Ausrüstung oder Beginn der Bauarbeiten), die eine Investition unumkehrbar macht, einschließlich des Abschlusses eines der Ausführung des Geförderten Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags durch den Zuwendungsempfänger oder ein Konsortialmitglied sowie mit diesen Verbundenen Unternehmen. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die im Vorfeld erfolgende Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn. Bei Übernahmen von nicht Verbundenen Unternehmen ist der Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Kein Vorhabenbeginn im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn in einem der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrag ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall der bestandskräftigen Ablehnung des Antrags auf Förderung oder eine aufschiebende Bedingung für den Fall der Bewilligung des Antrags auf Förderung vereinbart wird und der Liefer- oder Leistungsvertrag bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht vollzogen wird. |
| "**Wasserstoffderivate**" | auf Grünem oder CO2-armen Wasserstoff basierende, gasförmige oder flüssige Energieträger und Rohstoffe (zum Beispiel Methan, Ammoniak, Methanol und synthetische Kraftstoffe). |
| "**Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete**" | Nummer 15.1.6 |
| "**Zuwendungsbescheid**" | Vorbemerkung (B) |
| "**Zuwendungsempfänger**" | Vertragsrubrum |
| "**Zuwendungsgeber**" | Vertragsrubrum (1) |
| "**Zwischenprodukte**" | Produkte aus wesentlichen Produktionsschritten, die zur Herstellung des Produkts notwendig und für dessen Treibhausgasbilanzierung relevant sind. Prozesswärme gilt als Zwischenprodukt. Wasserstoff und Sekundärenergieträger gelten nicht als Zwischenprodukte. Wasserstoffderivate gelten nicht als Zwischenprodukte, soweit sie energetisch genutzt werden. |

* 1. Auslegung
     1. Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und Zwischenüberschriften dieses Vertrages dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren die Vertragsauslegung nicht.
     2. Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, schließen Begriffe im Singular den Plural ein und Bezugnahmen auf ein Geschlecht umfassen das jeweils andere Geschlecht. Bezugnahmen auf Personen (in diesem Vertrag umfasst dies natürliche Personen, Körperschaften, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Personengesellschaften, Regierungen, Hoheitsträger oder sonstige Einheiten, gleich ob rechtsfähig oder nicht) umfassen auch die gesetzlichen Vertreter und Rechtsnachfolger der jeweiligen Personen.
     3. Die Worte "*sonstige*", "*umfassen*", "*einschließlich*", "*insbesondere*" und dergleichen enthalten keinerlei Beschränkung.
     4. Bezugnahmen auf Vorbemerkungen, Anhänge, Anlagen und Nummern sind als Bezugnahmen auf die entsprechenden Vorbemerkungen, Anhänge und Anlagen zu diesem Vertrag und auf Nummern dieses Vertrages zu verstehen (soweit nicht anders angegeben), und Bezugnahmen in Anhängen oder Anlagen auf Absätze oder Anlagen sind als Bezugnahmen auf Absätze oder Anlagen des betreffenden Anhanges oder der betreffenden Anlage zu verstehen (soweit nicht anders angegeben).
     5. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezeichnen "*Schriftform*" oder "*schriftlich*" jegliche lesbare Wiedergabe von Worten gemäß § 126b BGB.
     6. Soweit in Euro angegebene Beträge ganz oder teilweise in andere Währungen umzurechnen sind, erfolgt die Umrechnung zum Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am dritten Kalendertag, der auf den Tag der Absendung des Zuwendungsbescheides folgt. Für Zahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages gilt für die Umrechnung der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zwei (2) Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitstag.
     7. Soweit in anderen Währungen als Euro angegebene Beträge ganz oder teilweise in Euro umzurechnen sind, ist der im Zeitpunkt der Umrechnung geltende Kassakurs der Europäischen Zentralbank für die Umrechnung der jeweiligen Währung in Euro zu verwenden.
     8. Sofern und soweit Regelungen zur Umrechnung von Währungen im Förderaufruf getroffen worden sind, gehen diese den Regelungen in Nummer 1.2.6 und Nummer 1.2.7 vor.
     9. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die in diesem Vertrag in Bezug genommenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Förderaufrufs geltenden Fassung maßgebend.

1. Geförderte Vorhaben und Anlagen des Zuwendungsempfängers
   1. Durch den Zuwendungsbescheid und diesen Vertrag wird das Vorhaben des Zuwendungsempfängers gemäß dem Antrag auf Förderung vom [•] [mit Ergänzungen vom/durch[*wird von der Bewilligungsbehörde nach erfolgtem Zuschlag ausgefüllt*]], der diesem Vertrag als **Anhang 2** beigefügt ist, gefördert ("**Gefördertes** **Vorhaben**"). Bestandteil des Geförderten Vorhabens sind die Geförderten Anlagen nach Nummer 2.2. Anhang 2 umfasst den Antrag auf Förderung samt seinen Anlagen, mit Ausnahme dieses Vertrages.
   2. Im Rahmen des Geförderten Vorhabens wird die Errichtung und der Betrieb der Anlagen des Zuwendungsempfängers gemäß dem Antrag auf Förderung vom [•] [mit Ergänzungen vom/durch [*wird von der Bewilligungsbehörde nach erfolgtem Zuschlag ausgefüllt*]], der diesem Vertrag als Anhang 2 beigefügt ist, gefördert ("**Geförderte** **Anlagen**").
   3. Mindestanforderungen an das Geförderte Vorhaben

Das Geförderte Vorhaben muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

* + 1. Das Geförderte Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem aufweisen. Die Mindestgröße richtet sich nach dem Förderaufruf. Sie beträgt mindestens 10 kt CO2-Äquivalente pro Kalenderjahr.
    2. Das Geförderte Vorhaben ist mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar. Dies ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen der Fall:
       1. Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages gemäß Nummer 14.1 muss die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen.
       2. Eine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Vertrages technisch möglich sein und in den letzten zwölf (12) Monaten der Laufzeit des Vertrages erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität).
       3. Hat die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf höhere Schwellenwerte für Nummer 2.3.2(a) und/oder Nummer 2.3.2(b) angegeben, gelten diese.
    3. Ab dem sechsten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages gemäß Nummer 14.1 darf die geplante Relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem fünften vollständigen Kalenderjahr nicht unterschritten werden.
  1. Das vom Zuwendungsempfänger realisierte Vorhaben und/oder die vom Zuwendungsempfänger realisierten Anlagen dürfen unter Berücksichtigung der mit dem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(e)(i) FRL KSV übermittelten Vorhabenbeschreibung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von dem Geförderten Vorhaben und/oder von den Geförderten Anlagen abweichen. Hierbei gilt insbesondere, dass sich das im Zeitpunkt des Antrags auf Förderung vom Zuwendungsempfänger gewählte Transformative Produktionsverfahren im Lauf der Realisierung des Geförderten Vorhabens grundsätzlich nicht mehr verändern darf. Abweichungen, die in der FRL KSV oder in diesem Vertrag zugelassen sind, bleiben unberührt. Sofern das Geförderte Vorhaben und/oder die Geförderten Anlagen nach Abschluss dieses Vertrages, z. B. aus technischen Gründen, angepasst werden müssen und hiermit Mehrkosten des Zuwendungsempfängers einhergehen, welche dieser nicht im Rahmen des Basis-Vertragspreises nach Nummer 4.9.1(a)(i) berücksichtigt hat, besteht nach dem Willen der Parteien kein Recht zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB. Diese Mehrkosten hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.
  2. Nutzung von Wasserstoffderivaten durch Dritte

Wenn der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Geförderten Vorhabens produzierte Wasserstoffderivate einem Dritten zur Nutzung überlässt, ist durch geeignete Nachweise darzustellen, wofür der Dritte diese Wasserstoffderivate nutzen wird. Nur derjenige Anteil der Wasserstoffderivate, der auch außerhalb der Geförderten Anlagen nicht der energetischen Nutzung oder der Erzeugung von Stoffen zur energetischen Nutzung dient, ist förderfähig.

* 1. Verwendung von Wasserstoff
     1. Verwendeter Wasserstoff muss den Anforderungen an Grünen oder CO2-armen Wasserstoff genügen. Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit dieses Vertrages Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an Grünen oder CO2-armen Wasserstoff zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, ist sie verpflichtet, auch gleichwertige Zertifikate anderer Stellen, insbesondere solche aus anderen Staaten, zu akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
     2. Aus Wasserstoffderivaten hergestellter Wasserstoff wird Grünem oder CO2-armem Wasserstoff gleichgestellt, sofern dieser gleichwertig mit Grünem oder CO2-armem Wasserstoff ist, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entspricht und der Einführung oder dem Ausbau Transformativer Produktionsverfahren dient.
     3. Alternativ zu Grünem oder CO2-armem Wasserstoff können auch Wasserstoffderivate eingesetzt werden, wenn diese gleichwertig mit Grünem oder CO2-armem Wasserstoff sind, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau Transformativer Produktionsverfahren dienen.
  2. Nutzung von Biomasse

Die Energetische Nutzung von Biomasse durch den Zuwendungsempfänger ist nur zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Die Energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein. Soweit Biomasse hiernach von dem Zuwendungsempfänger eingesetzt werden darf, hat der Zuwendungsempfänger die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001[[9]](#footnote-10) und anderen Rechtsakten der EU genügen. Sämtliche Geförderte Anlagen zur Nutzung von Biomasse müssen unabhängig von deren Einordnung als Großfeuerungsanlagen den Emissionsgrenzwert gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Trifft die Nationale Biomassestrategie abweichende Grenzwerte für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für die FRL KSV und diesen Vertrag. Die Stoffliche Nutzung von Biomasse in dem Geförderten Vorhaben ist – vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger im Förderaufruf vorgesehener zusätzlicher Anforderungen – zulässig. Hat die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf für die Stoffliche Nutzung von Biomasse zusätzliche Anforderungen festgelegt, sind diese vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

* 1. Nutzung von Erdgas

Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der gesamten Laufzeit des Vertrages in dem Geförderten Vorhaben ist nur zulässig, wenn und soweit dies technisch unbedingt notwendig ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Der Zuwendungsempfänger hat die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit dieses Vertrages nach dem Plan, welchen er mit dem Antrag auf Förderung vorgelegt hat, zu reduzieren.

* 1. Nutzung von umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen

Die energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022[[10]](#footnote-11) wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer, ist nur in den ersten zehn (10) Jahren, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, zulässig, und nur soweit dies technisch notwendig ist. Die Erbringung entsprechender Nachweise richtet sich nach den Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf. Nummer 2.8 bleibt unberührt.

* 1. Nutzung von CCS oder CCU

Bei Geförderten Anlagen mit ansonsten nicht vermeidbaren Prozessemissionen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, hat der Zuwendungsempfänger zu beachten, dass die Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung erfolgen kann oder die CCS- bzw. CCU-Maßnahmen im Rahmen des EU-ETS als Treibhausgasemissionsminderung anerkannt werden, sowie der Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen hinreichend gesichert ist. Für die Erfüllung der Nachweispflicht für die dauerhafte Speicherung/Bindung des Kohlendioxids gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission[[11]](#footnote-12) oder entsprechende unionsrechtliche Vorgaben. Hinsichtlich der Zertifizierung der langfristigen Speicherung beziehungsweise der langfristigen Produktbindung gelten die jeweils aktuellen unionsrechtlichen Vorgaben. Soweit auf Basis der Carbon Management Strategie definiert wird, welche Prozessemissionen nicht vermeidbar sind und welche Anlagen mit ansonsten schwer vermeidbaren Prozessemissionen darüber hinaus ebenfalls staatlich gefördert werden sollen, gilt dies entsprechend für die FRL KSV und diesen Vertrag.

1. Monitoringkonzept
   1. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des Geförderten Vorhabens einzureichen. Fällt die Geförderte Anlage in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), sind dem Monitoringkonzept der von der DEHSt genehmigte Überwachungsplan (§ 6 TEHG) und der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission[[12]](#footnote-13) oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben zugrunde zu legen. Soweit für das jährliche Berechnungsverfahren nach Nummer 4.3 über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten), ist das Monitoringkonzept um Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung dieser zusätzlichen Daten zu ergänzen. Ist die Geförderte Anlage nicht vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst oder sind über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben vorzulegen, sind die in § 6 Abs. 2 Satz 1 TEHG und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission[[13]](#footnote-14) oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben genannten Vorgaben bei der Erstellung des Monitoringkonzepts entsprechend anzuwenden. Im Fall des Satz 2 hat der Zuwendungsempfänger mit dem Monitoringkonzept einen Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Weitergabe des Überwachungsplans und des Plans zur Überwachungsmethodik vorzulegen.
   2. Der Zuwendungsempfänger hat das Monitoringkonzept anzupassen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, wenn ein dem Monitoringkonzept zugrundeliegender Überwachungsplan nach § 6 TEHG oder der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission[[14]](#footnote-15) geändert oder ersetzt wird oder soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter ergeben:
      1. Änderung der Vorgaben nach dem TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission[[15]](#footnote-16), der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission[[16]](#footnote-17) oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben,
      2. Änderung der Emissionsgenehmigung des Zuwendungsempfängers oder
      3. eine erhebliche Änderung der Überwachung (vgl. Art. 15 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission[[17]](#footnote-18), Art. 9 Abs. 2 lit. a, b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission[[18]](#footnote-19)).

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit nach dem TEHG eine Prüfung und Genehmigung der Änderungen durch die DEHSt erfolgt.

* 1. Die Bewilligungsbehörde kann die Prüfung und Bestätigung des Monitoringkonzepts durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen. Die Kosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen. Das gilt nicht für die Teile des Monitoringkonzepts, die auf einem von der DEHSt genehmigten Überwachungsplan oder Plan zur Überwachungsmethodik beruhen.
  2. Abweichend von Nummer 1.2.9 ist für die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 die jeweils geltende Fassung des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission[[19]](#footnote-20), der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission[[20]](#footnote-21) und entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben maßgeblich.

1. Zuwendung und Überschusszahlung
   1. Die Bewilligung der Zuwendung durch den Zuwendungsgeber an den Zuwendungsempfänger sowie die maximale gesamte Fördersumme nach Nummer 7.4(b) FRL KSV und die jeweilige maximale jährliche Fördersumme nach Nummer 7.4(c) FRL KSV richten sich allein nach dem Zuwendungsbescheid.
   2. Überschusszahlungen im Sinne des Vertrages sind Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis gemäß Nummer 4.9.1(a)(i) oder Dynamisiertem Vertragspreis gemäß Nummer 4.9.1(a)(ii) und effektivem CO2-Preis an den Zuwendungsgeber zu entrichten hat.
   3. Berechnungsverfahren, Aus- und Überschusszahlungen
      1. Die Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger oder die Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber werden kalenderjährlich nach Durchführung des nachfolgend geregelten Berechnungsverfahrens geleistet. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen ist die vorherige Vorlage des Zwischennachweises gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum durch den Zuwendungsempfänger. Die Zahlung einer Zuwendung, mit Ausnahme von Abschlagszahlungen, an den Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Prüfung der nach dem Zuwendungsbescheid vorzulegenden Nachweise durch die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids.
      2. Die Bewilligungsbehörde führt das Berechnungsverfahren durch. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens (realisierte Treibhausgasemissionen), die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für das Geförderte Vorhaben (realisierte kostenlose Zuteilung), die Energieverbrauchsdaten (real gemessene Bedarfe für die Energieträger des Geförderten Vorhabens) sowie die wesentlichen Produktionsparameter (realisierte Produktionsmenge und, soweit relevant, Einsatzmengen von Eingangsstoffen und Vorprodukten) in einem Emissions- und Energieeffizienzbericht abschließend bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen ("**Berechnungsangaben**"). Neben den Berechnungsangaben hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres die nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Nachweise vorzulegen. Sofern das Geförderte Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, sind die jeweiligen Produktionsmengen, die real gemessenen Bedarfe für die Energieträger des Geförderten Vorhabens und die realisierten kostenlosen Zuteilungen für die erfassten Referenzsysteme separat auszuweisen. Die Berechnungsangaben beziehen sich auf das vorherige Kalenderjahr; in Teiljahren beziehen sie sich nur auf den Zeitraum des Teiljahres. Bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens sind Berechnungsangaben insgesamt über einen Zeitraum von sechzehn (16) Kalenderjahren zu machen; die Berechnung erfolgt in diesem Fall weiterhin nach Kalenderjahren; im Bericht für das Letzte Teiljahr sind in diesem Fall zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die ermittelten und verifizierten Treibhausgasemissionen und die wesentlichen Produktionsparameter der letzten zwölf (12) Monate innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger wird sicherstellen, dass bei der jährlichen Übermittlung der Berechnungsangaben die für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen ihre Kenntnis einer Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und der Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) bestätigen. Für die Bestätigungserklärung ist das Muster zu verwenden, welches der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 18 rechtzeitig zur Verfügung stellen wird. Die von den für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen zu unterzeichnende Bestätigungserklärung ist den Berechnungsangaben jeweils beizufügen.
      3. In dem Emissions- und Energieeffizienzbericht nach Nummer 4.3.2 sind, soweit möglich, die im Vollzug des TEHG ermittelten, verifizierten und berichteten Daten zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger stimmt der Weitergabe dieser Daten durch die DEHSt an die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu. Mit den Berechnungsangaben hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die an die DEHSt erteilte Zustimmung zur Datenweitergabe vorzulegen. Soweit nach Nummer 4.3.2 über die im Vollzug des TEHG berichteten Daten hinausgehende Berechnungsangaben vorzulegen sind (z. B. zusätzliche oder unterjährige Daten) oder die Geförderte Anlage nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fällt, hat die Ermittlung und Berichterstattung in entsprechender Anwendung der Vorgaben des TEHG, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission[[21]](#footnote-22) und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission[[22]](#footnote-23) oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 4 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen. In den Fällen der Sätze 4 und 5 müssen die Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorab durch eine von der Bewilligungsbehörde benannte sachverständige Prüfstelle (z. B. Prüfstelle nach § 21 TEHG) verifiziert worden sein. Soweit in den Fällen des Satz 1 im Einzelfall Zweifel an der Qualität der berichteten Daten bestehen, kann die Bewilligungsbehörde die Prüfung und Bestätigung bestimmter Angaben durch eine von ihr benannte sachverständige Prüfstelle verlangen.
      4. Die Bewilligungsbehörde hat das Berechnungsverfahren spätestens drei (3) Monate nach Zugang der vollständigen Berechnungsangaben durchzuführen und dem Zuwendungsempfänger das Ergebnis ihrer Berechnungen, insbesondere die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung, unter Berücksichtigung geleisteter Abschlagszahlungen, mitzuteilen. Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum der Durchführung des Berechnungsverfahrens auf maximal vier (4) Monate verlängern. Die Verlängerung der Durchführung des Berechnungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gegenüber schriftlich zu begründen.
      5. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt weitere Informationen anzufordern.
      6. Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger und Überschusszahlungen des Zuwendungsempfängers sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Berechnung fällig. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung des Ergebnisses der Berechnung nach Nummer 4.4.
   4. Nachträgliche Änderungen

Sofern im Berechnungsverfahren vorgelegte Daten im Rahmen der Nachprüfung durch die DEHSt korrigiert werden, nachträgliche Änderungen bezüglich der kostenlosen Zuteilungen für das Geförderte Vorhaben erfolgen oder die Preisdaten der im Förderaufruf festgelegten Preisindizes korrigiert werden, sind der Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung diese Daten zugrunde zu legen. Ein bereits durchgeführtes Berechnungsverfahren ist in diesem Fall innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der geänderten Daten durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der nach Satz 1 geänderten Daten neu durchzuführen. Das Ergebnis des neu durchgeführten Berechnungsverfahrens nach Satz 2 hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger, unter Berücksichtigung bereits erfolgter Zuwendungs- und Überschusszahlungen, mitzuteilen. Nummer 4.3.6 gilt entsprechend.

* 1. Abschlagszahlungen
     1. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger je Quartal eine Abschlagszahlung gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger für etwaige Rückerstattungen der geleisteten Abschläge nebst Zinsen Sicherheiten leistet.
     2. Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger wegen zu viel geleisteter Abschlagszahlungen sind mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0% (keine Negativzinsen).
  2. Ausschlüsse
     1. Eine Zuwendung wird in einem Kalenderjahr nicht gewährt,
        1. wenn die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 8 angepasste geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung (Mindestpfad für die Absolute Treibhausgasemissionsminderung) für dieses Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird; oder
        2. wenn der bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 8 angepasste absolute Wasserstoffbedarf (Mindestpfad zur Verwendung von Wasserstoff) für dieses Kalenderjahr um mehr als 10 % unterschritten wird.

Falls die geringere Absolute Treibhausgasemissionsminderung beziehungsweise die geringere Nutzung von Wasserstoff nicht durch den Zuwendungsempfänger zu vertreten war, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, wird die Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und des Vertrages weiter gewährt; oder

* + - 1. wenn der Zuwendungsempfänger in einem Kalenderjahr vorsätzlich oder grob fahrlässig Energieträger verwendet, deren Verwendung nach den Bestimmungen der FRL KSV (insbesondere Nummer 4.9, 4.10, 4.12, 4.13 FRL KSV), des Förderaufrufs oder dieses Vertrages (insbesondere Nummer 2.6, 2.7, 2.8, 2.9) nicht zulässig ist; oder
      2. wenn der Zuwendungsempfänger nach den Bestimmungen der FRL KSV, des Förderaufrufs oder dieses Vertrages erforderliche Nachweise bezüglich der im Geförderten Vorhaben verwendeten Energieträger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vorlegen kann.
    1. Es werden keine Zuwendungen für die übrige Laufzeit des Vertrages gewährt, wenn
       1. spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr nach dem Operativen Beginn die Relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem nicht mindestens 60 % beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, der Mindestwert nicht erreicht werden konnte. Sofern die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 2.3.2(c) einen höheren Schwellenwert festgelegt hat, gilt für Satz 1 dieser Wert; oder
       2. der Zuwendungsempfänger in fünf (5) Kalenderjahren innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages, die nicht aufeinander folgen müssen, ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens die im Antrag nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 8 angepasste Spezifische Treibhausgasemissionsminderung unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde darlegen kann, dass der Mindestwert aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, nicht erreicht werden konnte. Nähere Regelungen zur Berechnung der Abweichung treffen Anhang 3 Abschnitt 5 Absatz 12 und Anhang 4 Abschnitt 1 Absatz 7.
  1. Erstattung der Zuwendung bei Stilllegung der Geförderten Anlage

Grundsätzlich dürfen Geförderte Anlagen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages nicht endgültig stillgelegt werden. Sofern Geförderte Anlagen vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages endgültig stillgelegt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Im Fall der endgültigen Stilllegung der Geförderten Anlagen hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Bewilligungsbehörde kann diese Rückerstattung auf 5 % oder mehr der maximalen gesamten Fördersumme begrenzen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte auch unter Berücksichtigung des Verkaufswerts der Anlagen und der Profitabilität des Zuwendungsempfängers zwingend erforderlich ist.

* 1. Zuwendungsgeberkonto, Zuwendungsempfängerkonto
     1. Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber nach diesem Vertrag sind auf das folgende Konto des Zuwendungsgebers zu leisten:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38860000000086001040

BIC: MARKDEF1860

Der Zuwendungsempfänger hat bei jeder Zahlung auf das Zuwendungsgeberkonto den vom Zuwendungsgeber mitgeteilten Verwendungszweck (sofern erforderlich auch das Kassenzeichen) zu verwenden. Liegen dem Zuwendungsempfänger diese Informationen nicht vor, hat er sich den Verwendungszweck (und sofern erforderlich auch das Kassenzeichen) durch die nach Nummer 18.2 für den Zuwendungsgeber Relevanten Personen vorab mitteilen zu lassen.

* + 1. Sämtliche Zahlungen des Zuwendungsgebers an den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag sind auf das folgende Konto des Konsortialführers zu leisten:

Kontoinhaber: [•]

Kreditinstitut: [•]

IBAN: [•]

SWIFT-Code/BIC: [•]

* 1. Höhe der Zuwendung und Überschusszahlungen
     1. Jährliche Berechnung
        1. Die Höhe der Zuwendungen und die Höhe der Überschusszahlungen werden jährlich nach Kalenderjahren, auch bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, ermittelt und berechnen sich wie folgt. Näheres ist in **Anhang 3** Abschnitt 1 und 2 geregelt.
           1. Der Basis-Vertragspreis bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und der Höhe der Überschusszahlungen. Der Basis-Vertragspreis ist der Betrag, den der Zuwendungsempfänger zur Abdeckung von Mehrkosten im Vergleich zum Referenzsystem je Tonne vermiedener Treibhausgasemissionen veranschlagt ("**Basis-Vertragspreis**"). Der Basis-Vertragspreis, der diesem Vertrag zugrunde liegt, beträgt [•] EUR/t CO2-Äq..
           2. Zum Basis-Vertragspreis wird nach Maßgabe von Nummer 4.9.2 eine Dynamisierungskomponente für die jeweilige Abrechnungsperiode addiert ("**Dynamisierter Vertragspreis**"). Der Basis-Vertragspreis wird dadurch angepasst auf die Energieträgerbedarfe der Geförderten Anlage des entsprechenden Kalenderjahres und die Energieträgerbedarfe der dynamisierten Energieträger. Die Dynamisierung federt das Preisrisiko von Energieträgern ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
           3. Von dem Basis-Vertragspreis, im Fall der Dynamisierung von dem Dynamisierten Vertragspreis, wird der für das Transformative Produktionsverfahren im Vergleich zum Referenzsystem entstehende effektive CO2-Preis abgezogen. Der Abzug federt das Risiko der CO2-Kosten ab und erhöht somit die Effizienz der Förderung.
           4. Die sich daraus ergebende Differenz wird mit der im Vergleich zum Referenzsystem tatsächlich realisierten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und der realisierten Produktionsmenge des Transformativen Produktionsverfahrens multipliziert.
           5. Das Ergebnis bildet den Betrag, den der Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber erhält oder – im Falle einer negativen Differenz zwischen Basis-Vertragspreis oder Dynamisiertem Vertragspreis und effektivem CO2-Preis – die Überschusszahlung, die der Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber entrichtet. Wird in einem Kalenderjahr keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht, beträgt der Auszahlungsbetrag null Euro (siehe auch Anhang 3 Abschnitt 1 Absatz 1).
           6. Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 4.9.1(a)(i) bis 4.9.1(a)(v) ergibt, wird eine Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags auf Förderung des Zuwendungsempfängers bewilligt wird, gemäß Nummer 4.9.4(c) abgezogen. Soweit eine bei Einreichung des Antrags auf Förderung bereits bewilligte Anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Anderweitige Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Förderung erhöht hat. Sofern der Abzug absehbar dauerhaft zu einer Reduzierung der Zuwendung führt, wird auch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme und die maximale gesamte Fördersumme angepasst. Näheres wird in Anhang 3 geregelt.
           7. Von dem jährlichen Betrag, der sich nach Nummer 4.9.1(a)(i) bis 4.9.1(a)(v) ergibt, findet ein Abzug des Grünen Mehrerlöses nicht statt.
        2. Der effektive CO2-Preis berechnet sich aus dem CO2-Preis im EU-ETS, den Treibhausgasemissionen des Referenzsystems nach Nummer 4.9.1(d) und den Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens nach Nummer 4.9.1(e) sowie den kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS für das Geförderte Vorhaben und für das Referenzsystem, und den real erzielten Treibhausgasemissionsminderungen im Vergleich zum Referenzsystem. Die Berechnung der kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS ist im Zeitpunkt der Berechnung auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage vorzunehmen. In Teiljahren sind die kostenlosen Zuteilungen von Emissionsberechtigungen des EU-ETS, die das Geförderte Vorhaben für das jeweilige Kalenderjahr erhalten hat, gemäß der Dauer des Teiljahres am Kalenderjahr anteilig zu berücksichtigen. Die genaue Berechnung des effektiven CO2-Preises ergibt sich aus Anhang 3 Abschnitt 1 Absatz 2. Der Preisindex zur jährlichen Ermittlung des effektiven CO2-Preises ergibt sich aus dem Förderaufruf. Die Bewilligungsbehörde kann den im Förderaufruf benannten Preisindex aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den CO2-Preis abzubilden. Sie wird dem Zuwendungsempfänger die Änderung des Preisindex rechtzeitig mitteilen.

* + - 1. [Das Referenzsystem, welches sich aus dem Förderaufruf ergibt und diesem Vertrag zugrunde liegt, lautet: [•] (das "Referenzsystem")./Im Fall von mehreren anzuwendenden Referenzsystemen: Die Referenzsysteme, welche sich aus dem Förderaufruf ergeben und diesem Vertrag zugrunde liegen, lauten: [•] (zusammen das "Referenzsystem").]
      2. Die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems ergeben sich aus dem Förderaufruf und berechnen sich nach den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission[[23]](#footnote-24) angegebenen Benchmarkwerten für den Zeitraum 2021 – 2025. Ergeben sich die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems aus einer Kombination mehrerer Benchmarks oder ist die Anwendung von Fallback-Benchmarks für Wärme- oder Brennstoffeinsatz notwendig, gelten die von der Bewilligungsbehörde dazu im Förderaufruf gemachten Festlegungen. Die spezifischen Energieträgerbedarfe des Referenzsystems werden in Kohärenz zu den spezifischen Treibhausgasemissionen durch die Bewilligungsbehörde ermittelt. Bei vorgelagerten Referenzsystemen, die im Förderaufruf festgelegt werden, wurden die Prozessemissionen dem Zuwendungsempfänger mit Veröffentlichung des Förderaufrufs gesondert mitgeteilt. Die Prozessemissionen sind nach den Vorgaben des Förderaufrufs mit den Treibhausgasemissionen des vorgelagerten Referenzsystems zu addieren. Die sich hieraus ergebende Summe tritt in der Berechnung an die Stelle der Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des Geförderten Vorhabens.
      3. Die Treibhausgasemissionen des Geförderten Vorhabens ergeben sich aus den Treibhausgasemissionen der Geförderten Anlagen (Scope-1-Emissionen), welche nach Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG[[24]](#footnote-25) für die dort genannten industriellen Tätigkeiten erfasst werden, und werden auf Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung aktuell geltenden Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission[[25]](#footnote-26) oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben berechnet. Soweit Geförderte Anlagen nicht verpflichtend in das EU-ETS einbezogen sind, gilt Satz 1 entsprechend. Soweit eine entsprechende Anwendung nach Satz 2 nicht in Betracht kommt, wird die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Vorgaben treffen.
    1. Dynamisierung der Energieträgerkosten
       1. Die Dynamisierung der Energieträger des Referenzsystems ist im Förderaufruf geregelt. Es gelten die im Förderaufruf genannten spezifischen Bedarfe an den jeweiligen Energieträgern eines Referenzsystems. Sofern ein oder mehrere Energieträger des jeweiligen Referenzsystems dynamisiert werden und nicht sämtliche Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zum Einsatz kommen, nach Nummer 4.9.2(b) dynamisiert werden, werden die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgerbedarfe um die Mengen derjenigen Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zum Einsatz kommen und nicht nach Nummer 4.9.2(b) dynamisiert werden, reduziert. Die Reduzierung erfolgt nach Maßgabe von Anhang 3 Abschnitt 2 Absatz 8.
       2. Sofern langfristige Liefer- oder Absicherungsverträge mit Festpreisbindung für einen oder mehrere im Förderaufruf bestimmte Energieträger nicht oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen im notwendigen Umfang angeboten werden, ist im Förderaufruf bestimmt, dass auch diese Energieträger, die beim Geförderten Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten eingesetzt werden, ganz oder anteilig dynamisiert werden. Sofern und soweit festgelegt wurde, dass eine Dynamisierung für Sekundärenergieträger, Wasserstoff oder Wasserstoffderivate erfolgt, werden für diese Energieträger immer die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn der Sekundärenergieträger, der Wasserstoff oder die Wasserstoffderivate innerhalb des Geförderten Vorhabens hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion des Sekundärenergieträgers, des Wasserstoffs oder der Wasserstoffderivate erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung.
       3. Die Dynamisierung berücksichtigt die reale Entwicklung der Preise für die eingesetzten Energieträger sowie die Treibhausgasemissionsminderung des Geförderten Vorhabens ("**Dynamisierungskomponente**"). Es gelten die im Förderaufruf benannten Preisindizes und die Basispreise je dynamisiertem Energieträger. Sofern die Bewilligungsbehörde für den Fall, dass für einen oder mehrere Energieträger kein geeigneter Preisindex verfügbar ist, der spezifisch die Preisbewegungen des jeweiligen Energieträgers abbildet, einen oder mehrere Ersatzindizes im Förderaufruf festgelegt hat, gelten diese. Sofern vor dem Gebotsverfahren ein vorbereitendes Verfahren durchgeführt worden ist, und die Bewilligungsbehörde von einer Benennung der Basispreise im Förderaufruf abgesehen hat, gilt der Basispreis, den die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gesondert mitgeteilt hat. Die Bewilligungsbehörde kann den im Förderaufruf benannten Preisindex hinsichtlich des Vertrages aus sachlichen Gründen ändern. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der betroffene Preisindex eingestellt wird oder der Preisindex nicht mehr geeignet ist, den Marktwert des indizierten Energieträgers abzubilden. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich maßgebliche methodische Änderungen in der Ermittlung des Preisindex ergeben. Eine Änderung wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.
       4. Sofern und soweit für Grünen Wasserstoff eine Dynamisierung vorgesehen ist, wird das sich aus dem anzuwendenden Preisindex ergebende Preisniveau um 3 % erhöht.
       5. Sofern für Grünen und CO2-armen Wasserstoff jeweils eine gesonderte Dynamisierung im Förderaufruf vorgesehen ist, ist ab dem Jahr 2035 für CO2-armen Wasserstoff das sich aus dem Preisindex für Grünen Wasserstoff ergebende Preisniveau anzuwenden, wenn das Preisniveau für Grünen Wasserstoff unter dem sich aus dem Preisindex für CO2-armen Wasserstoff ergebenden Preisniveau liegt.
       6. Näheres regelt der Anhang 3.
    2. Abweichung von angegebenen Energieträgerbedarfen
       1. Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den in seinem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, hat er die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss die in Nummer 8.2(d) FRL KSV genannten Angaben umfassen, soweit sich bezüglich der dort genannten Angaben durch die geplante Änderung der relativen Energieträgerbedarfe Abweichungen gegenüber dem Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV oder den Anpassungen nach Nummer 8 ergeben. Abweichungen von den im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebenen oder nach Nummer 8 angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger um bis zu fünf (5) Prozentpunkte sind, unter Beachtung der sonstigen Anforderungen und Vorgaben der FRL KSV und dieses Vertrages, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
       2. Die Bewilligungsbehörde darf dem Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 nur zustimmen, wenn
          1. die beantragte Abweichung

auf Höherer Gewalt beruht, oder

zusätzliche Treibhausgasemissionsminderungen innerhalb des Geförderten Vorhabens bewirkt, oder

auf signifikanten technologischen Verbesserungen des Geförderten Vorhabens beruht, oder

auf unvorhergesehenen Preisentwicklungen beruht, oder

auf eine Knappheit bei der Verfügbarkeit bestimmter Energieträger reagiert;

und

* + - * 1. die beantragte Abweichung

nicht gegen das Haushaltsrecht verstößt und ausreichend Haushaltsmittel verfügbar sind, und

mit energiepolitischen Zielen im Einklang steht, und

unter Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten keine Verschlechterung der Energieeffizienz des Geförderten Vorhabens und keine Verschlechterung der Flexibilität des Stromeinsatzes innerhalb des Geförderten Vorhabens, die jeweils auf einem Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers beruht, bewirkt;

und

* + - * 1. der nach Nummer 3.4 FRL KSV eingesetzte wissenschaftliche Beirat der beantragten Abweichung zustimmt.
      1. Durch die Anpassung der Energieträgerbedarfe darf der im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 8 angepasste Pfad der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung nicht unterschritten werden. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon mit Zustimmung des nach Nummer 3.4 FRL KSV eingesetzten Beirats angemessene Abweichungen zulassen, soweit die beantragte Abweichung nicht auf ein Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt oder verspäteter Bereitstellung von Infrastrukturen, zurückzuführen ist und die Mindestanforderungen nach Nummer 2.3.2 gewahrt sind.
      2. Soweit die Bewilligungsbehörde der beantragten Abweichung zustimmt, bestimmt sich die Berechnung der Zuwendung oder Überschusszahlung nach den Angaben im Antrag nach Nummer 4.9.3(a).
      3. Die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale jährliche Fördersumme sowie die maximale gesamte Fördersumme werden durch Anpassungen der Energieträgerbedarfe innerhalb des Geförderten Vorhabens aufgrund dieser Nummer 4.9.3 nicht geändert.
      4. Der Antrag nach Nummer 4.9.3(a) Satz 1 kann von dem Zuwendungsempfänger nur einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.
    1. Kumulierungsverbot, Anrechnung und beihilferechtliche Höchstgrenzen
       1. Sofern der Zuwendungsempfänger für das Geförderte Vorhaben eine Anderweitige Förderung erhält, die einer Förderung nach der FRL KSV nicht nach Nummer 4.16(m) FRL KSV entgegensteht, hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der jährlichen Berechnung der Zuwendung und der Überschusszahlung nach Nummer 4.9.1 dieses Vertrages sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Im Übrigen gilt Nummer 7.1(a) FRL KSV.
       2. Dem Zuwendungsempfänger ist bewusst, dass die von der Bewilligungsbehörde mit dem Förderaufruf bekannt gemachte Liste derjenigen Förderungen, die als Anderweitige Förderungen im Sinne der FRL KSV und dieses Vertrages gelten, nur eine Mindestliste ist, die den Zuwendungsempfänger nicht von einer eigenständigen Prüfung hinsichtlich des Erhalts Anderweitiger Förderungen entbindet. Der Zuwendungsempfänger kann die Bewilligungsbehörde um Bestätigung seines jeweiligen Prüfergebnisses ersuchen.
       3. Von der nach Nummer 4.3 und 4.9.1 zu berechnenden Zuwendung wird jede nach Einreichung des Antrags auf Förderung bewilligte Anderweitige Förderung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte Anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt Satz 1 entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat. Der Abzug hat in dem Kalenderjahr zu erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist. Soweit ein Abzug nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, da die aufgrund der Anderweitigen Förderung gewährte Zuwendung die Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr berechneten Zuwendung übersteigt oder eine Überschusszahlung durch den Zuwendungsempfänger zu erfolgen hat, hat die Bewilligungsbehörde bereits aufgrund dieses Vertrages geleistete Zuwendungen in Höhe der nicht abzugsfähigen Anderweitigen Förderungen zurückzufordern, begrenzt auf den Betrag aller bisher an den Zuwendungsempfänger aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zuwendungen. Im Übrigen sind nicht abgezogene oder zurückgeforderte Beträge in den nachfolgenden Kalenderjahren in Abzug zu bringen.
       4. Soweit Wasserstoff in dem Geförderten Vorhaben eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Anderweitige Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers entsprechend nach Nummer 4.9.1(a)(vi) und Nummer 4.9.4(c) abgezogen. Die Höhe des Abzugs nach Satz 1 berechnet sich aus den Investitionsausgaben (CAPEX) und der Förderung des Betriebs der Elektrolyseanlage bezogen auf die Produktionsmenge der Elektrolyseanlage. Der CAPEX bezogene Teil der Förderung ist wie folgt ins Verhältnis zu der Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung, deren Wirkungsgrad und deren Jahresnutzungsgrad sowie der Abschreibungsdauer der Elektrolyseanlage von 131472 Stunden (15 Jahren) zu setzen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Element** | **Beschreibung** | **Anmerkung** |
|  | Ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte CAPEX-Förderung für Elektrolyseanlage | Einheit: EUR |
|  | Kapazität der Elektrolyseanlage | Einheit: MWel |
|  | Wirkungsgrad Elektrolyseanlage | Einheit: MWhH2/MWhel  Standard: 65 %, ein höherer Wert ist vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Wirkungsgrad bezieht sich dabei auf den unteren Heizwert. |
|  | Abschreibungsdauer der Elektrolyseanlage in Jahren | Einheit: h  Fester Wert: 131472 Stunden (15 Jahre) |
|  | Jahresnutzungsgrad in % | Standard: 46 %, ein höherer Wert ist vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen |
|  | Abzugsbetrag für im Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoff je MWh, der von der anderweitig geförderten Elektrolyseanlage hergestellt wurde | Einheit: EUR/MWh |

Der hierdurch berechnete Betrag ist mit der Jahresmenge des in dem Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, welcher durch die anderweitig geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist, wie folgt zu multiplizieren:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Element** | **Beschreibung** | **Anmerkung** |
|  | Menge des im Geförderten Vorhabens eingesetzten Wasserstoffs (im Abrechnungsjahr), welcher durch die anderweitig geförderte Elektrolyseanlage produziert worden ist | Einheit: MWh |
|  | Höhe des von der Zuwendung abzuziehenden Betrags bezüglich des CAPEX bezogenen Teils der Anderweitigen Förderung | Einheit: EUR |

Soweit die Anderweitige Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers für den Betrieb einer Elektrolyseanlage ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt wurde, berechnet sich die Höhe des Abzugs betreffend dieser Anderweitigen Förderung wie folgt*:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Element** | **Beschreibung** | **Anmerkung** |
|  | Höhe des von der Zuwendung abzuziehenden Betrags bezüglich einer ausgezahlten oder auf sonstige Weise gewährten Anderweitigen Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers | Einheit: EUR |
|  | Ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Anderweitige Förderung eines Verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers für den Wasserstoff der Elektrolyseanlage je Produktionsmenge | Einheit: EUR/MWh |

Die Summe der hierdurch berechneten Beträge ΔFElyCAPEX und ΔFElyOPEX stellt die Höhe des Abzugs nach Satz 1 dar. Zur Berechnung der Höhe des Abzugs nach Nummer 4.9.4(d) Satz 1 hat der Zuwendungsempfänger die ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte Anderweitige Förderung zugunsten der Elektrolyseanlage, Kapazität der Elektrolyseanlage in Megawatt elektrischer Leistung und die Jahresmenge des in dem Geförderten Vorhaben eingesetzten Wasserstoffs, welcher durch die Elektrolyseanlage produziert worden ist, der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen und nachzuweisen. Sofern der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Angabe der Kapazität der Elektrolyseanlage nicht nachweisen kann, dass der Jahresnutzungsgrad der Elektrolyseanlage über 46 % liegt, hat die Bewilligungsbehörde für die Berechnung der Höhe des Abzugs nach Nummer 4.9.4(d) Satz 1 einen Jahresnutzungsgrad der Elektrolyseanlage von 46 % zugrunde zu legen. Sofern der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Angabe des Wirkungsgrads der Elektrolyseanlage einen höheren Wert als 65 % nachweisen kann, hat die Bewilligungsbehörde für die Berechnung der Höhe des Abzugs nach Nummer 4.9.4(d) Satz 1 den entsprechend nachgewiesenen Wert zugrunde zu legen.

* + 1. Sofern im Sinne von Nummer 4.6 FRL KSV das Geförderte Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, ist die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung aus der Summe der Bestandteile des Geförderten Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt der **Anhang 4**.

1. Konsortium
   1. In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt, haben sämtliche Konsortialmitglieder und damit der Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag für Überschusszahlungen an den Zuwendungsgeber als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber den Konsortialmitgliedern ausgezahlt. Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen aller beteiligten Konsortialmitglieder als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Endprodukte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich.
   2. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag [bevollmächtigt das Konsortialmitglied 2/bevollmächtigen die Konsortialmitglieder 2 bis [•]] den Konsortialführer, ihn/sie gegenüber dem Zuwendungsgeber, Behörden oder sonstigen Dritten, insbesondere bei der Abgabe und beim Empfang von Anzeigen, Anträgen oder sonstigen Erklärungen und bei der Ausübung der Rechte der Konsortialmitglieder aus diesem Vertrag, zu vertreten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass (i) sämtliche Erklärungen und Handlungen des Zuwendungsgebers gegenüber dem Konsortialführer gegenüber allen Konsortialmitgliedern wirken, (ii) sämtliche dem Konsortialführer zugegangene Erklärungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag als sämtlichen Konsortialmitgliedern zugegangen gelten und (iii) lediglich der Konsortialführer Erklärungen und Handlungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber dem Zuwendungsgeber (jeweils mit Wirkung für sämtliche Konsortialmitglieder) abgeben beziehungsweise vornehmen kann, sofern der Zuwendungsgeber keine andere Bestimmung trifft. Diese Vollmacht gilt nicht bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Konsortialmitgliedern und dem Zuwendungsgeber.
   3. Für die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aus diesem Vertrag haften sämtliche Konsortialmitglieder als Gesamtschuldner, vorbehaltlich der Regelung in Nummer 9.4.
   4. Ein Konsortialmitglied kann aus dem Konsortium im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages, das heißt als Partei aus diesem Vertrag, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde ausscheiden. Sofern ein Konsortialmitglied mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde aus diesem Vertrag ausscheidet, wird dieser Vertrag mit den übrigen Konsortialmitgliedern fortgesetzt.
      1. Für die Berechnung der Zuwendungen und Überschusszahlungen gemäß diesem Vertrag gilt ein aus diesem Vertrag ausgeschiedenes Konsortialmitglied ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das Konsortialmitglied ausgeschieden ist, als ausgeschieden, das heißt in den Berechnungsangaben sowie in dem Berechnungsverfahren sind Daten des ausgeschiedenen Konsortialmitglieds ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das Konsortialmitglied ausgeschieden ist, nicht mit zu berücksichtigen.
      2. Das aus diesem Vertrag ausgeschiedene Konsortialmitglied haftet für sämtliche Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, die bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des Konsortialmitglieds unter diesem Vertrag begründet worden sind, als Gesamtschuldner neben den übrigen Konsortialmitgliedern nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Zahlung; Verzugszinsen
   1. Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag sind in Euro in voller Höhe bei Fälligkeit in sofort verfügbaren Mitteln und ohne Abzug oder Einbehalt zu zahlen. Dies gilt nicht:
      1. sofern und soweit dieser Vertrag und/oder der Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt;
      2. sofern und soweit nach Regulatorischen Vorschriften ein Abzug oder ein Einbehalt vorgeschrieben ist.
   2. Verzugszinsen

Zahlt eine Partei einen nach diesem Vertrag zu zahlenden Betrag bei Fälligkeit nicht, so ist sie mit dieser Zahlungsverpflichtung ab dem Fälligkeitstag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch die andere Partei bedarf. Der ausstehende Betrag ist ab (einschließlich) dem Fälligkeitstag bis (einschließlich) einen (1) Tag vor dem Tag, an dem die Zahlung der anderen Partei zugeht (sowohl nach als auch vor einer gerichtlichen Entscheidung), mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen, jedoch mindestens mit einem Zinssatz von 0% (keine Negativzinsen) ("**Verzugszinsen**"). Verzugszinsen sind nach Tagen auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage und einem Jahr von dreihundertsechzig (360) Tagen zu berechnen und nachträglich am letzten Tag jedes Kalendermonats, spätestens aber am Tage der Zahlung der Hauptforderung, mit der die jeweilige Partei sich im Verzug befindet, zu zahlen. Soweit dieser Vertrag andere Regelungen zu Verzugszinsen trifft, gehen diese Regelungen dieser Regelung vor.

* 1. Aussetzung von Zahlungspflichten

Der Zuwendungsempfänger kann bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag dahingehend stellen, die beiderseitigen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit der Zuwendung oder Überschusszahlung für die verbleibende Laufzeit dieses Vertrages mit Wirkung zum Ablauf von drei (3) Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte, zu beenden, wenn in einem Kalenderjahr der Zuwendungsempfänger eine Überschusszahlung nach diesem Vertrag an den Zuwendungsgeber geleistet hat. Einen solchen Antrag kann der Zuwendungsempfänger jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr stellen. Sofern und soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, soll die Bewilligungsbehörde dem Antrag stattgeben.

1. Übertragung von geförderten Anlagen auf Dritte und Reduzierung der Produktion in konventionellen REFERENZanlagen
   1. Die Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte, die nicht Partei dieses Vertrages sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
   2. Die Bewilligungsbehörde kann der Übertragung von Geförderten Anlagen des Zuwendungsempfängers auf Dritte unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen zustimmen:
      1. Die Voraussetzungen für die Förderung liegen auch in der Person des oder der Dritten vor; und
      2. die Rechte und Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid werden auf den oder die Dritten übertragen, wobei Zuwendungen auch nach Übertragung der Geförderten Anlagen auf den Dritten an den Zuwendungsempfänger mit befreiender Wirkung ausgezahlt werden; und
      3. es ist sichergestellt, dass Überschusszahlungen gegenüber dem Zuwendungsgeber unter dem Zuwendungsbescheid und diesem Vertrag auch nach der Übertragung entrichtet werden; und
      4. der oder die Dritten erfüllen die Anforderungen und unterliegen den Pflichten nach der FRL KSV, dem Förderaufruf und diesem Vertrag; und
      5. der Förderzweck der FRL KSV wird durch die Übertragung nicht gefährdet; und
      6. die Übertragung ergibt keine Nachteile für den Zuwendungsgeber und/oder Verstöße gegen das Beihilfe- oder Zuwendungsrecht.
   3. Sofern der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Förderung eine oder mehrere Anlagen in Deutschland betreibt, die demselben Referenzsystem oder – sofern sich das Geförderte Vorhaben auf mehrere Referenzsysteme bezieht – denselben Referenzsystemen unterliegen wie eine oder mehrere Geförderte Anlagen ("**Konventionelle Referenzanlage/n**"), hat der Zuwendungsempfänger die Produktion in den Konventionellen Referenzanlagen während der Laufzeit des Vertrages um insgesamt mindestens 90 % der Produktionskapazität der Geförderten Anlagen zu reduzieren.
      1. Der Zuwendungsempfänger hat nach Nummer 7.3 die Produktion hinsichtlich der nachfolgenden Konventionellen Referenzanlage/n während der Laufzeit dieses Vertrages zu reduzieren:

[•]

Der Zuwendungsempfänger sichert bezogen auf die Konventionelle/n Refe-renzanlage/n die folgende Produktionsreduzierung zu: [•]

* + 1. Mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann der Zuwendungsempfänger angegebene Konventionelle Referenzanlagen und/oder Daten nach Nummer 7.3.1 ändern, sofern sichergestellt ist, dass der Zuwendungsempfänger seiner Verpflichtung nach Nummer 7.3 nachkommt.
    2. Veräußert und/oder überträgt der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen die Konventionelle Referenzanlage nach dem Antrag auf Förderung, hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält.

1. Verschiebung des Operativen Beginns
   1. Sofern der tatsächliche Operative Beginn des Geförderten Vorhabens von dem geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens abweicht, werden die nach Nummer 8.2(d) FRL KSV bei Antragstellung gemachten Angaben auf Antrag des Zuwendungsempfängers entsprechend der Verschiebung des Operativen Beginns durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.3 angepasst. Der Antrag ist nach dem Operativen Beginn und spätestens bis zum Ablauf des 31.12. des Kalenderjahres, in das der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens fällt, zu stellen. Die Bewilligungsbehörde soll den Antrag nach Satz 1 innerhalb von zwei (2) Monaten nach Eingang bescheiden.
   2. Erfolgt eine Verschiebung des Operativen Beginns um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre, ist im Antrag nach Nummer 8.1 eine entsprechende Verschiebung der Angaben, die bei Antragstellung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV gemacht worden sind, vorzunehmen. Falls die Verschiebung des Operativen Beginns nicht um ein oder mehrere vollständige Kalenderjahre erfolgt, sind im Antrag nach Nummer 8.1 Satz 1 die Veränderungen der absoluten Planwerte der Treibhausgasemissionsminderung, der Produktionsmenge und der Energieträgerbedarfe jedes Energieträgers des Geförderten Vorhabens sowie die daraus abgeleiteten Planwerte der Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung bezogen auf das Produkt, der Relativen Treibhausgasemissionsminderung, der spezifischen Energieträgerbedarfe bezogen auf das Produkt und der relativen Energieträgerbedarfe zeitlich hinreichend bestimmt (beispielsweise monatsgenau) darzulegen. Die nach Satz 2 angegebenen Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV stehen.
   3. Die Bewilligungsbehörde gibt dem Antrag nach Nummer 8.1 Satz 1 statt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 8.2 Satz 3 erfüllt sind. In diesem Fall nimmt sie auf Grundlage des Antrags die Änderung der Planwerte, bezogen auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen Operativen Beginn zusätzlich bezogen auf die Teiljahre, vor. Die Bewilligungsbehörde passt hierfür die in Nummer 8.2 Satz 2 genannten absoluten Planwerte an und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte, die in Nummer 8.2 Satz 2 genannt sind, gemäß den Vorgaben in Anhang 3 Abschnitt 5.
   4. Erfolgt der Antrag nicht innerhalb der in Nummer 8.1 Satz 3 vorgesehenen Frist oder ist die Voraussetzung nach Nummer 8.2 Satz 3 nicht erfüllt, nimmt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung der in Nummer 8.2 Satz 2 genannten Werte entsprechend der Abweichung des tatsächlichen Operativen Beginns des Geförderten Vorhabens von dem geplanten Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens vor und ermittelt die daraus abgeleiteten Planwerte, die in Nummer 8.2 Satz 2 genannt sind, gemäß den Vorgaben in Anhang 3 Abschnitt 5. Die nach Satz 1 ermittelten Werte dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben im Antrag auf Förderung nach Nummer 8.2(d) FRL KSV stehen.
   5. In den Fällen von Nummer 8.3 und Nummer 8.4 erfolgen im Übrigen keine Anpas-sungen des in diesem Vertrag definierten Geförderten Vorhabens.
   6. Die maximalen jährlichen Fördersummen werden im Fall von Nummer 8.1 Satz 1 oder im Fall von Nummer 8.4 nach Maßgabe von Anhang 3 Abschnitt 3 angepasst. Die im Zuwendungsbescheid nach Nummer 7.4(b) FRL KSV festgelegte maximale gesamte Fördersumme wird hierdurch nicht erhöht.
   7. Nummer 14 bleibt unberührt.
   8. Soweit ein Zuwendungsempfänger in einem oder mehreren Kalenderjahren um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach dieser Nummer angepassten relativen Bedarfen eines oder mehrerer Energieträger abweichen möchte, ist Nummer 4.9.3 anzuwenden.
   9. Sofern der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nach Nummer 8 verschoben wird, ist die Mindestanforderung nach Nummer 2.3.2(a) spätestens ab dem vierten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages gemäß Nummer 14.1 zu erfüllen; das Erfordernis der Einhaltung des Mindestpfads für die Absolute Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.6.1(a) bleibt hiervon unberührt.
2. Vertragsstrafe
   1. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgenden Pflichten vorsätzlich verletzt, ist er verpflichtet, an den Zuwendungsgeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Verstoß in Euro zu zahlen. Für den Fall einer fahrlässigen Verletzung einer der nachfolgenden Pflichten durch den Zuwendungsempfänger beträgt die pro Verstoß in Euro vom Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber zu zahlende Vertragsstrafe 0,075 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe durch die im Zuwendungsbescheid gewährte maximale gesamte Fördersumme begrenzt.
      1. Der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens erfolgt nicht spätestens sechsunddreißig (36) Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf nach Nummer 4.2 FRL KSV eine abweichende Frist festgelegt worden ist oder nach Nummer 4.2 FRL KSV die Frist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert worden ist, gilt für Satz 1 diese Frist; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Jahres, gerechnet ab Fristablauf nach Satz 1, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      2. der Zuwendungsempfänger weist den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens entgegen Nummer 14.1 Satz 4 nicht unverzüglich nach dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nach; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab einer erfolgten Abmahnung durch den Zuwendungsgeber, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      3. der Zuwendungsempfänger weicht entgegen Nummer 2.4 von dem Geförderten Vorhaben oder den Geförderten Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber ab; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      4. der Zuwendungsempfänger oder ein Weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 15.1 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      5. der Zuwendungsempfänger erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 15.2 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      6. der Zuwendungsempfänger erfüllt seine Informations- und Mitwirkungspflichten nach Nummer 15.3 nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      7. der Zuwendungsempfänger reicht die jährlichen Berechnungsangaben nach Nummer 4.3.2 dieses Vertrages nach erfolgter Abmahnung durch den Zuwendungsgeber nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig ein; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      8. der Zuwendungsempfänger gibt eine nach Wirksamwerden dieses Vertrages (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe in Fall (i) unverzüglich nach Beantragung oder in Fall (ii) unverzüglich nach Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der Beantragung oder Bewilligung der Anderweitigen Förderung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      9. der Zuwendungsempfänger verstößt gegen eine aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflage nach erfolgter Abmahnung; jedes weitere vorsätzliche Handeln nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      10. der Zuwendungsempfänger nimmt bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages die in Nummer 7.3 vorgesehene Produktionsreduzierung nach erfolgter Abmahnung nicht vor; jedes weitere vorsätzliche Unterlassen nach Ablauf je eines (1) Monats, gerechnet ab der erfolgten Abmahnung, stellt eine Pflichtverletzung dar; oder
      11. der Zuwendungsempfänger stellt entgegen Nummer 7.3.3 nicht sicher, dass der Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält; oder
      12. der Zuwendungsempfänger weicht entgegen Nummer 4.9.3 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) FRL KSV im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 8 angepassten relativen Energieträgerbedarfen ab; oder
      13. der Zuwendungsempfänger unterschreitet die bei der Antragstellung gemäß Nummer 8.2(d) FRL KSV angegebene oder nach Nummer 8 angepasste geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung für ein Kalenderjahr um mehr als 10 %.
   2. Abweichend von Nummer 9.1
      1. beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.1.5 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 0,02 % und für eine fahrlässige Pflichtverletzung 0,015 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;
      2. beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.1.6 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 0,01 % und für eine fahrlässige Pflichtverletzung 0,0075 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme;
      3. beträgt die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.1.12 zu entrichtende Vertragsstrafe für eine vorsätzliche Pflichtverletzung 1 % und für eine fahrlässige Pflichtverletzung 0,75 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme; und
      4. errechnet sich die vom Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.1.13 zu entrichtende Vertragsstrafe wie folgt: Es ist der Prozentwert, den das Geförderte Vorhaben um mehr als 10 % von der für das jeweilige Kalenderjahr nach Nummer 8.2(d) FRL KSV geplanten oder der nach Nummer 8 angepassten Absoluten Treibhausgasemissionsminderung abweicht, mit der in diesem Kalenderjahr geplanten Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und dem jeweils aktuellen effektiven CO2-Preis gemäß Nummer 4.9.1(b) zu multiplizieren. Die Höhe der Vertragsstrafe nach Satz 2 ist um den Betrag der Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr zu reduzieren, die nach Nummer 4.6.1(a) nicht gewährt wird.
   3. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige sonstige Schadensersatzansprüche, die aus einem Verstoß entstehen, angerechnet. Weitergehende, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Zuwendungsgebers bleiben unberührt.
   4. In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt, gelten die vorstehenden Nummern 9.1 bis 9.3 entsprechend für den Fall, dass ein oder mehrere Konsortialmitglieder die Vertragsstrafe gemäß den vorstehenden Nummern verwirken. Sämtliche Konsortialmitglieder haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der von einem oder mehreren Konsortialmitgliedern verwirkten Vertragsstrafen. Die Parteien halten vorsorglich fest, dass die übrigen Konsortialmitglieder, die die jeweilige Vertragsstrafe nicht verwirkt haben, in jedem Fall einzeln und selbständig dafür einstehen, dass die verwirkten Vertragsstrafen an den Zuwendungsgeber gezahlt werden. Der Zuwendungsgeber kann die übrigen Konsortialmitglieder aus dieser Einstandspflicht direkt und unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne zuvor das Konsortialmitglied, das die Vertragsstrafe verwirkt hat, in Anspruch nehmen zu müssen.
3. Garantieversprechen
   1. Der Zuwendungsempfänger steht im Wege des selbstständigen Garantieversprechens dafür ein, dass
      1. er oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen, mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung der im konkreten Zuwendungsbescheid gewährten Zuwendung keine Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
      2. gemäß seiner Bestätigungserklärung nach Nummer 8.2(e)(xiv) FRL KSV sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers vorliegen; und
      3. er (A) bei Antragstellung eine im Zeitpunkt der Antragstellung oder (B) nach Einreichung des Antrags auf Förderung (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde angegeben hat, wobei es im Fall (B) für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe unverzüglich im Fall (i) nach Beantragung oder im Fall (ii) nach Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt.
   2. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger eines der in den Nummern 10.1.1 bis 10.1.3 genannten Garantieversprechen verletzt, ist er verpflichtet, dem Zuwendungsgeber Schadensersatz in Höhe von 0,1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme pro Garantieverletzung in Euro zu zahlen.
   3. In dem Fall, dass es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein Konsortium nach Nummer 5.2 FRL KSV handelt, gilt Nummer 9.4 dieses Vertrages für die Anwendung der vorstehenden Nummern 10.1 und 10.2 entsprechend.
4. Bekanntmachung von Verstößen
   1. Die Bewilligungsbehörde macht den Erlass bestandskräftiger Bußgeldbescheide und rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, mit denen im Zusammenhang mit einer Zuwendung nach der FRL KSV, dem Zuwendungsbescheid oder diesem Vertrag ein Kartellrechtsverstoß festgestellt oder ein Bußgeld oder eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde, sowie schwerwiegende Verstöße gegen den Zuwendungsbescheid oder diesen Vertrag für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren auf ihrer Internetseite bekannt. In der Bekanntmachung sind die Art des Verstoßes, der Zuwendungsempfänger und die Sanktion zu benennen.
   2. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Bekanntgabe nach Maßgabe von Nummer 11.1 einverstanden.
5. Kündigungsrechte
   1. Kündigungsrechte

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung gemäß § 126 BGB gegenüber dem Zuwendungsempfänger insbesondere außerordentlich zu kündigen, wenn

* + 1. der Zuwendungsbescheid rechts- oder bestandskräftig aufgehoben worden ist; oder
    2. die Bewilligungsbehörde davon Kenntnis erlangt, dass
       1. der Zuwendungsempfänger in Bezug auf Zuwendungsvoraussetzungen der FRL KSV eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln; oder
       2. der Zuwendungsempfänger versucht hat, Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Gebotsverfahren nach der FRL KSV erlangt haben könnte; oder
       3. der Zuwendungsempfänger fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung der Bewilligungsbehörde erheblich beeinflusst haben könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln; oder
       4. der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat; oder
       5. der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen mit anderen Antragstellern im Zusammenhang mit der Beantragung der im konkreten Zuwendungsbescheid gewährten Zuwendung Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die nach einer rechtskräftigen kartellbehördlichen Entscheidung nach § 1 GWB und/oder Artikel 101 AEUV eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; oder
       6. entgegen der Bestätigungserklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 8.2(e)(xiv) FRL KSV nicht sämtliche notwendigen außenwirtschafts- und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen für die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers vorliegen; oder
    3. der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 2.4 von dem Geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 oder den Geförderten Anlagen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweicht; oder
    4. der Zuwendungsempfänger eine der Mindestanforderungen nach Nummer 2.3 nicht einhält; oder
    5. der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nicht spätestens achtundvierzig (48) Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgt ist. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 14.1 nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängert hat, gilt anstelle der achtundvierzig (48) Monate diese Frist; oder
    6. der Zuwendungsempfänger oder ein Weiterer Informations- und Mitwirkungsverpflichteter seinen Verpflichtungen nach Nummer 15.1 nicht nachkommt; oder
    7. der Zuwendungsempfänger Berechnungsangaben nach Nummer 4.3.2 dieses Vertrages nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig einreicht; oder
    8. der Zuwendungsempfänger (A) bei Antragstellung eine im Zeitpunkt der Antragstellung im Gebotsverfahren oder (B) nach Einreichung des Antrags auf Förderung (i) beantragte oder (ii) bewilligte Anderweitige Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht angibt, wobei es im Fall (B) für die Rechtzeitigkeit der Angabe der Anderweitigen Förderung gegenüber der Bewilligungsbehörde darauf ankommt, dass die Angabe unverzüglich im Fall (i) nach der Beantragung oder im Fall (ii) nach der Bewilligung der Anderweitigen Förderung erfolgt; oder
    9. feststeht, dass der Operative Beginn des Geförderten Vorhabens nicht spätestens achtundvierzig (48) Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen kann. Sofern die Bewilligungsbehörde die Frist nach Nummer 14.1 verlängert hat, gilt diese; oder
    10. der Zuwendungsempfänger eine von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 13 verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig bestellt; oder
    11. der Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages die in Nummer 7.3 vorgesehene Produktionseinstellung oder -reduzierung nicht vornimmt; oder
    12. der Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen entgegen Nummer 7.3.3 nicht sicherstellt, dass der Käufer und/oder neue Eigentümer oder Besitzer der Konventionellen Referenzanlage die in Nummer 7.3 geregelten Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers einhält; oder
    13. der Zuwendungsempfänger entgegen Nummer 4.9.3 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde in einem Kalenderjahr um mehr als fünf (5) Prozentpunkte von den nach Nummer 8.2(d) FRL KSV im Antrag auf Förderung angegebenen oder den nach Nummer 8 angepassten relativen Energieträgerbedarfen abweicht; oder
    14. das Geförderte Vorhaben aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Zuwendungsempfängers keine Relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem in den letzten zwölf (12) Monaten der Laufzeit dieses Vertrages erreicht hat. Das Vertretenmüssen des Zuwendungsempfängers wird vermutet; oder
    15. der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den in dem Zuwendungsbescheid vorgesehenen Zweck verwendet hat; oder
    16. der Zuwendungsempfänger aufgrund des Zuwendungsbescheids ergangene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat, insbesondere den gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt hat; oder
    17. die Geförderten Anlagen nach Nummer 4.7 mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde endgültig stillgelegt worden sind.
  1. Rechtsfolgen bei Kündigung
     1. Im Falle einer wirksamen Kündigung verliert dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung (*ex nunc*) seine Wirksamkeit und die Parteien haben insgesamt wechselseitig keinerlei Ansprüche und Verpflichtungen mehr aus diesem Vertrag, mit Ausnahme der Nummern 12.2.2 bis 12.2.5 sowie der Nummern 15 bis 22, die nach einer Kündigung unverändert fortgelten.
     2. Abweichend von Nummer 12.2.1 ist dieser Vertrag rückabzuwickeln, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist oder aus einem anderen Grund mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam ist. Soweit der Vertrag nach Satz 1 rückabzuwickeln ist, hat der Zuwendungsempfänger auf den Rückforderungsanspruch des Zuwendungsgebers jährliche Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch mindestens Zinsen in Höhe von 0% (keine Negativzinsen), gerechnet ab dem Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides, zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 dieser Nummer 12.2.2 gelten entsprechend, wenn der Zuwendungsbescheid infolge der Nichtigkeit des Vertrages mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist oder aus einem anderen Grund nichtig ist. Zur Klarstellung: Die Nummern 12.2.2 bis 12.2.5 sowie die Nummern 15 bis 22 gelten auch im Fall der Rückabwicklung dieses Vertrages unverändert fort.
     3. Soweit der Zuwendungsbescheid aufgrund von Nummer 12.1(b) (iii) FRL KSV aufgehoben wurde, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von den Nummern 12.2.1 und 12.2.2 10 % der dem Zuwendungsempfänger insgesamt gewährten Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Für jeden Prozentpunkt, den das Geförderte Vorhaben unter der Erreichung der Relativen Treibhausgasemissionsminderung von 90 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 1 um jeweils zwei (2) Prozentpunkte. Für jeden weiteren Prozentpunkt, den das Geförderte Vorhaben unter der Erreichung der Relativen Treibhausgasemissionsminderung von 75 % liegt, erhöht sich die Rückzahlungssumme nach Satz 1 um jeweils insgesamt vier (4) Prozentpunkte. Die Rückzahlungssumme nach Satz 1 ist begrenzt auf die insgesamt an den Zuwendungsempfänger gewährten Zuwendungen. Die vorstehenden Sätze dieser Nummer 12.2.3 gelten auch, soweit dieser Vertrag aufgrund von Nummer 12.1.14 von der Bewilligungsbehörde gekündigt wird.
     4. Für sämtliche nach diesem Vertrag fälligen und zahlbaren Beträge fallen Verzugszinsen gemäß Nummer 6.2 bis zu dem Tag (jedoch diesen Tag nicht eingeschlossen) an, an dem der Zuwendungsgeber sein Kündigungsrecht gemäß Nummer 12.1 ausübt.
     5. Die Kündigung des Vertrages lässt etwaige Ansprüche einer Partei gegen eine andere Partei aufgrund einer vor der Kündigung liegenden Verletzung dieses Vertrages sowie Überschusszahlungsansprüche des Zuwendungsgebers nach Nummer 4, die vor der Kündigung – teilweise oder anteilig – entstanden sind, unberührt.

1. Sicherheiten
   1. Zur Sicherung von Ansprüchen des Zuwendungsgebers gegen den Zuwendungsempfänger nach diesem Vertrag, insbesondere für Überschusszahlungsansprüche und sonstige Ansprüche wegen der Verwirkung von Vertragsstrafen, kann sich der Zuwendungsgeber jederzeit Sicherheiten vom Zuwendungsempfänger bestellen lassen. Für die Umsetzung ist die Bewilligungsbehörde zuständig.
   2. Für Ansprüche des Zuwendungsgebers wegen der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Nummer 9.1.1, für die der Zuwendungsempfänger bereits Sicherheiten gemäß Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV gestellt hat, kann der Zuwendungsgeber grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten verlangen.
   3. Geforderte Sicherheiten kann der Zuwendungsempfänger auch durch Dritte, die nicht Partei dieses Vertrages sind, bestellen lassen.
   4. Der Zuwendungsgeber kann sich, zusätzlich zur Sicherheit nach Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV, grundsätzlich maximal Sicherheiten im Umfang von 1 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme bestellen lassen. Nach einem Verstoß des Zuwendungsempfängers gegen die FRL KSV, den Zuwendungsbescheid oder diesen Vertrag kann die Bewilligungsbehörde den Umfang der zu bestellenden Sicherheiten ausweiten, maximal auf 3 % der im Zuwendungsbescheid geregelten maximalen gesamten Fördersumme.
   5. Die Bewilligungsbehörde fordert den Zuwendungsempfänger schriftlich zur Bestellung einer der in Nummer 13.1 genannten Sicherheiten auf. In dem Aufforderungsschreiben ist die Art, die Höhe der Sicherheit und der zu sichernde Anspruch des Zuwendungsgebers anzugeben. Nach Ablauf einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen, gerechnet ab dem Zugang des Aufforderungsschreibens beim Zuwendungsempfänger, ist
      1. die Sicherheit wirksam zu bestellen,
      2. der Bewilligungsbehörde das Original der schriftlich unterzeichneten Sicherheit (Bürgschaftserklärung, Bankgarantieerklärung oder Bankgarantievertrag) postalisch zu übersenden, und
      3. ein Scan der nach Nummer 13.5.2 übersandten Sicherheit per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Für die Einhaltung der nach Nummer 13.5.2 und Nummer 13.5.3 erforderlichen schriftlichen Form muss die Bürgschafts-, Bankgarantieerklärung und/oder der Bankgarantievertrag den Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB (handschriftliche oder notariell beglaubigte Unterzeichnung) oder § 126 Abs. 4 BGB (notarielle Beurkundung) genügen. Zur Klarstellung: § 350 HGB findet keine Anwendung.

1. Vertragsbeginn; Laufzeit
   1. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von fünfzehn (15) Jahren. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens, spätestens aber sechsunddreißig (36) Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Sofern im Förderaufruf gemäß Nummer 4.2 FRL KSV eine von den sechsunddreißig (36) Monaten abweichende Frist festgelegt worden ist, gilt diese. Den Operativen Beginn hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens insbesondere durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls nachzuweisen.
   2. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die nach Nummer 14.1 Satz 2 sowie die nach Nummer 14.1 Satz 3 geltende Frist jeweils nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt, nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit dem Geförderten Vorhaben beginnen kann.
   3. Bei einem unterjährigen Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens erstreckt sich die Laufzeit dieses Vertrages über sechzehn (16) Kalenderjahre, das heißt die Laufzeit dieses Vertrages umfasst in diesem Fall erstens das Erste Teiljahr, zweitens vierzehn (14) auf das Erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und drittens das Letzte Teiljahr.
   4. Unbeschadet des Beginns der Vertragslaufzeit nach Nummer 14.1 werden die Regelungen, Rechte und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag mit Ablauf des dritten Kalendertages, der auf den Tag der Absendung des Zuwendungsbescheides folgt, wirksam und verbindlich. Soweit es für die Anwendbarkeit von Regelungen, Rechten und Verpflichtungen der Parteien unter diesem Vertrag auf den Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens ankommt, werden diese ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens wirksam und verbindlich.
2. Kontrolle und Transparenz
   1. Auskunfts- und Prüfungsrechte
      1. Dem Zuwendungsempfänger obliegen umfassende Informations- und Mitwirkungspflichten, die sich auf alle Phasen der Antragstellung, Zuwendung und Überschusszahlung sowie deren Erfolgskontrolle und Evaluation erstrecken. Soweit ein berechtigtes Interesse der Bewilligungsbehörde gegeben ist, kann diese auch nach Beendigung dieses Vertrages Informationen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere diesem Vertrag, vom Zuwendungsempfänger verlangen.
      2. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums, ab Beginn dieses Vertrages (Nummer 14.4) und bis zum Erlass des Schlussbescheids unverzüglich und unaufgefordert Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung und Überschusszahlung sowie der für die Förderung relevanten Tatsachen mitzuteilen. Insbesondere hat der Zuwendungsempfänger
         1. die Bewilligungsbehörde spätestens einen (1) Monat nach Ablauf von zwölf (12) Monaten und vierundzwanzig (24) Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids über die Einhaltung und gegebenenfalls über Abweichungen von der im Antrag nach Nummer 8.2(e)(i)(D) FRL KSV dargelegten Meilensteinplanung zu unterrichten;
         2. der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn
            1. der Zuwendungsempfänger eine Anderweitige Förderung beantragt und/oder erhält und/oder wenn er (gegebenenfalls weitere) Mittel für dieselben nach der FRL KSV und diesem Vertrag förderfähigen Investitionen, Ausgaben und Kosten von Dritten erhält;
            2. der in dem Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
            3. sich herausstellt, dass der in dem Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist; oder
            4. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.
      3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde, dem Bundesrechnungshof, den Prüforganen der Europäischen Union sowie jeweils deren Beauftragten ("**Informationsempfänger**") auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher, Unterlagen und Daten des Unternehmens sowie Prüfungen zu gestatten, damit die für die Auszahlung relevanten Angaben (auch aufgrund von verdachtsunabhängigen Stichprobenprüfungen) überprüft, Unregelmäßigkeiten aufgeklärt, Mitteilungspflichten erfüllt und die Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserstoffmarkthochlauf, für die Zukunft evaluiert und verbessert werden können ("**Informationszwecke**").
      4. Der Zuwendungsempfänger wird alle zuwendungsrelevanten und alle für die Überschusszahlung relevanten Unterlagen und Belege mindestens zehn (10) Jahre nach Vorlage des nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vorzulegenden Verwendungsnachweises, in jedem Fall aber mindestens zehn (10) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages aufbewahren und im Fall einer Überprüfung vorlegen.
      5. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass
         1. die von den Informationsempfängern dazu bestimmten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr an Bankarbeitstagen) die Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke des Zuwendungsempfängers betreten dürfen,
         2. die Informationsempfänger zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen und Erkenntnisse an andere Behörden unter Hinweis auf die Vertraulichkeit dieser Informationen weiterleiten dürfen,
         3. die Informationsempfänger Daten in anonymisierter oder aggregierter Form veröffentlichen dürfen, soweit dies berechtigte Interessen des Zuwendungsempfängers nicht verletzt,
         4. die Informationsempfänger Informationen und Erkenntnisse zu Informationszwecken verarbeiten, mit amtlichen Daten verknüpfen und auf Datenträgern speichern dürfen,
         5. die Bewilligungsbehörde die Angaben mit anderen Behörden abgleichen darf,
         6. andere Behörden der Bewilligungsbehörde Auskünfte erteilen und dafür auch Daten übermitteln dürfen, die der staatlichen Geheimhaltung unterliegen, und
         7. die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nummern 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank).
      6. Die Informations- und Mitwirkungspflichten dieser Nummer 15.1, denen der Zuwendungsempfänger unterliegt, erstrecken sich vorbehaltlich weitergehender Regelungen im Zuwendungsbescheid oder in diesem Vertrag auch auf die mit dem Zuwendungsempfänger gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen (insbesondere auf mit dem Zuwendungsempfänger Verbundene Unternehmen) sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Geldwäschegesetz und gesetzliche Vertreter,
         1. denen Informationen vorliegen, die aus Sicht des Bundes, insbesondere des Zuwendungsgebers, oder der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung, Zuwendung, Überschusszahlung oder Evaluierung der Zuwendung oder der Überschusszahlung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist;
         2. derer sich der Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des nach der FRL KSV festgelegten Förderzwecks bedient;
         3. denen der Zuwendungsempfänger Fördermittel, sei es unmittelbar oder mittelbar, zur Verfügung stellt; oder
         4. von denen der Zuwendungsempfänger Energie bezieht oder Energie für den Zuwendungsempfänger von Dritten im Zusammenhang mit dem Geförderten Vorhaben einkauft

("**Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete**").

* + 1. Der Zuwendungsempfänger hat Beschäftigte, Geschäftspartner, Behörden (insbesondere die Bundesnetzagentur und die DEHSt) sowie Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete gegenüber den Informationsempfängern von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich der Unterlagen und Informationen, die für die Erfüllung der Informationszwecke erforderlich sind, freizustellen. Er hat darauf hinzuwirken, dass diese die angeforderten Informationen den Informationsempfängern unverzüglich und unmittelbar zur Verfügung stellen.
    2. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten den Informations- und Mitwirkungspflichten aus der FRL KSV, dem Förderaufruf und diesem Vertrag in derselben Form nachkommen wie der Zuwendungsempfänger selbst. Verstöße gelten als Verstöße des Zuwendungsempfängers.
    3. Im Bewilligungszeitraum und ab Wirksamkeit dieses Vertrages (Nummer 14.4) hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde unaufgefordert über für die Förderung und die Überschusszahlung relevante Änderungen auf Ebene der Weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten zu unterrichten.
  1. Der Zuwendungsempfänger hat
     1. der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren verfolgt wird, gekündigt wird;
     2. der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs (6) Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung der Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 15.2.1 eine neue Vereinbarung mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren verfolgt wird, vorzulegen. Sofern keine derartige neue Vereinbarung nach dem vorstehenden Satz vorgelegt werden kann, hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung der Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 15.2.1
        1. dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und
        2. der Bewilligungsbehörde ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren sowie eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats beziehungsweise der zuständigen Tarifvertragsparteien vorzulegen;
     3. der Bewilligungsbehörde für den Fall, dass dem Antrag auf Förderung im Sinne der Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV keine Vereinbarung mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien beigefügt werden konnte,
        1. die Ergebnisse der mindestens alle drei (3) Jahre erfolgenden Überprüfung des Konzepts zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren,
        2. ein entsprechend aktualisiertes Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren, und
        3. eine aktualisierte Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats beziehungsweise der zuständigen Tarifvertragsparteien

im Sinne der Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV vorzulegen. Die nach dem vorstehenden Satz vorzulegenden Unterlagen sind in dem jeweiligen Folgejahr, das auf den Ablauf der jeweiligen drei (3) Jahre folgt, mit dem nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Zwischennachweis an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln;

* + 1. für den Fall, dass eine Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien im Sinne von Nummer 15.2.1 gekündigt wird und eine neue Vereinbarung nicht vorgelegt werden kann, entsprechend Nummer 15.2.3 zu verfahren; Nummer 15.2.2 bleibt unberührt;
    2. der Bewilligungsbehörde für den Fall, dass im Betrieb des Zuwendungsempfängers kein Betriebsrat besteht und der Zuwendungsempfänger nicht tarifgebunden ist,
       1. die Ergebnisse der mindestens alle drei (3) Jahre erfolgenden Überprüfung des Konzepts des Zuwendungsempfängers zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren und
       2. ein entsprechend aktualisiertes Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren

im Sinne der Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV vorzulegen. Die nach dem vorstehenden Satz vorzulegenden Unterlagen sind in dem jeweiligen Folgejahr, das auf den Ablauf der jeweiligen drei (3) Jahre folgt, mit dem nach Nummer 4.3.1 vorzulegenden Zwischennachweis an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln;

* + 1. der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Betriebsrat im Betrieb des Zuwendungsempfängers gegründet oder eine Tarifbindung begründet wird. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung ist der Bewilligungsbehörde eine Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien, aus welcher im Sinne der Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV hervorgeht, dass vom Zuwendungsempfänger ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren verfolgt wird, vorzulegen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht vorgelegt werden können, hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Gründung eines Betriebsrats beziehungsweise nach Begründung einer Tarifbindung
       1. dies gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen und
       2. der Bewilligungsbehörde ein tragfähiges Konzept zum Standorterhalt und zur Beschäftigungsentwicklung in Bezug auf das Transformative Produktionsverfahren sowie eine Stellungnahme des Betriebsrats oder der Tarifvertragsparteien vorzulegen.

Nummer 15.2.3 findet für den Fall, dass eine Vereinbarung des Zuwendungsempfängers mit dem zuständigen Betriebsrat oder den zuständigen Tarifvertragsparteien gemäß Satz 2 dieser Nummer 15.2.6 nicht vorgelegt werden kann, entsprechende Anwendung.

* 1. Der Zuwendungsempfänger hat die von dem Transformativen Produktionsverfahren betroffenen Beschäftigten ausdrücklich auf seine beschäftigungsbezogenen Pflichten als Arbeitgeber gemäß der FRL KSV und diesem Vertrag durch einen klar einsehbaren Aushang im Betrieb des Zuwendungsempfängers hinzuweisen. Die Aushangpflicht wird auch erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt.
  2. Plan zum Wissenstransfer
     1. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit und branchenbezogene Interessensvertreter über den Einsatz des Transformativen Produktionsverfahrens im Zuge eines Wissenstransfers regelmäßig und umfassend zu informieren, und so zu dessen kommerziellen Skalierung beizutragen.
     2. Vertrauliche Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Zuwendungsempfängers oder anderer Rechtsträger enthalten, deren Weitergabe gesetzlich untersagt ist oder deren Weitergabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann, dürfen nicht an die Öffentlichkeit, branchenbezogene Interessensvertreter oder sonstige Dritte weitergegeben werden. Der Bewilligungsbehörde sind diese Informationen zu melden. Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger sowie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben kann die Bewilligungsbehörde die Informationen in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlichen oder ausgewählten branchenbezogenen Interessensvertretern zugänglich machen.
     3. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Informationspflichten festlegen.
  3. Berichtspflichten zum Bezug von Wasserstoff
     1. Sofern der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Geförderten Vorhaben Wasserstoff bezieht, hat er der Bewilligungsbehörde ab dem Operativen Beginn des Geförderten Vorhabens folgende Angaben zu übermitteln:
        1. Die bezogene Menge Wasserstoff in Kilogramm,
        2. die Bezugspreise,
        3. ob es sich bei den angegebenen Bezugspreisen um Festpreise oder indexierte Preise handelt,
        4. die Laufzeit der jeweiligen Lieferverträge, und
        5. die Bezugsquellen (Herkunft aus dem In- oder Ausland).

Die Angaben sind nach Produktionsrouten (Grüner oder CO2-armer Wasserstoff, bei letzterem auch nach Erzeugungsart/-quelle, wobei die Angaben, soweit möglich, die Bestimmung der konkreten Wasserstoffart und -farbe ermöglichen müssen) aufzuschlüsseln.

* + 1. Die Angaben nach vorstehender Nummer 15.5.1 sind der Bewilligungsbehörde jeweils spätestens am 20. Tag des folgenden Monats, gerechnet ab dem Operativen Beginn des Vorhabens, zu übermitteln.
    2. Zweck der Erhebung der Angaben nach Nummer 15.5.1 ist die Verbesserung der Markttransparenz.
    3. Zur Verbesserung der Markttransparenz kann das BMWK oder eine vom BMWK beauftragte Stelle die Angaben nach Nummer 15.5.1 unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlichen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die Daten nicht dem Zuwendungsempfänger zuzuordnen sind.
    4. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich ausdrücklich mit der Einhaltung der in den Nummern 15.5.1 und 15.5.2 vorgesehenen Berichtspflichten und der Veröffentlichung nach Maßgabe der vorstehenden Nummer 15.5.4 einverstanden.

1. Kooperation

Jede Partei ist verpflichtet, auf eigene Kosten mit der jeweils anderen Partei auf deren Verlangen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vollumfänglich umzusetzen, insbesondere

* 1. Dokumente zu unterzeichnen und sonstige Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei in zumutbarer Weise verlangt, um die Bestimmungen dieses Vertrages und die in diesem Vertrag geregelten Rechtsgeschäfte durchzuführen, und
  2. soweit nicht dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt, alle für die Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen rechtzeitig einzuholen.

1. Vertraulichkeit, Bekanntmachungen
   1. Sofern in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, trägt jede Partei dafür Sorge, dass die folgenden Informationen – auch durch ihre jeweils Verbundenen Unternehmen – vertraulich behandelt werden:
      1. der Informationsaustausch vor Zustandekommen dieses Vertrages;
      2. der Gegenstand und die Bedingungen dieses Vertrages;
      3. im Falle des Zuwendungsgebers sämtliche Vertraulichen Informationen des Zuwendungsempfängers und der mit ihm Verbundenen Unternehmen, die der Zuwendungsempfänger und/oder seine Vertreter dem Zuwendungsgeber zu irgendeinem Zeitpunkt (vor, bei oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages) zur Verfügung gestellt haben (unabhängig in welcher Form);
      4. im Falle des Zuwendungsempfängers sämtliche Vertraulichen Informationen des Zuwendungsgebers, die der Zuwendungsgeber und/oder seine Vertreter dem Zuwendungsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt (vor, bei oder nach Unterzeichnung dieses Vertrages) zur Verfügung gestellt haben (unabhängig in welcher Form).
   2. Als "**Vertrauliche Informationen**" im Sinne dieses Vertrages gelten neben den Informationen nach den Nummern 17.1.1 und 17.1.2 alle Informationen über eine Partei und/oder ihre Vertreter sowie ihre jeweiligen Geschäfte und Angelegenheiten, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG).
   3. Jede Partei ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei dazu berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 17 verpflichtet ist. Ohne vorherige Zustimmung ist jede Partei nur berechtigt, Vertrauliche Informationen offenzulegen, zu deren Geheimhaltung sie nach dieser Nummer 17 verpflichtet ist:
      1. soweit die offenlegende Partei dafür sorgt, dass die Personen, denen gegenüber die Vertraulichen Informationen gemäß (a) bis (c) offengelegt werden, die Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln,
         1. gegenüber Mitarbeitern, Beratern oder Gesellschaftsorganen der jeweiligen Partei und der mit ihnen Verbundenen Unternehmen (einschließlich ihrer Gesellschafter) für die Beratung zu diesem Vertrag oder für die Durchführung dieses Vertrages;
         2. gegenüber den an der Finanzierung des in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhabens und der in diesem Vertrag geregelten Geförderten Anlagen oder an einer späteren Refinanzierung beteiligten Kreditinstituten und Finanzgebern;
         3. gegenüber Informationsempfängern i. S. v. Nummer 15.1;
      2. soweit die Offenlegung erforderlich ist:
         1. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder rechtsverbindlicher Entscheidungen ("**Regulatorische** **Vorschriften**") (einschließlich IFRS);
         2. aufgrund einer vollziehbaren Entscheidung einer Behörde;
         3. zur Stellung von Anträgen oder Einholung von Genehmigungen von Behörden im Zusammenhang mit dem in diesem Vertrag geregelten Geförderten Vorhaben oder den in diesem Vertrag geregelten Geförderten Anlagen; oder
         4. zum Schutz der Interessen der offenlegenden Partei in rechtlichen Verfahren; oder
         5. zur Erfüllung von Pflichten nach dem Zuwendungsbescheid;
      3. soweit
         1. die Vertraulichen Informationen im Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages oder einer anderen Vertraulichkeitsverpflichtung;
         2. die empfangende Person die Vertraulichen Informationen bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit besessen hat, bevor sie sie von der jeweils offenlegenden Partei erhalten hat;
         3. die empfangende Person die Vertraulichen Informationen von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offenzulegen, und der die Informationen insbesondere nicht durch eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gegenüber den Parteien erlangt hat und der durch die Offenlegung der Informationen keine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten gegenüber den Parteien begeht.

Die offenlegende Partei ist – soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich – verpflichtet, sich mit der anderen Partei abzustimmen und deren berechtigte Interessen hinsichtlich der Offenlegung zu berücksichtigen.

* 1. Soweit eine Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Erfüllung Regulatorischer Vorschriften oder von Börsenvorschriften Informationen über die jeweils andere Partei, die mit ihr Verbundenen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb oder diesen Vertrag benötigt, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, diese (Vertraulichen) Informationen zur Verfügung zu stellen.
  2. Keine Partei ist berechtigt, Pressemitteilungen zu veröffentlichen oder sonstige öffentliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben, es sei denn
     1. die Erklärung entspricht einer zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber vereinbarten Fassung; oder
     2. eine Erklärung ist nach geltenden Regulatorischen Vorschriften oder Börsenvorschriften vorgeschrieben; in diesem Fall ist jedoch – soweit gesetzlich zulässig – die Erklärung zuvor mit der jeweils anderen Partei abzustimmen;
     3. es handelt sich um eine Bekanntmachung des Zuwendungsgebers nach Nummer 11.1.
  3. Die Bestimmungen dieser Nummer 17 gelten für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages fort.
  4. Die in den Nummern 15.1, 15.2 und 15.3 geregelten Informations-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten gehen den Regelungen in dieser Nummer 17 vor, soweit diese voneinander abweichen.

1. Erklärungen und Mitteilungen
   1. Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB und der Übermittlung per E-Mail, soweit in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
   2. Erklärungen sind ausschließlich an die in diesem Vertrag angegebene E‑Mail-Adresse der jeweiligen Partei oder an eine andere der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser Nummer 18 mitgeteilten E‑Mail-Adresse zu senden. Alle Mitteilungen sind an die jeweils nachstehend aufgeführten Personen oder an eine andere der übermittelnden Partei zuvor nach Maßgabe dieser Nummer 18 mitgeteilten Person (die "**Relevante Person**") zu adressieren.

Für den Zuwendungsgeber (hier zugleich Bewilligungsbehörde):

|  |  |
| --- | --- |
| Anschrift: | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  Referat IVE3 – Klimaschutzverträge (CCfD)  Hannoversche Str. 28-30, 10115 Berlin |
| z.Hd.: | RD Dr. Friedrich von Schönfeld |
| Telefon: | +49 - (0)30 - 18 615 7486 |
| E‑Mail: | klimaschutzvertraege@bmwk.bund.de |

jeweils mit Kopie an den Verwaltungshelfer des BMWKs:

|  |  |
| --- | --- |
| Anschrift: | Projektträger Jülich  Fachbereich: Transformation der Industrie – Klimaschutzverträge (ESN 7)  Postfach 61 02 47, 10923 Berlin |
| z.Hd.: | Güllü Arslan |
| Telefon: | +49 - (0)30 - 20199 3838 |
| E‑Mail: | ksv@fz-juelich.de |

Für den Zuwendungsempfänger:

|  |  |
| --- | --- |
| Anschrift: | [•] |
| z.Hd.: | [•] |
| Telefon: | [•] |
| E-Mail: | [•] |

jeweils mit Kopie an:

|  |  |
| --- | --- |
| Anschrift: | [•] |
| z.Hd.: | [•] |
| Telefon: | [•] |
| E-Mail: | [•] |

* 1. Mitteilungen gelten als zugegangen im Zeitpunkt der Vollendung der Übermittlung durch den Absender an die zwei (2) Relevanten Personen der jeweiligen Partei, wobei die Übermittlung innerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers erfolgen muss.

Ist eine Erklärung außerhalb üblicher Geschäftszeiten (zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr an Bankarbeitstagen) im Gebiet des Empfängers zugegangen, so gilt die Erklärung stattdessen mit Beginn der Geschäftszeiten am darauffolgenden Bankarbeitstag als zugegangen.

* 1. Zum Nachweis des Zugangs genügt es, dass die E‑Mail an zwei (2) Relevante Personen der jeweils empfangenden Partei abgesandt wurde, sofern nicht die empfangende Partei beweist, dass die E‑Mail beiden Relevanten Personen nicht zugegangen ist.
  2. Unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 18.3 und 18.4 sind die Parteien berechtigt, den Zugang einer Erklärung nach diesem Vertrag auf jegliche sonstige zulässige Art zu beweisen. Unabhängig vom Vorstehenden ist jede Partei verpflichtet, der erklärenden Partei den Zugang der Erklärung unverzüglich zu bestätigen und dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter, insbesondere die Relevanten Personen, dies ebenfalls tun.
  3. Jede Partei kann den anderen Parteien für die Zwecke dieser Nummer 18 Änderungen ihrer Firma, ihrer Relevanten Personen, ihrer Anschrift oder E‑Mail-Adresse mitteilen. Die Änderungsmitteilung wird wirksam:
     1. zum in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt; oder
     2. sofern der in der Änderungsmitteilung genannte Zeitpunkt weniger als fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt liegt, in dem die Änderungsmitteilung nach Nummer 18.3 als zugegangen gilt, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt; oder
     3. sofern kein Zeitpunkt angegeben ist, fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung als zugegangen gilt.
  4. Die Parteien stellen hiermit klar, dass die Bestimmungen dieser Nummer 18 auf die Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen, Beschlüsse, Urteile oder sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Anwendung finden.

1. Abtretungsverbot

Keine Partei darf ihre Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien abtreten, übertragen, verpfänden oder über sie in sonstiger Weise verfügen.

1. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Dies gilt auch für Änderungen der Bestimmungen des vorstehenden Satzes. Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei die unterzeichnete Änderung im Original zu übergeben.

1. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgrundsatz des § 139 BGB, einschließlich der Umkehrung der Beweislast, findet keine Anwendung.

1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
   1. Dieser Vertrag und seine Bestimmungen sowie seine Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.
   2. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind abschließend unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer im Zeitpunkt der Einreichung des Schiedsantrages geltenden Fassung ("**DIS-Schiedsgerichtsordnung**") zu entscheiden.
   3. Schiedsort ist Berlin. Schiedssprache ist Deutsch. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert, ist durch die zwei (2) von den Parteien benannten Schiedsrichtern in Absprache mit den Parteien zu benennen.
   4. Dieser Vertrag hindert keine der Parteien an der Anrufung zuständiger Gerichte mit dem Ziel, vorläufigen Rechtsschutz bezüglich des Streitgegenstandes zu erlangen.

– *Unterschriftenseiten folgen* –

**Unterschriften I/II**

|  |
| --- |
| **Konsortialführer:** |
|  |
| Vertreten durch  Vor- und Nachname:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Position:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift (Konsortialführer):  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Vertreten durch  Vor- und Nachname:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Position:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift (Konsortialführer):  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

|  |
| --- |
| **Konsortialmitglied 2:**  Vertreten durch  Vor- und Nachname:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Position:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift (Konsortialmitglied 2):  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Vertreten durch  Vor- und Nachname:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Position:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift (Konsortialmitglied 2 ):  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

[•]

**Unterschriften II/II**

|  |
| --- |
| **Zuwendungsgeber:** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
|  |
| (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dieses wiederum vertreten durch MinDir Bernhard Kluttig) |

1. 1  
   Förderaufruf

1. Förderaufruf zum Gebotsverfahren Klimaschutzverträge

Stand: 12.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung 2

2. Was wird gefördert? 2

3. Wer wird gefördert? 7

4. Wie wird gefördert? 8

5. Ablauf des Gebotsverfahrens 20

6. Besondere Hinweise und Rechtsgrundlage 23

7. Ansprechpartner und Fragen 24

Anhang 1: Referenzsysteme 26

Anhang 2: Beispiele für anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV 42

Anhang 3: Checkliste zu den einzureichenden Unterlagen und Nachweisen 44

Anhang 4: Absicherungspreise für CO2 und die Energieträger i 46

1. Ziel der Förderung

Das Förderprogramm Klimaschutzverträge unterstützt die Errichtung und den Betrieb klimafreundlicher Produktionsanlagen. Klimaschutzverträge sollen eine schnelle und kontinuierliche Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität 2045 kosteneffizient ermöglichen, indem die Errichtung und der Betrieb transformativer Produktionsverfahren besonders großer Industrieanlagen in emissionsintensiven Branchen gefördert werden, die zu einer hohen Einsparung von Treibhausgasen führen, und sich diese dadurch im Markt etablieren. Durch die Förderung werden mittelbar Infrastruktur, Leitmärkte, Wissen und Expertise aufgebaut, die für die Dekarbonisierung insgesamt erforderlich sind. Es werden nur Prozesse mit einer hohen Wertschöpfungsketten-Integration gefördert, die sich in die Industrie- und Energiestrategie der Bundesregierung einfügen und auch global betrachtet klimafreundlich sind.

Zuwendungszweck ist die Förderung von Mehrkosten aufgrund von Treibhausgasemissionsminderungen durch emissionsarme Produktionsverfahren im Vergleich zu einem konventionellen Referenzsystem. Nach dieser Maßgabe gewährt der Bund Zuwendungen für Mehrkosten transformativer Produktionsverfahren im Bereich der emissionsintensiven Branchen.

Dieser Förderaufruf bezieht sich auf die „Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge“ (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV) vom 11. März 2024. Er ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen der FRL KSV; im Zweifel gelten die Bestimmungen der FRL KSV. Ziel des ersten Förderaufrufes ist es, die effizientesten Vorhaben über alle mit dem Förderprogramm angesprochenen Sektoren hinweg zu fördern. Als Kriterien für die Wertung der Gebote dienen die Förderkosteneffizienz und die relative Treibhausgasemissionsminderung (Nummer 8.3(d) FRL KSV).

Das Gebotsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs. Die **Frist zur Abgabe** der Anträge einschließlich der Gebote und sämtlicher Unterlagen **endet mit Ablauf des 11. Juli 2024**. Anträge, die innerhalb dieser Frist (materielle Ausschlussfrist) nicht in der vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Falle einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt (Nummer 8.3(c) FRL KSV). Bitte beachten Sie, dass im Gebotsverfahren aufgrund des wettbewerblichen Charakters des Verfahrens ein strenger Maßstab gilt; mangelhafte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

1. Was wird gefördert?
   1. Transformative Produktionsverfahren

Mit den Klimaschutzverträgen werden nach dem Konzept von CO2-Differenzverträgen (engl. Carbon Contracts for Difference) die Mehrkosten von Unternehmen aus emissionsintensiven Branchen gefördert, die diesen durch die Errichtung von klimafreundlicheren Anlagen oder den Umbau von herkömmlichen Anlagen zu klimafreundlicheren Anlagen (CAPEX) und deren Betrieb (OPEX) im Vergleich zu Anlagen mit derzeit bester verfügbarer Technik entstehen (Nummer 4.1 FRL KSV).

Die Förderung erfolgt für denjenigen Produktionsanteil der Anlagen und Prozesse, der einem transformativen Produktionsverfahren zuzurechnen ist (Nummer 4.17 Satz 1 FRL KSV). Transformative Produktionsverfahren sind Produktionsverfahren, die sich durch grundlegende technologische Änderungen konventioneller Produktionsverfahren auszeichnen, erheblichen Bedarf für Investitionen in neue, bislang nicht im Markt etablierte oder den Marktpreis setzende Technologien mit sich bringen und fossile Energieträger oder Rohstoffe durch klimafreundlich bereitgestellte Energieträger oder Rohstoffe (etwa durch Strom, Wasserstoff, Biomasse) substituieren. Ein Produktionsverfahren, das nicht energie- und ressourceneffizient betrieben wird und keinen Beitrag zur Klimaneutralität der Industrie ermöglicht, ist nicht transformativ (Nummer 2.21 FRL KSV).

* 1. Kein begrenztes Gebotsverfahren

Eine Beschränkung des Gebotsverfahrens auf bestimmte Sektoren oder Technologien oder eine Festlegung, dass das Fördervolumen mindestens einem oder mehreren Vorhaben aus einem oder mehreren Sektoren zugutekommt (Nummer 8.1(b) FRL KSV), erfolgt im ersten Gebotsverfahren nicht.

Vorhaben, die dem gleichen Sektor zuzuordnen sind, kann in diesem Gebotsverfahren jedoch insgesamt maximal ein Drittel des Fördervolumens zugutekommen (näher hierzu Abschnitt 4).

* 1. Referenzsysteme

Für diesen Förderaufruf werden die in Anhang 1 aufgeführten Referenzsysteme festgelegt. Die Referenzsysteme umfassen die auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Treibhausgasemissionen sowie die auf die Produktionsmenge bezogenen spezifischen Energieträgerbedarfe (Nummer 7.1(c) FRL KSV). Gemäß Nummer 4.4 FRL KSV sind nur Mehrkosten für die Herstellung von Produkten zuwendungsfähig, für die ein Referenzsystem definiert ist.

Ein Vorhaben kann die Herstellung mehrerer Produkte umfassen, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wenn mit einer Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden können oder wenn ein technologischer Verbund vorliegt, auf dessen Grundlage mehrere Produkte hergestellt werden (Nummer 4.6 FRL KSV).

* 1. Standortvorgaben

Nicht förderfähig ist die Produktion in Anlagen, die nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden (Nummer 4.16(h) FRL KSV).

Für Elektrolyseanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden in diesem Förderaufruf keine darüber hinausgehenden Standortvorgaben gemacht (vgl. Nummer 4.9 Satz 2 FRL KSV).

* 1. Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen

Das einem Gebot für diesen Förderaufruf zu Grunde liegende Vorhaben muss eine Mindestgröße der absoluten durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen im Referenzsystem von lediglich 10 kt CO2-Äquivalent pro Jahr aufweisen (Nummer 4.15(a) FRL KSV).

**Minimale gesamte Fördersumme**

Nicht förderfähig sind Vorhaben, bei denen die maximale gesamte Fördersumme 15 Millionen Euro unterschreitet. Somit wird im vorliegenden Förderaufruf dieser Schwellenwert nicht höher angesetzt als in Nummer 4.16(c) FRL KSV.

* 1. Schwellenwerte für Treibhausgasemissionsminderungen

Das einem Gebot für diesen Förderaufruf zu Grunde liegende Vorhaben muss mit den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland und der EU vereinbar sein. Daher muss ein Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

* + 1. Spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags muss die relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem mindestens 60 % betragen (Nummer 4.15(b)(i) FRL KSV).
    2. Eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem muss mit den verwendeten Technologien bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags technisch möglich sein und in den letzten 12 Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrags erreicht werden (Zugangskriterium Klimaneutralität, Nummer 4.15(b)(ii) FRL KSV).

Ab dem sechsten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags darf die geplante relative Treibhausgasemissionsminderung aus dem fünften vollständigen Kalenderjahr nicht unterschritten werden (Nummer 4.15(c) FRL KSV).

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Vorhaben im konkreten Fall geeignet sind, diese Ziele zu erreichen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist der Ablauf der materiellen Ausschlussfrist (Nummer 8.2(h) FRL KSV). Treibhausgasemissionen aus der Nutzung von synthetischem Methan werden nicht mit dem Emissionsfaktor null oder anteilig bewertet.

* 1. Stoffliche Nutzung von Biomasse

Die stoffliche Nutzung von Biomasse in einem geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe von Nummer 4.11 FRL KSV ohne weitere Vorgaben zulässig.

* 1. Energetische Nutzung von Biomasse

Für Vorhaben, die Biomasse energetisch nutzen wollen, ist Nummer 4.10 FRL KSV zu berücksichtigen. Danach ist die energetische Nutzung von Biomasse nur zulässig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass

* + 1. eine Direktelektrifizierung der Anlage technisch

und

* + 1. eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist,

und

* + 1. soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist.

Zudem sollte die energetische Nutzung von Biomasse auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein.

Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

Zu a) durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Netzbetreibers oder sofern die Bereitstellung von elektrischer Energie durch den Netzbetreiber möglich oder absehbar möglich ist, durch eine hinreichend plausible technische Begründung auf Anlagenebene, die eine Direktelektrifizierung ausschließt.

Zu b) durch eine Bestätigung des Infrastrukturbetreibers, dass ein Netzzugang absehbar nicht möglich ist. Sofern ein Netzzugang oder eine Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, möglich ist, muss der Antragsteller anhand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über die Nutzungsdauer der Anlage nachweisen, dass eine Wirtschaftlichkeit der Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, absehbar nicht gegeben ist. Eine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung von Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten, die nicht aus Biomasse, Biogas, Deponiegas oder Klärgas hergestellt werden, die Summe aus Investitions- und Energiekosten für die Nutzung von Biomasse um mindestens 50 % übersteigt.

Die miteinander zu vergleichenden Kosten sind folgendermaßen zu ermitteln:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Wasserstoff/Wasserstoffderivate (H2)** | | **Biomasse (B)** |
| [1] | | [2] |
| IK  EK | Einmalig anfallende Investitionskosten für die Beschaffung der jeweiligen Anlage [in EUR].  Summe der in den Jahren 1-15 anfallenden Kosten für den jeweiligen Energieträger [in EUR]. Die angegebenen Werte sind durch entsprechende aktuelle Angebote nachzuweisen.  Wärmemenge in MWh, die in den Jahren 1-15 mit der jeweiligen Anlage insgesamt bereitgestellt werden soll. Für beide Anlagen ist für den Parameter der gleiche Wert anzusetzen. | |

Zu c) durch Vorlage einer Erklärung des Antragsstellers, in der dieser begründet darlegt, dass auch steigende (skalierte) Biomassebedarfe während der Vertragslaufzeit des KSV voraussichtlich unter Berücksichtigung der in Nummer 4.10 FRL KSV genannten Nachhaltigkeitsanforderungen abgedeckt werden können. Der Erklärung soll eine Bestätigung der Biomasselieferanten oder eine Studie über die notwendige Verfügbarkeit beigelegt werden.

Daneben sind ab dem operativen Beginn jährlich im Rahmen des Berechnungsverfahrens anerkannte Nachweise nach der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraft-NachV) bzw. der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung (BioSt-NachV) über die Herkunft und Bezugsquelle der Biomasse und die Einhaltung der in der FRL KSV genannten gesetzlichen Anforderungen vorzulegen.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a i.V.m. § 3 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde wie folgt nachzuweisen:

Bei der Einordnung der Anlagen als Großfeuerungsanlage durch Vorlage von Emissionsberichten nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV; bei sonstigen Anlagen durch Vorlage anderer geeigneter Nachweise (z.B. Überwachungsberichte nach § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 25 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)).

* 1. CCS/CCU

Anlagen, in denen die Treibhausgasemissionsminderungen maßgeblich durch CCS oder CCU erzielt werden, sind nur unter den Voraussetzungen von Nummer 4.14 FRL KSV förderfähig. Diese Voraussetzungen liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Insbesondere fehlt es an einem hinreichenden Rechtsrahmen und einem hinreichend gesicherten Anschluss an die notwendigen Transport- und Speicherinfrastrukturen. In diesem ersten Gebotsverfahren ist eine Förderung derartiger Vorhaben daher nicht möglich. Wegweisend für die Förderung wird die Carbon Management Strategie der Bundesregierung sein.

* 1. Wasserstoff

Verwendeter Wasserstoff muss den Anforderungen an grünen (Nummer 2.11 FRL KSV) oder CO2-armen Wasserstoff (Nummer 2.6 FRL KSV) genügen (Nummer 4.9 Satz 1 FRL KSV). Die Bewilligungsbehörde kann während der Laufzeit der Klimaschutzverträge Zertifikate anerkannter unabhängiger Stellen verlangen, um die Einhaltung der Anforderungen an grünen oder CO2-armen Wasserstoff zu verifizieren. Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines bestimmten Zertifikats, wird sie auch gleichwertige Zertifikate anderer Stellen, insbesondere solcher aus anderen Staaten, akzeptieren. Die Gleichwertigkeit hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Nummer 2.6.1 Satz 2-4 Muster-Klimaschutzvertrag (Muster-KSV)). Aus Wasserstoffderivaten (Nummer 2.27 FRL KSV) hergestellter Wasserstoff wird grünem oder CO2-armem Wasserstoff gleichgestellt, sofern dieser gleichwertig mit grünem oder CO2-armem Wasserstoff ist, den im Zeitpunkt des Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entspricht und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dient (Nummer 4.9 Satz 3 FRL KSV).

Alternativ zu grünem oder CO2-armem Wasserstoff können auch Wasserstoffderivate (Nummer 2.27 FRL KSV) eingesetzt werden, wenn diese gleichwertig mit grünem oder CO2-armem Wasserstoff sind, den im Zeitpunkt dieses Förderaufrufs geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen aus verbindlichen Rechtsakten entsprechen und der Einführung oder dem Ausbau transformativer Produktionsverfahren dienen (Nummer 4.9 Satz 4 FRL KSV).

* 1. Energetische Nutzung von Erdgas

Die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der gesamten Laufzeit des Klimaschutzvertrags in einem geförderten Vorhaben ist nur zulässig, wenn und soweit dies technisch unbedingt notwendig ist. Die Antragsteller haben die Erfüllung dieser Voraussetzung im Antrag durch eine hinreichend detaillierte plausible technische Begründung, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen bezieht, nachzuweisen. Die Antragsteller müssen außerdem einen Plan vorlegen, der aufzeigt, wann und wie die stoffliche und energetische Nutzung von Erdgas während der Laufzeit des Klimaschutzvertrags reduziert wird (Nummer 4.12 FRL KSV).

* 1. Energetische Nutzung fossiler Brennstoffe

Die energetische Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022[[26]](#footnote-27) wie Steinkohle, Diesel, Braunkohle, Öl, Torf und Ölschiefer ist nur in den ersten zehn Jahren, gerechnet ab dem operativen Beginn des Vorhabens, zulässig, und nur, soweit dies technisch notwendig ist (Nummer 4.13 FRL KSV). Die Antragsteller haben die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Antrag durch eine hinreichend detaillierte und plausible technische Begründung, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen bezieht, nachzuweisen.

Die energetische Nutzung von Erdgas (Nummer 4.12 FRL KSV) bleibt hiervon unberührt.

1. Wer wird gefördert?
   1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), einschließlich Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände, soweit sie wirtschaftlich tätig sind (Nummer 5.1 FRL KSV) **und** das Vorhaben nach Teilnahme am ersten vorbereitenden Verfahren bis zum 7. August 2023 zur Teilnahme am ersten Gebotsverfahren zugelassen worden ist (vgl. Nummer 8.6(b) FRL KSV).

**Nicht antragsberechtigt** sind insbesondere die in Nummer 5.4 FRL KSV genannten Rechtsträger.

Mehrere Antragsberechtigte können ein Konsortium bilden und zusammen einen Antrag auf Förderung stellen, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen, hierbei insgesamt die Mindestgröße nach Nummer 4.15(a) FRL KSV erreichen und ein technologischer Verbund der Herstellungsprozesse des oder der förderfähigen Produkte im Sinne von Nummer 4.6 FRL KSV vorliegt (Nummer 5.2 Satz 1-2 FRL KSV).

Innerhalb eines Konsortiums ist ein Mitglied des Konsortiums zu bestimmen, das den Antrag auf Förderung stellt und für das Konsortium zustellungs- und empfangsbevollmächtigt ist („Konsortialführer“, Nummer 5.2 Satz 3 FRL KSV). Ein Nachweis über die Bevollmächtigung des Konsortialführers ist mit dem Antrag vorzulegen.

Für Konsortien gilt außerdem:

Konsortien erhalten einen gemeinsamen Zuwendungsbescheid, der dem Konsortialführer zugestellt wird. Jedes Mitglied des Konsortiums wird im Falle der Bewilligung der Förderung Zuwendungsempfänger und Vertragspartner des Klimaschutzvertrags. Für die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und dem Klimaschutzvertrag und für etwaige Überschusszahlungen haben die Mitglieder des Konsortiums als Gesamtschuldner einzustehen. Zuwendungen werden an den Konsortialführer mit befreiender Wirkung gegenüber dem Konsortium ausgezahlt (Nummer 5.2 Satz 4-6 FRL KSV).

Für ein Konsortium werden Scope-1-Emissionen aller beteiligten Mitglieder des Konsortiums als gemeinsame Scope-1-Emissionen betrachtet und die geförderten Produkte der gesamten Wertschöpfungskette im Konsortium als gemeinsame Produkte. Soweit Zwischenprodukte innerhalb des Konsortiums weiterverwendet werden, ist auch die zwischenzeitliche Abgabe an Nichtmitglieder des Konsortiums möglich (Nummer 5.2 Satz 7-8 FRL KSV).

1. Wie wird gefördert?
   1. Art der Förderung

Die Fördermittel werden im Wege der Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt (Nummer 6.1(a) FRL KSV).

Auf die **Gewährung von Fördermitteln besteht** **kein Rechtsanspruch**. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Nummer 6.1(b) FRL KSV).

Die Bewilligungsbehörde bewilligt erfolgreichen Antragstellern die Zuwendung jeweils durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots im Rahmen des Gebotsverfahrens erlassen wird (Nummer 8.4 FRL KSV). Konsortien erhalten einen gemeinsamen Zuwendungsbescheid, der dem Konsortialführer zugestellt wird. Der Klimaschutzvertrag kommt dadurch zustande, dass die Bewilligungsbehörde den Zuschlag zugunsten des Angebots des Antragstellers erteilt und damit das Angebot annimmt (Nummer 8.5(a) FRL KSV).

Der privatrechtliche Klimaschutzvertrag dient der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Zuwendungsrechtsverhältnisses, welches auf dem öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid beruht (Zweistufigkeit) und mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendungsgeber entsteht (Nummer 8.5(a) FRL KSV). Einzelheiten zum Umfang der Förderung und deren Auszahlung ergeben sich aus den Nummern 7 und 9 sowie Anhang 1 FRL KSV und dem Muster-KSV.

Aufgrund der Ausgestaltung der Klimaschutzverträge als CO2-Differenzverträge können die Zuwendungsempfänger unter den in der FRL KSV angegebenen Voraussetzungen zu Zahlungen an den Zuwendungsgeber verpflichtet sein (sog. Überschusszahlungen). Die Überschusszahlungspflicht ist in Nummer 4 Muster-KSV geregelt. Es ist möglich, dass die Überschusszahlungen den Betrag der erhaltenen Förderung im Ergebnis übersteigen. Gemäß Nummer 7.7 FRL KSV können die Zuwendungsempfänger die Beendigung der beiderseitigen Zahlungspflichten (Zuwendungen- und Überschusszahlungen) für die verbleibende Laufzeit des Klimaschutzvertrags beantragen, wenn sie in einem Kalenderjahr eine Überschusszahlung an den Zuwendungsgeber geleistet haben. Nach einer Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde werden die beiderseitigen Zahlungspflichten mit Wirkung zum Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger erfolgt ist, beendet. Der Antrag kann jeweils ausschließlich in einem der Überschusszahlung nachfolgenden Kalenderjahr gestellt werden.

* 1. Laufzeit der Klimaschutzverträge

Die Laufzeit der Klimaschutzverträge beträgt 15 Jahre. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem operativen Beginn des Vorhabens, spätestens 36 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist im Einzelfall nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger darlegt, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der ursprünglichen Frist mit der geförderten Produktion beginnen kann. Bei einem unterjährigen Beginn des Vorhabens erstreckt sich die Vertragslaufzeit über 16 Kalenderjahre. Das heißt, die Laufzeit des Klimaschutzvertrags umfasst im Fall eines unterjährigen Beginns folgende Zeiträume:

* erstens den Zeitraum ab dem tatsächlichen operativen Beginn des Vorhabens bis einschließlich 31.12. des Kalenderjahres, in dem der operative Beginn liegt („erstes Teiljahr“),
* zweitens 14 auf das erste Teiljahr folgende vollständige Kalenderjahre und
* drittens den Zeitraum, der beginnend ab dem 01.01. des Kalenderjahres, das auf den Ablauf der 14 vollständigen Kalenderjahre folgt, die Tage umfasst, die von den 15 Jahren ab operativem Beginn nach Abzug des ersten Teiljahres sowie der 14 vollständigen Kalenderjahre verbleiben („letztes Teiljahr“, (Nummer 4.2 FRL KSV)).

Der operative Beginn des Vorhabens ist nach Nummer 2.12 FRL KSV der Tag der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung oder Teilnutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines etwaigen Probebetriebs. Der Probebetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlage. Der Zuwendungsempfänger hat den operativen Beginn des Vorhabens unverzüglich nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls.

Die Laufzeit eines Klimaschutzvertrags kann vor Ablauf von 15 Jahren enden, wenn der Klimaschutzvertrag vorzeitig gekündigt wird. Die Aussetzung von Zahlungspflichten nach Nummer 7.7 FRL KSV führt nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Klimaschutzvertrags.

* 1. Fördervolumen

Für diesen Förderaufruf steht ein Fördervolumen in Höhe von 4 Milliarden Euro zur Verfügung. Das Fördervolumen bezeichnet die maximal zur Verfügung stehenden Fördermittel über die gesamte Laufzeit der aufgrund dieses Förderaufrufs zustande kommenden Klimaschutzverträge.

Das für diesen Förderaufruf geltende Fördervolumen kann durch Bezuschlagung eines Gebots geringfügig bis höchstens fünf Prozent überschritten werden, sofern dies haushaltsrechtlich möglich ist und ein Gebot anderenfalls nicht bezuschlagt werden könnte. Zur Bemessung des für die Vorhaben erforderlichen Fördervolumens wird die maximale gesamte Fördersumme der jeweiligen Vorhaben zugrunde gelegt (Nummer 8.3(a) FRL KSV).

* 1. Maximale gesamte Fördersumme pro Vorhaben

Die maximale gesamte Fördersumme je Vorhaben ist im ersten Gebotsverfahren auf 25 % des Fördervolumens beschränkt (vgl. Nummer 7.4(e) FRL KSV). Vorhaben, deren maximale gesamte Fördersumme 1 Milliarde Euro überschreitet, sind daher nicht förderfähig (Nummer 4.16(p) FRL KSV).

* 1. Maximales Fördervolumen je Sektor

Vorhaben, die demselben Sektor zuzuordnen sind, können insgesamt maximal ein Drittel des Fördervolumens erhalten. Übersteigt die maximale gesamte Fördersumme eines Vorhabens unter Berücksichtigung der jeweiligen maximalen gesamten Fördersumme der Vorhaben, die diesem Vorhaben in der Reihenfolge nach Nummer 8.3(a) Satz 2 FRL KSV in dem gleichen Sektor vorgehen, den festgelegten Schwellenwert, findet dieses Vorhaben in der Wertung nach Nummer 8.3(a) FRL KSV keine Berücksichtigung (Nummer 8.3(k) FRL KSV).

Die Zuordnung der Referenzsysteme zu den Sektoren ergibt sich aus der Tabelle am Ende von Anhang 1. Vorhaben mit Hauptprodukten, die keinem Sektor zugeordnet werden können, werden dem Sektor Gips & Andere zugewiesen.

* 1. Anderweitige Förderung/Kumulierung

Im Grundsatz kann der Antragsteller für das geförderte Vorhaben neben der Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge auch anderweitige Förderungen beantragen und in Anspruch nehmen. Davon gibt es drei Ausnahmen: Ein Vorhaben kann nicht unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge gefördert werden,

* soweit das zu fördernde Vorhaben bereits für die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) im Bereich Wasserstoff ausgewählt wurde oder für das Vorhaben bereits eine Förderung im Rahmen der Ausschreibungen des EU-Innovationsfonds für erneuerbaren Wasserstoff (European Hydrogen Bank) mit Mitteln des EU-Innovationsfonds oder zusätzlichen nationalen Mitteln beantragt oder bewilligt worden ist,
* soweit für das zu fördernde Vorhaben bereits eine Förderung im Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ bewilligt worden ist und die Gewährung dieser Förderung nicht unter einer auflösende Bedingung für den Fall des Abschlusses eines Klimaschutzvertrags steht (vgl. Nummer 4.16(m) FRL KSV).

Sofern ein Zuwendungsempfänger für sein Vorhaben eine anderweitige Förderung (Nummer 2.2 FRL KSV) erhält, die einer Förderung unter dem Förderprogramm Klimaschutzverträge nicht nach Nummer 4.16(m) FRL KSV in Verbindung mit den obenstehenden Bestimmungen entgegensteht, gelten folgende Maßgaben:

* + 1. Bei der Veranschlagung des Basis-Vertragspreises sollten die Antragsteller beachten, dass bereits bewilligte anderweitige Förderungen bei der Berechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Nummer 8.3(f) FRL KSV berücksichtigt werden (Nummer 7.1(a)(i) FRL KSV).
    2. Anderweitige Förderungen, die nach Einreichung des Antrags bewilligt werden, werden von der Zuwendung abgezogen. Soweit eine bei Antragseinreichung bereits bewilligte anderweitige Förderung nach diesem Zeitpunkt erhöht wird, gilt diese Regelung entsprechend für den Betrag, um den sich die Förderung gegenüber dem Zeitpunkt der Antragseinreichung erhöht hat (Nummer 7.1(a)(vi), siehe näher Nummer 7.5(c) FRL KSV).

Anderweitige Förderungen können unter anderem solche sein, die als Zuwendungen im Rahmen von anderen Programmen gewährt werden. In Anhang 2 ist eine nicht abschließende Liste derjenigen Förderungen, die als anderweitige Förderungen im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten, im Sinne von Nummer 7.5(b) FRL KSV zu finden. Die Antragsteller sind verpflichtet, bei der Antragstellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderungen zu machen. Es wird deshalb dringend geraten, sämtliche beantragte oder bewilligte Förderungen anzugeben und in Zweifelsfragen Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu halten.

Soweit in einem Vorhaben Wasserstoff eingesetzt wird, der durch Elektrolyseanlagen eines verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG produziert wird, wird die hinsichtlich dieser Elektrolyseanlagen ausgezahlte oder auf sonstige Weise gewährte anderweitige Förderung des verbundenen Unternehmens des Zuwendungsempfängers im Sinne von §§ 15 ff. AktG entsprechend nach Nummer 7.1(a)(vi) und Nummer 7.5(c) FRL KSV abgezogen (Nummer 7.5(d) FRL KSV). Näheres, insbesondere die Höhe des Abzugs und erforderliche Nachweise, regelt Nummer 4.9.4(d) Muster-KSV.

* 1. Abzug des grünen Mehrerlöses

Ein grüner Mehrerlös wird in diesem Gebotsverfahren nicht von den Zuwendungen abgezogen. Es liegt im Eigeninteresse der Antragsteller, den erwarteten grünen Mehrerlös im Basis-Vertragspreis einzupreisen, um eine höhere Förderkosteneffizienz zu erreichen und einen Zuschlag im Gebotsverfahren zu erhalten.

* 1. Höchstpreise (Nummer 8.1(f) FRL KSV)

Die sektorspezifischen Höchstpreise werden für alle Sektoren auf 600,00 EUR/t CO2-Äquivalent festgelegt. Dieser Schwellenwert ist ein von den aktuellen Vermeidungskosten unabhängiger Rechenwert für das Gebotsverfahren der Klimaschutzverträge. Gebote mit spezifischen Förderkosten (Nummer 8.3(f), Anhang 2 Abschnitt 1 Absatz 1 FRL KSV) oberhalb der festgelegten Höchstpreise werden von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen (Nummer 8.1(f) FRL KSV).

* 1. Parameter zur Ermittlung der Förderkosteneffizienz

Der für die Errechnung der Förderkosteneffizienz gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 Absatz 2 FRL KSV anzusetzende höchste Höchstpreis ist der einheitliche Höchstpreis von 600,00 EUR/t CO2-Äquivalent. Der anzusetzende Zinssatz gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 Absatz 1 FRL KSV beträgt 5,12 %. Der Gewichtungsfaktor beträgt gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 Absatz 2 FRL KSV 0,5, wirkt sich in diesem Gebotsverfahren aufgrund der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises aber nicht auf das Ergebnis aus.

* 1. Parameter zur Ermittlung der relativen Treibhausgasemissionsminderung

Der Gewichtungsfaktor für die relative Treibhausgasemissionsminderung wird auf 0,8 festgelegt und der Vergleichswert für die relative Treibhausgasemissionsminderung auf 0,75 festgelegt (vgl. Anhang 2 Abschnitt 2 Absatz 2 FRL KSV).

* 1. Effektiver CO2-Preis (Nummer 7.1(b), Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 2 FRL KSV)

Zur jährlichen Ermittlung von wird der folgende Index verwendet:

| **CO2-Zertifikate** | **Index** | **Zeitliche Auflösung** | **Berechnungsmethode** |
| --- | --- | --- | --- |
| CO2-Preis | EEX Environmentals Future-Jahreskontraktpreise für Lieferungen im Dezember für den jeweiligen Abrechnungszeitraum | Täglich | Berechnung des ungewichtetenJahresdurchschnitts aus Tagesdaten  [EUR/t CO2-Äq.] |

Sofern für Wochenenden**,** Feiertage sowie Tage am Ende des jeweiligen Jahres keine Daten veröffentlicht werden, sind diese Tage bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts nicht zu berücksichtigen.

* 1. Dynamisierung von Energieträgern im Referenzsystem

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Energieträger des Referenzsystems werden gemäß Nummer 7.2(b) FRL KSV dynamisiert. Für die genannten Energieträger werden die in der Tabelle benannten Preisindizes zur jährlichen Bestimmung des realen indizierten Preises für jeden dynamisierten Energieträger des Referenzsystems definiert und der Faktor (vgl. Anhang 1 Abschnitt 1 Absatz 4 FRL KSV) für die einzelnen dynamisierten Energieträger wie dort benannt festgelegt.

**Dynamisierung von Strom**

Um Investitionen in Flexibilität adäquat abzusichern und den Einsatz dieser anzureizen, bein-haltet der Stromindex zwei gewichtete Komponenten: Erstens eine Baseload-Komponente, die als ungewichtetes Mittel der stündlichen Energiepreise aller Stunden eines Jahres die Kosten eines durchgängigen Elektrizitätsverbrauchs wiedergibt. Zweitens eine Erneuerbaren-Komponente, die die Elektrizitätskosten bei einer flexiblen Produktion abbildet. Diese werden durch eine Gewichtung der stündlichen Preise anhand des Anteils von erneuerbaren Energien in jeder Stunde eines Jahres approximiert.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Methode:[[27]](#footnote-28)

[3]

| **Energieträger i** | **Preisindex zur jährlichen Bestimmung von** | **Ursprungseinheit** | **Zeitliche Auflösung** | **Berechnungsmethode** | **Faktor** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Strom | **SMARD.de**: Stündlicher Day-Ahead Strompreis | [EUR/MWh] | Stündlich | : Stündlicher Day-Ahead Strompreis | 0,9 |
| **SMARD.de:** Prognostizierte Erzeugung Day-Ahead der jeweiligen EE-Technologien Wind an Land, Wind auf See, solar | [MWh] | Stündlich | **:** Prognostizierte Erzeugung Day-Ahead der jeweiligen EE-Technologien Wind an Land, Wind auf See, solar |
| Erdgas | **EEX:** Gas Spot Market THE Day-Ahead (GND1) | [EUR/MWh] | Täglich | Umwandlung der in EUR/MWh Brennwert angegebenen Daten in EUR/MWh Heizwert mittels Division durch 0,9024. Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus den Tagesdaten für den „settlement price“ für „delivery start“ am jeweils folgenden Tag [EUR/MWh]. | 0,9 |
| Kokskohle | **Argus Media:** Coking Coal low volume fob Australia (PA0007768)  **Argus Media:** Freight rates; Dry coal Hay Point to Rotterdam 160kt USD/t (PA0021398)  **Argus Media:** Carbon cost dry coal Hay Point to Rotterdam 160kt USD/t (PA0037487)  **Europäische Zentralbank:** Euro / US Dollar Exchange Rate (EXR.D.USD.EUR.SP00.A) | **Argus Media**: [USD/t]  **Europäische Zentralbank:** [USD/EUR] | **Argus Media:** Monatlich (freight rates); täglich (coking coal, carbon cost)  **Europäische Zentralbank:** Täglich | **Berechnung der Gesamtkosten von Kokskohle in USD/t:**   * Für die Berechnung der täglichen Gesamtkosten von Kokskohle [USD/t] werden die Frachtkosten des jeweiligen Kalendermonats (PA0021398) und die täglichen Kosten für Treibhausgasemissionen des Schiffstransports (PA0037487) zu den täglichen Kosten für Kohle (PLVHA00) addiert.   **Umrechnung der Gesamtkosten von Kokskohle auf EUR/t:**   * Division der Gesamtkosten von Kokskohle durch den jeweiligen täglichen Euro-Referenzkurs der EZB (EXR.D.USD.EUR.SP00.A)   **Umrechnung auf EUR/MWh:**   * Umrechnung der Gesamtkosten pro Tonne [EUR/t] in Gesamtkosten pro MWh [EUR/MWh] durch Multiplikation mit dem Faktor 7,7921.   **Berechnung des Jahresdurchschnitts:**   * Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts der Tagesdaten [EUR/MWh] | 0,9 |
| Kesselkohle | **Argus Media:** Coal (API 2) cif ARA daily index (PA000773) | [USD/t] | Täglich | **Umrechnung Kosten von Kesselkohle auf EUR:**   * Division der täglichen Kosten für Kesselkohle (USD/t) durch den jeweiligen täglichen Euro-Referenzkurs der EZB (EXR.D.USD.EUR.SP00.A)   **Umrechnung auf EUR/MWh:**   * Umrechnung der Kosten pro Tonne (EUR/t) in Kosten pro MWh (EUR/MWh), indem die Kosten mit der Masseumrechnung (1 000 kg/t), der Umrechnung des Heizwertes (6 000 kcal/kg) und der Energieumrechnung (0,000001163 MWh/kcal) multipliziert wird.   **Berechnung des Jahresdurchschnitts:**   * Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts der Tagesdaten [EUR/MWh] | 0,9 |
| Alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatszustand (bei 0°C und 1,013 bar) | **Wie Kesselkohle**\* | - | - | - | 0,9 |
| Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatszustand (bei 0°C und 1,013 bar) | **Wie Erdgas**\* | - | - | - | 0,9 |

\*Ersatzindex im Sinne von Nummer 7.2(d) Satz 5 FRL KSV.

Die Dynamisierung bezieht sich grundsätzlich auf den Heizwert der Energieträger. Der Heizwert (früher Heizwert inferior, in der Literatur auch als bezeichnet) ist die Energie, die bei einer vollständigen Verbrennung frei wird, wenn der Wasserdampf in den Rauch- oder Abgasen nicht kondensiert. Der aus der Verbrennung entstandene Wasserdampf bleibt gasförmig. Hingegen ist der Brennwert (früher Heizwert superior, in der Literatur auch als Hs bezeichnet) die Energie, die bei einer vollständigen Verbrennung eines Energieträgers freigesetzt wird. Er inkludiert Energie, die in Form von warmem Wasserdampf in den Abgasen enthalten ist, und durch Abkühlung der Verbrennungsgase freigesetzt wird. Die Preisdaten für Erdgas, die im verwendeten Index originär nach Brennwert angegeben werden, werden mittels der angegebenen Berechnungsmethode in EUR/MWh Heizwert umgerechnet.

Aus den Tagesdaten der genannten Indizes wird ein ungewichteter Jahresdurchschnitt aus den verfügbaren Daten ermittelt. Sofern für Wochenenden oder Feiertage keine Daten veröffentlicht werden, sind diese Tage bei der Berechnung des Durchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Umrechnung von Indizes, die nicht auf Euro lauten, erfolgt anhand der Tagesdaten der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzkurse.

Die spezifischen Energieträgerbedarfe sowie die spezifischen Treibhausgasemissionen der Referenzsysteme sind aus der Tabelle in Anhang 1 zu entnehmen.

Die im Referenzsystem dynamisierten Energieträgerbedarfe mit Ausnahme von Strom werden gemäß Nummer 7.2(b) Satz 3-4 FRL KSV reduziert, soweit im Vorhaben Energieträger zum Einsatz kommen, die nicht nach Nummer 7.2(c) FRL KSV in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Förderaufrufs dynamisiert werden.

* 1. Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Energieträger werden gemäß Nummer 7.2(c) FRL KSV dynamisiert, soweit sie beim Vorhaben zur Herstellung von Produkten und Zwischenprodukten eingesetzten werden.

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Energieträger werden die dort benannten Preisindizes zur jährlichen Bestimmung des realen indizierten Preises für jeden dynamisierten Energieträger des Vorhabens definiert und der Faktor (vgl. Anhang 1 Abschnitt 2 Absatz 7 FRL KSV) für die einzelnen dynamisierten Energieträger wie dort benannt festgelegt.

**Dynamisierung von Strom**

Um Investitionen in Flexibilität adäquat abzusichern und den Einsatz dieser anzureizen, bein-haltet der Stromindex zwei gewichtete Komponenten: Erstens eine Baseload-Komponente, die als ungewichtetes Mittel der stündlichen Energiepreise aller Stunden eines Jahres die Kosten eines durchgängigen Elektrizitätsverbrauchs wiedergibt. Zweitens eine Erneuerbaren-Komponente, die die Elektrizitätskosten bei einer flexiblen Produktion abbildet. Diese werden durch eine Gewichtung der stündlichen Preise anhand des Anteils von erneuerbaren Energien in jeder Stunde eines Jahres approximiert.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Methode:[[28]](#footnote-29)

[4]

| **Energieträger i** | **Preisindex zur jährlichen Bestimmung von** | **Ursprungseinheit** | **Zeitliche Auflösung** | **Berechnungsmethode** | **Faktor** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Strom | **SMARD.de**: Stündlicher Day-Ahead Strompreis | [EUR/MWh] | Stündlich | : Stündlicher Day-Ahead Strompreis | 0,9 |
| **SMARD.de:** Prognostizierte Erzeugung Day-Ahead der jeweiligen EE-Technologien Wind an Land, Wind auf See, solar | [MWh] | Stündlich | : Prognostizierte Erzeugung Day-Ahead der jeweiligen EE-Technologien Wind an Land, Wind auf See, solar |
| Grüner Wasserstoff | **E-Bridge:** HydexPlus Green Spot Time Series | [EUR/MWh] | Täglich | Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten [EUR/MWh], multipliziert mit 1,03 gemäß Nummer 7.2(e) FRL KSV | 0,9 |
| Grüne Wasserstoffderivate | **Wie grüner Wasserstoff\*** | - | - | - | 0,9 |
| CO2-armer Wasserstoff und dessen Derivate | **E-Bridge:** HydexPlus Blue Spot Time Series\* | [EUR/MWh] | Täglich | Berechnung des ungewichteten Jahresdurchschnitts aus Tagesdaten [EUR/MWh] | 0,9 |

\*Ersatzindex im Sinne von Nummer 7.2(d) Satz 5 FRL KSV.

Die Dynamisierung bezieht sich grundsätzlich auf den Heizwert der Energieträger. Der Heizwert (früher Heizwert inferior, in der Literatur auch als bezeichnet) ist die Energie, die bei einer vollständigen Verbrennung frei wird, wenn der Wasserdampf in den Rauch- oder Abgasen nicht kondensiert. Der aus der Verbrennung entstandene Wasserdampf bleibt gasförmig. Hingegen ist der Brennwert (früher Heizwert superior, in der Literatur auch als Hs bezeichnet) die Energie, die bei einer vollständigen Verbrennung eines Energieträgers freigesetzt wird. Er inkludiert Energie, die in Form von warmem Wasserdampf in den Abgasen enthalten ist, und durch Abkühlung der Verbrennungsgase freigesetzt wird. Die Preisdaten für Erdgas, die im verwendeten Index originär nach Brennwert angegeben werden, werden mittels der angegebenen Berechnungsmethode in EUR/MWh Heizwert umgerechnet.

Aus den Tagesdaten der genannten Indizes wird ein ungewichteter Jahresdurchschnitt aus den verfügbaren Daten ermittelt. Sofern für Wochenenden oder Feiertage keine Daten veröffentlicht werden, sind diese Tage bei der Berechnung des Durchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Umrechnung von Indizes, die nicht auf Euro lauten, erfolgt anhand der Tagesdaten der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzkurse.

Sofern und soweit für Sekundärenergieträger, Wasserstoff und Wasserstoffderivate nach Nummer 7.2(c) Satz 1 FRL KSV und den Vorgaben dieses Förderaufrufs eine Dynamisierung erfolgt, werden für diese Energieträger immer die in diesem Förderaufruf festgelegten Basispreise und Preisindizes in Ansatz gebracht, selbst wenn der Sekundärenergieträger, der Wasserstoff oder die Wasserstoffderivate innerhalb des geförderten Vorhabens hergestellt werden. Für die notwendige Menge an Energieträgern zur Produktion des Sekundärenergieträgers, des Wasserstoffs oder der Wasserstoffderivate erfolgt in diesem Fall keine Dynamisierung (Nummer 7.2(c) Satz 2-3 FRL KSV). Bei der Angabe der Energieträgerbedarfe im Antrag ist folgendes zu berücksichtigen: Die eingesetzten Mengen an Sekundärenergieträgern, Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten sind immer anzugeben, unabhängig davon, ob sie im Vorhaben selbst hergestellt oder von außen bezogen werden. Die zur Produktion von diesen Sekundärenergieträgern und Wasserstoff notwendigen Mengen von Energieträgern sind nicht zu berücksichtigen. Soweit Wasserstoffderivate im Vorhaben selbst hergestellt werden, sind die zur Produktion der Wasserstoffderivate notwendigen Mengen von Energieträgern gesondert anzugeben (vgl. Nummer 8.2(d) Satz 13-15 FRL KSV).

* 1. Basispreise

Soweit eine Dynamisierung von Energieträgerkosten erfolgt, gelten folgende Basispreise für die Energieträger i (jeweils bezogen auf den Heizwert der Energieträger):

|  |  |
| --- | --- |
| **Energieträger i** | **Basispreis** |
| Strom | 81,00 EUR/MWh |
| Grüner Wasserstoff und dessen Derivate | 145,97 EUR/MWh |
| CO2-armer Wasserstoff und dessen Derivate | 145,97 EUR/MWh |
| Erdgas | 36,74 EUR/MWh |
| Kokskohle | 31,66 EUR/MWh |
| Koks | 25,75 EUR/MWh |
| Kesselkohle | 17,17 EUR/MWh |
| Alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatszustand (bei 0°C und 1,013 bar) | 17,17 EUR/MWh |
| Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatszustand (bei 0°C und 1,013 bar) | 36,74 EUR/MWh |

* 1. Parameter zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme

Der Absicherungsfaktor zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme (vgl. Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV) wird auf den Wert 0,5 festgesetzt. Die jährlichen Absicherungspreise für die Energieträger i und den CO2-Preis ,die gemäß Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt werden, werden in Anhang 4 festgelegt.

1. Ablauf des Gebotsverfahrens
   1. Gebotsverfahren

Die Zuschläge für die Förderung und den Abschluss der Klimaschutzverträge werden in einem wettbewerblichen Gebotsverfahren erteilt.

* 1. Einreichungsfrist

Das Gebotsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung dieses Förderaufrufs auf der Internetseite des Förderprogramms (https://www.klimaschutzvertraege.info) am 12. März 2024. Antragsberechtigte haben ab diesem Zeitpunkt **vier Monate** Zeit, um ihre Anträge einzureichen. Die **Frist zur Abgabe der Anträge** einschließlich der Gebote und sämtlicher Unterlagen **endet mit Ablauf des 11. Juli 2024**. Anträge**, die nicht innerhalb dieser Frist (materielle Ausschlussfrist)** in der vom Zuwendungsgeber **vorgegebenen Form** eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Falle einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, **werden abgelehnt** (Nummer 8.3(c) FRL KSV).

* 1. Anträge

Die Antragstellung erfolgt über das Portal „easy-Online“ (https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=KSV&b=KSV\_BMWK&t=AZK). Anträge für die Teilnahme am Gebotsverfahren sind unter Verwendung der vorgegebenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke einzureichen (Nummer 8.2(a) FRL KSV). Die auszufüllenden Dokumente werden zum Beginn des Gebotsverfahrens unter <https://www.klimaschutzvertraege.info> allgemein zugänglich gemacht.

Eine Übersicht über die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Nachweise enthält die Checkliste in Anhang 3.

**Folgendes ist bei der Antragstellung zu beachten:**

* Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Rücknahme über easy-Online möglich.
* Anträge, die ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet sind, sind innerhalb eines Förderaufrufs nicht zulässig. Sind mehrere Anträge ganz oder teilweise auf die Förderung desselben Vorhabens gerichtet, geht ausschließlich der zuletzt eingereichte Antrag in die Prüfung und Wertung ein. Alle weiteren, früher eingereichten Anträge werden abgelehnt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los (Nummer 8.3(b) FRL KSV).
* Die Anträge enthalten das Angebot auf Abschluss des Klimaschutzvertrags (Nummer 8.2(e)(xv) FRL KSV). Im Falle des Zuschlags kommt der Klimaschutzvertrag zustande.
* In den Anträgen sind alle Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung und die Entscheidung über das Vorliegen der Mindestanforderungen und sonstiger zwingender Voraussetzungen der Förderung sowie die Wertung der Gebote erforderlich sind (Nummer 8.2(c) FRL KSV).
* Die Anträge sind über das Portal „easy-Online“ in Textform inklusive eingescannter handschriftlicher Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur einzureichen. Hierzu ist nach Eingabe der Angaben in die Eingabemaske ein PDF zu generieren. Das PDF muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer handschriftlichen Unterschrift versehen und in „easy-Online“ hochgeladen werden. Alternativ kann eine Verifizierung per TAN-Verfahren erfolgen.
* Für die Fristwahrung genügt der fristgemäße Eingang sämtlicher Unterlagen über das Portal „easy-Online“. (Nur) der **Nachweis über eine Sicherheit** gemäß Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV und der **ausgefüllte und unterschriebene Klimaschutzvertrag** (samt allen Anhängen) sind zusätzlich zur Einreichung einer digitalen Kopie über das Portal „easy-Online“ im Original spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist in Schriftform an den Projektträger Jülich, Fachbereich: Transformation der Industrie – Klimaschutzverträge (ESN 7), Postfach 61 02 47, 10923 Berlin in der Funktion als Verwaltungshelfer der Bewilligungsbehörde zu übersenden. **Das Adressfeld ist mit dem Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ zu kennzeichnen.** Alternativ kann eine persönliche Abgabe erfolgen (Besucheranschrift: Projektträger Jülich, Lützowstr. 109, 10785 Berlin). Die Unterlagen sind in diesem Fall in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der als „Persönlich/Vertraulich“ gekennzeichnet ist. Hinsichtlich der Schriftform gelten die Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB (handschriftliche oder notariell beglaubigte Unterzeichnung) oder § 126 Abs. 4 BGB (notarielle Beurkundung).
* Weitere Einzelheiten zur Antragseinreichung und zur Einreichung des Klimaschutzvertrags finden sich in der "**Handreichung Antragseinreichung und Einreichung KSV**", die auf der Webseite <https://www.klimaschutzvertraege.info> abrufbar ist.

**Besondere Hinweise zum Ausfüllen des Klimaschutzvertrags**

* Die Bewilligungsbehörde stellt vier Muster des Klimaschutzvertrags zur Verfügung:
  + "*Muster KSV\_ein Zuwendungsempfänger mit konventioneller(n) Referenzanlage(n)*",
  + "*Muster KSV\_ein Zuwendungsempfänger ohne konventionelle Referenzanlage",*
  + *"Muster KSV\_Konsortium mit konventioneller(n) Referenzanlage(n)",*
  + *"Muster KSV\_Konsortium ohne konventionelle Referenzanlage".*
* Das für das zu fördernde Vorhaben passende Muster des Klimaschutzvertrags ist von den Antragstellern auszuwählen und muss von den Antragstellern vollständig ausgefüllt werden. Die Bewilligungsbehörde beabsichtigt hierzu Hinweise zur Verfügung zu stellen. Bitte nutzen Sie ausschließlich Microsoft Office, um das Muster des Klimaschutzvertrags herunterzuladen und auszufüllen.
* Anpassungen des Muster-KSV sind nur in den von der Bewilligungsbehörde im Muster-KSV entsprechend gekennzeichneten Eingabefeldern zulässig.
* Die Bewilligungsbehörde wird im Fall der Zuschlagserteilung an den im Muster-KSV entsprechend gekennzeichneten Stellen Ergänzungen vornehmen, insbesondere das Datum, an dem der Zuwendungsbescheid erlassen wurde, in der Vorbemerkung (B) des Klimaschutzvertrags ergänzen.

**Anträge, die nicht in der vom Zuwendungsgeber vorgegebenen Form eingereicht werden oder die nicht die geforderten oder – im Falle einer Nachforderung – nachgeforderten Angaben und Unterlagen enthalten, werden abgelehnt (Nummer 8.3(c) FRL KSV).**

**Anträge unter einer Bedingung, zum Beispiel Hilfsanträge, sind nicht zulässig und werden abgelehnt (Nummer 8.2(b) FRL KSV).**

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise sowie die Prüfung und Bestätigung von Unterlagen etwa durch weitere benannte Prüfer zu verlangen. Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen (Nummer 8.2(e) FRL KSV).

Änderungen über entscheidungserhebliche Tatsachen für die Zuwendung, die nach Einreichung des Antrags eintreten, haben die Antragsteller der Bewilligungsbehörde in jeder Phase der Antragstellung, des Bewilligungszeitraums und bis zum Erlass des Schlussbescheids unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (Nummer 10.2(b) FRL KSV).

* 1. Bindungsfrist

Die Antragsteller müssen mit Abgabe des Antrags erklären, dass sie sich an diesen, insbesondere an das im Antrag enthaltene Angebot (Nummer 8.2(e)(xv) FRL KSV), für sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist gebunden halten.

* 1. Prüfung der Anträge und Bewertung der Gebote

Die Anträge werden nach Ablauf der Einreichungsfrist von der Bewilligungsbehörde geöffnet. Antragsteller sind beim Öffnungstermin nicht zugelassen. Vor dem Öffnungstermin nimmt die Bewilligungsbehörde keine Einsicht in die Antragsunterlagen. Die Möglichkeit der Antragsteller zur Übersendung des von ihnen vorläufig ausgefüllten Muster-KSV gemäß Nummer 8.5(c) FRL KSV bleibt unberührt. Der Basis-Vertragspreis (Eingabefeld bei Nummer 4.9.1(a)(i) Muster-KSV) soll bei der Einreichung des Muster-KSV zur unverbindlichen Prüfung jedoch nicht angegeben werden.

Nach dem Öffnungstermin werden die Anträge von der Bewilligungsbehörde entsprechend der in der FRL KSV und der in diesem Förderaufruf getroffenen Bestimmungen geprüft.

**Antragsteller können von der Teilnahme am Gebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn die vom Antragsteller im Antrag für die Teilnahme am Gebotsverfahren gemachten Angaben falsch sind oder in unbegründeter Weise erheblich von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren für dieses Gebotsverfahren gemacht hat (Nummer 8.2(g) FRL KSV).**

Soweit die Angaben im Antrag von den Angaben abweichen, die der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren für das betreffende Vorhaben gemacht hat, ist hierfür eine Begründung zu geben. Begründete Abweichungen liegen insbesondere vor, soweit die Abweichungen auf diesen Förderaufruf oder auf Änderungen am Förderprogramm Klimaschutzverträge, insbesondere Änderungen der FRL KSV sowie dem Muster-KSV nach Bekanntgabe der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens im Bundesanzeiger zurückzuführen sind. Auch sonstige sachliche und projektbezogene Begründungen können im Einzelfall zugelassen werden.

Den Zuschlag erhalten die Gebote in der Reihenfolge ihrer Bewertung im Rahmen des für diesen Förderaufruf geltenden Fördervolumens in Höhe von 4 Milliarden Euro. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los, sofern nicht alle punktgleichen Anträge einen Zuschlag erhalten können (Nummer 8.3(a) FRL KSV).

* 1. Zuwendungs- und Ablehnungsbescheide, Zuschlagserteilung

Die Bewilligung erfolgreicher Anträge erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid, der gleichzeitig mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots erlassen wird (Nummer 8.4 FRL KSV). Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wird, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Mit der Erteilung des Zuschlags zugunsten des erfolgreichen Gebots wird zugleich der Klimaschutzvertrag auf der Grundlage des Gebots des betreffenden Antragstellers geschlossen (Nummer 8.5(a) FRL KSV).

1. Besondere Hinweise und Rechtsgrundlage
   1. Rechtsgrundlagen für die Zuwendungsgewährung

Die Gewährung der Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutzverträge beruht insbesondere auf der FRL KSV, dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV BHO) sowie der maßgeblichen Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1) und dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 16. Februar 2024 zu dieser FRL KSV. Die Zuwendung wird im Wege eines zweistufigen Zuwendungsrechtsverhältnisses durch Erlass des Zuwendungsbescheids und den Abschluss des auf dem Zuwendungsbescheid beruhenden privatrechtlichen Klimaschutzvertrags gewährt (Nummer 3.1 FRL KSV).

* 1. Handbuch und Fragen

Weitere Informationen und Erläuterungen zum Förderprogramm ergeben sich aus dem Handbuch zum Förderprogramm Klimaschutzverträge und den auf <https://www.klimaschutzvertraege.info> veröffentlichten Fragen und Antworten zum Förderprogramm. Die Fragen werden während des Gebotsverfahrens regelmäßig ergänzt und aktualisiert.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die in den Fragen und dem Handbuch enthaltenen Informationen rechtlich unverbindlich sind. Im Zweifel gehen die Bestimmungen der FRL KSV, des Klimaschutzvertrags, des Zuwendungsbescheids und dieses Förderaufrufs vor.

* 1. Steuerliche Behandlung der Förderung

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Förderung enthält das Handbuch.

* 1. DARP – Finanzierung der Förderprogramms

Das Förderprogramm Klimaschutzverträge wird voraussichtlich teilweise aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) mit Finanzmitteln der EU aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) des „Next Generation EU“ Programms finanziert. Soweit ein Vorhaben eines Antragstellers aufgrund dieser Finanzmittel gefördert wird, sind damit einhergehende Regelungen im Rahmen der Mittelverwendung zu beachten.

* 1. Monitoringkonzept

Die Zuwendungsempfänger haben mit dem operativen Beginn des Vorhabens ein Monitoringkonzept für die Ermittlung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauchsdaten und der wesentlichen Produktionsparameter des geförderten Vorhabens einzureichen (Nummer 9.1 FRL KSV).

Fällt die geförderte Anlage in den Anwendungsbereich des Treibhausemissionshandelsgesetzes (TEHG), sind dem Monitoringkonzept der von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) genehmigte Überwachungsplan (§ 6 TEHG) und der Plan zur Überwachungsmethodik gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben zugrunde zu legen. Soweit für das jährliche Berechnungsverfahren nach Nummer 9.2(b) FRL KSV über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben zu Treibhausgasemissionen, Energieverbräuchen und Produktionsparametern vorzulegen sind (z.B. zusätzliche oder unterjährige Daten), ist das Monitoringkonzept um Methoden für die Ermittlung und Berichterstattung dieser zusätzlichen Daten zu ergänzen. Ist die geförderte Anlage nicht vom Anwendungsbereich des TEHG erfasst oder sind über die nach dem TEHG zu berichtenden Daten hinaus weitere Angaben vorzulegen, sind die in § 6 Abs. 2 Satz 1 TEHG und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission oder entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben genannten Vorgaben bei der Erstellung des Monitoringkonzepts entsprechend anzuwenden (Nummer 3.1 Muster-KSV).

Nähere Erläuterungen zum Monitoringkonzept und zur Ermittlung und Verifizierung der jährlich zu übermittelnden Berechnungsangaben enthält das Handbuch.

* 1. Jährliches Berechnungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist aus lizenzrechtlichen Gründen gehindert, den Zuwendungsempfängern die Preisindexdaten im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach Nummer 9.2 FRL KSV zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendungsempfänger werden daher gebeten, die Preisindexdaten selbst zu beschaffen, soweit sie diese verwenden möchten.

1. Ansprechpartner und Fragen

Mit der Durchführung des Förderprogramms wurde die Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich als Verwaltungshelfer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragt.

Für Fragen steht Ihnen der Projektträger unter [fragen@klimaschutzvertraege.info](mailto:ksv@fz-juelich.de) gerne zur Verfügung. Aus verfahrensrechtlichen Gründen können Fragen nur schriftlich beantwortet werden. Fragen und Antworten werden nach einer Anonymisierung auf der Webseite <https://www.klimaschutzvertraege.info> veröffentlicht.

Die Bewilligungsbehörde strebt an, sämtliche **Fragen, die bis zum 20. Juni 2024 eingehen, bis zum 4. Juli 2024 zu beantworten**. Fragen, die nach dem 20. Juni 2024 eingehen, können möglicherweise nicht mehr innerhalb der Gebotsphase beantwortet werden.

Antragssteller können zudem bis **vier Wochen vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote**, das heißt bis zum **13. Juni 2024**, das von ihnen ausgefüllte **Muster des Klimaschutzvertrags über die vorgenannte Emailadresse zur unverbindlichen Prüfung übermitteln (vgl. Nummer 8.5(c) FRL KSV)**. In diesem Fall wird eine Rückmeldung bis eine Woche vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist der Gebote erfolgen. Der Basis-Vertragspreis (Eingabefeld bei Nummer 4.9.1(a)(i) Muster-KSV) soll bei der Einreichung des Muster-KSV zur unverbindlichen Prüfung noch **nicht** angegeben werden.

1. Referenzsysteme

Jedes Vorhaben muss sich für die Abgabe eines Gebots einem Referenzsystem (Nummer 2.14 FRL KSV) zuordnen. Die Referenzsysteme orientieren sich an effizienten und emissionsarmen konventionellen Anlagenkonstellationen. Sie geben spezifische Treibhausgasemissionen sowie spezifische Brennstoff- und Strombedarfe pro Produktmenge an. Wenn ein Vorhaben die Herstellung mehrerer Produkte umfasst, die verschiedenen Referenzsystemen zuzuordnen sind, wird das Vorhaben im Gebotsverfahren als Summe seiner Bestandteile bewertet. Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der Überschusszahlung ist aus der Summe der Bestandteile des Vorhabens zu ermitteln. Näheres regelt Anhang 3 der FRL KSV (Nummer 4.6 FRL KSV).

Hinweise zur Zuordnung der einzelnen Vorhaben zu den Referenzsystemen wurden in den Zulassungsbescheiden zu diesem Gebotsverfahren gegeben.

Die Referenzsysteme orientieren sich an den Systemgrenzen der jeweiligen im EU-ETS regulierten Aktivitäten und bauen – soweit dies möglich ist – auf den dort festgelegten Produktbenchmarks auf.[[29]](#footnote-30) Die Fallback-Benchmarks für Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz, sowie vorgelagerte Referenzsysteme für die Vorprodukte Wasserstoff und Synthesegas finden ebenfalls Anwendung.

Ferner wird der Energieträgerbedarf des Referenzsystems festgelegt. Das ist für die Dynamisierung der Energieträgerpreise relevant. Die Dynamisierung berücksichtigt die Energieträgerbedarfe der Referenzsysteme. Die Energieträgerbedarfe der jeweiligen Referenzsysteme orientieren sich an effizienten und emissionsarmen konventionellen Produktionsprozessen des jeweiligen Produkts.

Folgende Referenzsysteme finden Anwendung, wobei die Tabelle am Ende dieses Anhangs die Energieträgerbedarfe und Treibhausgasemissionen listet.

1 Raffinerieprodukte (Refinery products)

**Produkt:** Gemisch aus Raffinerieprodukten mit über 40 % leichten Produkten ausgedrückt als CO2-gewichtete Tonne (CWT)

Einbezogen sind sämtliche Raffinerieprozesse, die der Definition einer der zur Berechnung der CWT einbezogenen Prozesseinheiten entsprechen, sowie nicht prozessbezogene Hilfseinrichtungen innerhalb des Raffineriegeländes wie Tanklager, Mischanlagen, Kläranlagen, usw. Technische Einheiten zur Herstellung von Schmiermittel und Bitumen in Mainstream-Raffinerien sind in der Raffinerie-CWT und der Treibhausgasemissionsmenge enthalten. Technische Einheiten anderer Branchen wie Petrochemie sind oft physisch in Mainstream-Raffinerien eingebunden. Solche technischen Einheiten und ihre Treibhausgasemissionen sind vom CWT-Modell ausgeschlossen. Die Produktion von Sekundärenergieträgern ist nicht förderfähig (Nummer 4.16(b) FRL KSV).

2-4 Primärstahl (Primary steel)

**Produkt im Referenzsystem:** Kohlenstoffgesättigte Eisenschmelze ausgedrückt in Tonnen flüssiges Roheisen

Einbezogen sind alle Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozesseinheiten in Zusammenhang stehen: Koksöfen, H2S- bzw. NH3-Verbrennungsanlage, Kohlevorwärmung (Auftauen), Koksgas-Absaugung, Entschwefelungsanlage, Destillationsanlage, Dampfgenerator, Druckkontrolle in den (Koks-)Batterien, biologische Wasserbehandlung, Erwärmung von Nebenerzeugnissen und Wasserstoffseparator, Sinterband, Zündung, Einrichtungen für die Sintergutvorbereitung, Heißsieb, Sinterkühler, Kaltsieb, Hochofen, Einrichtungen für die Roheisenbehandlung, Hochofengebläse, Hochofenwinderhitzer, Sauerstoffkonverter, Sekundärmetallurgie, Vakuumanlagen, Guss (und Schneiden), Schlackenaufbereitung, Möllervorbereitung, Gichtgaswäsche, Entstaubung, Schrottvorwärmung, Kohletrocknung für das Einblasen von Feinkohlestaub, Behältervorheizung, Vorwärmeinrichtungen für gegossene Blöcke, Drucklufterzeugung, Staubverarbeitung (Brikettierung), Schlammverarbeitung (Brikettierung), Dampfinjektion im Hochofen und Konvertergaskühlung.

Die Werte für Emissionen und Energieträgerbedarfe im Referenzsystem ergeben sich bei Annahme von 20 % Schrottanteil.

**Gefördertes Produkt im Vorhaben:** Dieses Referenzsystem kommt für zwei Produkte zum Einsatz, für Roheisen und Rohstahl. Für diese Produkte werden die nachstehenden Bestimmungen festgelegt.

**1) Betrieb einer Direktreduktionsanlage zur Produktion von Roheisen ohne nachgelagerte Anlagen zur Produktion von Rohstahl im Vorhaben**

Wenn nur eine Direktreduktionsanlage betrieben wird, ist das geförderte Produkt die Menge an Roheisen nach der Direktreduktionsanlage, ausgedrückt in Tonnen. In diesem Fall ist diese Menge identisch zu derjenigen Menge , die genutzt wird, um die Höhe der Zuwendung oder Überschusszahlung zu ermitteln.

**2) Betrieb einer Direktreduktionsanlage mit nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl im Vorhaben**

Wenn der Direktreduktionsanlage nachgelagert, als Teil des geförderten Vorhabens Anlagen betrieben werden, die aus dem Roheisen Rohstahl herstellen, ist das geförderte Produkt die Menge an Rohstahl, ausgedrückt in Tonnen. Dabei gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Nur derjenige Anteil des Roheisens, der auch im geförderten Vorhaben weiterverarbeitet wird, ist förderfähig. Alle Größen, welche die Direktreduktionsanlage betreffen, werden entsprechend skaliert. Das betrifft insbesondere die Treibhausgasemissionen und die Energieträgerbedarfe.

Für den Skalierungsfaktor gilt:

[5]

Es gilt dann für die Emissionen der Direktreduktionsanlage:

[6]

Für die Energieträgerbedarfe gilt:

[7]

Von der in der Anlage hergestellten Menge Rohstahl wird nur derjenige Anteil als gefördertes Produkt anerkannt, der aus dem im geförderten Vorhaben selbst hergestellten Roheisen stammt. Alle Größen, welche die Anlage zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl betreffen, werden entsprechend skaliert. Das betrifft insbesondere die Treibhausgasemissionen und die Energieträgerbedarfe sowie die Produktionsmenge.

Für den Skalierungsfaktor gilt:

[8]

Der Umrechnungsfaktor hat den Wert eins.

Es gilt dann für die Emissionen der nachgelagerten Anlage:

[9]

Für die Energieträgerbedarfe gilt:

[10]

Diejenige Produktionsmenge, welche genutzt wird, um die Höhe der Zuwendung oder Überschusszahlung im Rahmen der Klimaschutzverträge zu ermitteln, ist wie folgt definiert:

[11]

| **Element** | **Beschreibung** | **Zeitliche Variabilität** |
| --- | --- | --- |
|  | Gesamte Produktionsmenge der Direktreduktionsanlage  [t Roheisen] | Jährlich ermittelt |
|  | Produktionsmenge der Direktreduktionsanlage, die in den nachgelagerten Anlagen des Vorhabens weiterverarbeitet wird zu Rohstahl  [t Roheisen] | Jährlich ermittelt |
|  | Gesamte Produktionsmenge an Rohstahl  [t Rohstahl] | Jährlich ermittelt |
|  | Angerechnete Produktionsmenge an Rohstahl  [t Rohstahl] | Jährlich ermittelt |
| ζ | Umrechnungsfaktor von Roheisen auf Rohstahl  [t Rohstahl/t Roheisen] | Zeitlich konstant |
|  | Skalierungsfaktor zur Ermittlung der angerechneten Daten der nachgelagerten Anlagen | Jährlich ermittelt |
|  | Skalierungsfaktor zur Ermittlung der angerechneten Daten der Direktreduktionsanlage | Jährlich ermittelt |
|  | Gesamte Emissionen der Direktreduktionsanlage  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | In der Abrechnung berücksichtigte Emissionen der Direktreduktionsanlage  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Gesamte Emissionen der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | In der Abrechnung berücksichtigte Emissionen der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Gesamter Bedarf an Energieträger k der Direktreduktionsanlage  [MWh] | Jährlich ermittelt |
|  | In der Abrechnung berücksichtigter Bedarf an Energieträger k der Direktreduktionsanlage  [MWh] | Jährlich ermittelt |
|  | Gesamter Bedarf an Energieträger k der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl  [MWh] | Jährlich ermittelt |
|  | In der Abrechnung berücksichtigter Bedarf an Energieträger k der nachgelagerten Anlagen zur Produktion von Rohstahl  [MWh] | Jährlich ermittelt |

5 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl (EAF carbon steel)

**Produkt:** Sekundärrohstahlguss (unter 8 % metallische Legierungselemente) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozessanlagen bzw. Prozessen in Zusammenhang stehen: Elektrolichtbogenofen, Sekundärmetallurgie, Gießen und Schneiden, Nachverbrennungskammer, Entstaubungsanlage, Behälterheizung, Vorwärmeinrichtungen für gegossene Blöcke, Schrotttrocknung und Schrottvorwärmung. An das Gießen anschließende Prozesse sind nicht eingeschlossen.

6 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl (EAF high alloy steel)

**Produkt:** Sekundärrohstahlguss (über 8 % metallische Legierungselemente) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit folgenden Prozessanlagen bzw. Prozessen in Zusammenhang stehen: Elektrolichtbogenofen, Sekundärmetallurgie, Gießen und Schneiden, Nachverbrennungskammer, Entstaubungsanlage, Behälterheizung, Vorwärmeinrichtung für gegossene Blöcke, Grube für langsames Abkühlen, Schrotttrocknung und Schrottvorwärmung. Die Prozesseinheiten Ferrochrom-Konverter und Kryolager für Industriegase sind nicht einbezogen. An das Gießen anschließende Prozesse sind nicht eingeschlossen.

7 Eisenguss (Iron casting)

**Produkt:** Gusseisen ausgedrückt in Tonnen umgeschmolzenes und gießfertiges Flüssigeisen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Prozessschritten Schmelzofen, Gießanlage, Kernmacherei und Endbearbeitung in Zusammenhang stehen. Der Prozessschritt „Endbearbeitung“ bezieht sich auf Schritte wie Gussputzen und nicht auf Schritte wie allgemeine maschinelle Bearbeitung, Wärmebehandlung oder Anstrich, die nicht unter die Systemgrenzen dieses Referenzsystems fallen.

10 Grauzementklinker (Grey cement clinker)

**Produkt:** Grauzementklinker ausgedrückt in Tonnen Klinker

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Grauzementklinker in Zusammenhang stehen.

12 Kalk (Lime)

**Produkt:** Durch Brennen von Kalkstein gewonnenes Calciumoxid ausgedrückt in Tonnen Kalk

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Kalk in Zusammenhang stehen.

15 Floatglas (Float glass)

**Produkt:** Float- oder Mattglas ausgedrückt in Tonnen Glas aus dem Kühlofen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Materialhandhabung, Schmelzen, Formen, Weiterverarbeitung, Verpackung und sonstigen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.

16 Flaschen und Behälter aus nicht gefärbtem Glas (Bottles and jars of colorless glass)

**Produkt:** Flaschen aus nicht gefärbtem Glas ausgedrückt in Tonnen verpacktes Erzeugnis

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Materialhandhabung, Schmelzen, Formen, Weiterverarbeitung, Verpackung und sonstigen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Das Referenzsystem umfasst Flaschen mit einem Nenninhalt von weniger als 2,5 L für Nahrungsmittel und Getränke. Babyflaschen und Flaschen mit einem Überzug aus (rekonstruiertem) Leder sind nicht enthalten.

17 Flaschen und Behälter aus gefärbtem Glas (Bottles and jars of colored glass)

**Produkt:** Flaschen aus gefärbtem Glas ausgedrückt in Tonnen verpacktes Erzeugnis

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Materialhandhabung, Schmelzen, Formen, Weiterverarbeitung, Verpackung und sonstigen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Das Referenzsystem umfasst Flaschen mit einem Nenninhalt von weniger als 2,5 L für Nahrungsmittel und Getränke. Babyflaschen und Flaschen mit einem Überzug aus (rekonstruiertem) Leder sind nicht enthalten.

19 Vormauerziegel (Facing bricks)

**Produkt:** Vormauerziegel für Mauerwerk gemäß EN 771-1 ausgedrückt in Tonnen Ziegel

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsprozessen Aufbereiten und Mischen der Rohstoffe, Formen, Trocknen der Rohlinge, Brennen der Ziegel, Fertigstellung des Produkts und Abgaswäsche in Zusammenhang stehen.

20 Pflasterziegel (Pavers)

**Produkt:** Tonziegel für Bodenbeläge gemäß EN 1344 ausgedrückt in Tonnen marktfähige Ziegel

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsprozessen Aufbereiten und Mischen der Rohstoffe, Formen, Trocknen der Rohlinge, Brennen der Ziegel, Fertigstellung des Produkts und Abgaswäsche in Zusammenhang stehen.

21 Dachziegel (Roof tiles)

**Produkt:** Tondachziegel gemäß EN 1304:2005 ausgedrückt in Tonnen marktfähige Ziegel

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsprozessen Aufbereiten und Mischen der Rohstoffe, Formen, Trocknen der Rohlinge, Brennen der Ziegel, Fertigstellung des Produkts und Abgaswäsche in Zusammenhang stehen.

23 Mineralwolle (Mineral wool)

**Produkt:** Aus Glas, Stein oder Schlacke hergestellte Dämmstoffe ausgedrückt in Tonnen Mineralwolle

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Schmelzen, Zerfaserung und Aufsprühen von Bindemitteln, Erhärten und Formen in Zusammenhang stehen.

24 Gips (Plaster)

**Produkt:** Gips aus gebranntem Gipsstein oder Calciumsulfat ausgedrückt in Tonnen Stuckgips

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Zermahlen, Trocknen und Brennen in Zusammenhang stehen. Alphagips, Gips, der zu Gipsplatten weiterverarbeitet wird, und die Herstellung des Zwischenprodukts „getrockneter Sekundärgips“ fallen nicht unter dieses Referenzsystem.

25 Getrockneter Sekundärgips (Dried secondary gypsum)

**Produkt:** Getrockneter Sekundärgips ausgedrückt in Tonnen Produkt

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit dem Trocknen von Sekundärgips in Zusammenhang stehen.

26 Gipskarton (Plasterboard)

**Produkt:** Platten, Fliesen und dergleichen aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, (nicht) mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt ausgedrückt in Tonnen Stuckgips

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit den Produktionsschritten Zermahlen, Trocknen, Brennen und Trocknen der Platten in Zusammenhang stehen. Die Herstellung des Zwischenprodukts „getrockneter Sekundärgips“ fällt nicht unter dieses Referenzsystem. Auch gipsgebundene, verzierte Waren sowie hochdichte Gipsfaserplatten fallen nicht unter dieses Referenzsystem.

30 Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier (Recovered paper pulp)

**Produkt:** Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier oder Pappe ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt (Tonnen, lufttrocken), am Ende des Herstellungsprozesses gemessen. Eine Adt Zellstoff bedeutet 90 % trockene, feste Bestandteile.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Zellstoffherstellung aus wieder aufbereitetem Papier sind, sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponie), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

31 Zeitungsdruckpapier (Newsprint)

**Produkt:** Zeitungsdruckpapier ausgedrückt als Tonne marktfähige Nettoproduktion

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponie), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

32 Ungestrichenes Feinpapier (Uncoated fine paper)

**Produkt:** Ungestrichenes Feinpapier ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponie), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

33 Gestrichenes Feinpapier (Coated fine paper)

**Produkt:** Gestrichenes Feinpapier ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponie), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.

34 Tissuepapier (Tissue)

**Produkt:** Tissuepapier ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion Mutterrollen in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Das Referenzsystem umfasst eine breite Palette von Tissue- und anderen Hygienepapieren für den Haushalt oder für gewerbliche oder industrielle Einrichtungen (Toilettenpapier, Kosmetiktücher, Küchenwischtücher, Papierhandtücher und Industriewischtücher). Hygienepapier, das im Durchströmverfahren getrocknet wurde (TAD-Tissue), gehört nicht zu dieser Gruppe.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponie), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen. Die Umwandlung von Mutterrollengewicht in Endprodukt ist nicht Teil dieses Referenzsystems.

35 Testliner und Fluting (Testliner and fluting)

**Produkt:** Testliner und Fluting, ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponie), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen.Kraftliner fällt nicht in dieses Referenzsystem.

36 Ungestrichener Karton (Uncoated carton board)

**Produkt:** Ungestrichener Karton ausgedrückt als marktfähige Nettoproduktion in Adt definiert als Papier mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 6 %

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die Teil der Papierherstellung sind (insbesondere Papier- oder Kartonmaschine sowie angeschlossene Anlagen zur Energieumwandlung (Kessel/KWK) und direkt für den Produktionsprozess verwendeter Brennstoff). Andere Tätigkeiten am Anlagenstandort, die nicht Teil dieses Prozesses sind, wie Sägereiarbeiten, Holzverarbeitung, Erzeugung von für den Verkauf bestimmten Chemikalien, Abfallbehandlung (interne statt externer Abfallbehandlung wie Trocknen, Pelletieren, Verbrennen oder Einlagern in Deponie), Erzeugung von synthetischem Calciumcarbonat (PCC), Behandlung übelriechender Gase und Fernwärme sind nicht einbezogen. Alternative Produktbezeichnungen sind Vollpappe, Faltschachtelkarton, Kartonagenpappe, Verpackungskarton, Wickelkarton oder Wickelpappe.

38 Industrieruß (Carbon black)

**Produkt:** Furnace-Ruß ausgerückt in Tonnen marktfähige Produktion

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Furnace-Ruß sowie mit der Endbearbeitung, der Verpackung und dem Abfackeln in Zusammenhang stehen.Gas- und Flammruß fallen nicht unter dieses Referenzsystem.

41 Ammoniak (Ammonia)

**Produkt:** Ammoniak (100 % Reinheit) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Ammoniak und Wasserstoff in Zusammenhang stehen. Die Herstellung von Ammoniak aus anderen chemischen Verbindungen ist nicht enthalten.

42 Steamcracken (Steam cracking)

**Produkt:** Gemisch chemischer Wertprodukte (mindestens 50 Massen-% gasförmige oder flüssige Kohlenwasserstoffe, davon mindestens 30 Massen-% Ethen) ausgedrückt in Tonnen

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung chemischer Wertprodukte als gereinigtes Produkt oder als Zwischenprodukt mit einem konzentrierten Gehalt des betreffenden chemischen Wertprodukts in der niedrigsten marktfähigen Form (Roh-C4, nicht hydriertes Pyrolysebenzin) in Zusammenhang stehen, ausgenommen C4-Trennung (Butadien-Anlage), C4-Hydrierung, Hydrotreating von Pyrolysebenzin und Aromatenextraktion sowie Logistik und Bestände für den laufenden Betrieb.

50 Wasserstoff (Hydrogen)

**Produkt:** Förderfähiges Industrieprodukt, abgerechnet wird die Menge an Wasserstoff in Tonnen.

Wasserstoff bezeichnet dabei reinen Wasserstoff und Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von mindestens 60 % des Volumenanteils, ausgedrückt in Tonnen 100 % reiner Wasserstoff als marktfähige Nettoproduktion.

Einbezogen sind alle Prozesselemente, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Wasserstoff und der Trennung von Wasserstoff und Kohlenmonoxid in Zusammenhang stehen. Diese Elemente liegen zwischen (a) den Eintrittspunkten von Kohlenwasserstoff-Einsatzgut und, falls gesondert, Brennstoff(en), (b) den Austrittspunkten aller wasserstoff- bzw. kohlenmonoxidhaltigen Produktströme und (c) den Eintritts- bzw. Austrittspunkten von importierter oder exportierter Wärme.

Dieses Referenzsystem findet nur dann Anwendung, wenn Wasserstoff in den Systemgrenzen der Anlage für die Produktion eines Produkts stofflich verwendet wird und die Wasserstoffproduktion nicht bereits in einem anderen Referenzsystem enthalten ist. Der spezifische Wasserstoffbedarf pro Endprodukt ist mit der Antragstellung anzugeben. Etwaige Treibhausgasemissionen im Prozess zwischen Wasserstoff und zu förderndem Produkt müssen ebenfalls gemindert werden und werden dem Referenzsystem zugeschlagen. Das Referenzsystem Wasserstoff kommt daher als vorgelagertes Referenzsystem zur Anwendung. Siehe hierzu die unten aufgeführten Bestimmungen.

51 Synthesegas (Synthesis gas)

**Produkt:** Förderfähiges Industrieprodukt, abgerechnet wird die Menge an Synthesegas in Tonnen

Synthesegas bezeichnet dabei Wasserstoff-Kohlenmonoxid-Gemische mit einem Wasserstoffanteil von weniger als 60 % Volumenanteil an der Gesamtmenge von Wasserstoff und Kohlenmonoxid ausgedrückt in Tonnen Synthesegas bezogen auf 47 Vol.-% Wasserstoff als marktfähige Nettoproduktion.

Einbezogen sind alle Prozessbestandteile, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von Synthesegas und der Trennung von Wasserstoff und Kohlenmonoxid in Zusammenhang stehen. Diese Elemente liegen zwischen (a) den Eintrittspunkten von Kohlenwasserstoff-Einsatzgut und, falls gesondert, Brennstoff(en), (b) den Austrittspunkten aller wasserstoff- bzw. kohlenmonoxidhaltigen Produktströme und (c) den Eintritts- bzw. Austrittspunkten von importierter oder exportierter Wärme.

Dieses Referenzsystem findet nur dann Anwendung, wenn Synthesegas in den Systemgrenzen der Anlage für die Produktion eines Produkts stofflich verwendet wird. Der spezifische Synthesegasbedarf pro Endprodukt ist mit der Antragstellung anzugeben. Etwaige Treibhausgasemissionen im Prozess zwischen Synthesegas und zu förderndem Produkt müssen ebenfalls gemindert werden und werden dem Referenzsystem zugeschlagen. Das Referenzsystem Synthesegas kommt daher als vorgelagertes Referenzsystem zur Anwendung. Siehe hierzu die unten aufgeführten Bestimmungen.

Wärmebereitstellung (Heat production)

**Produkt:** Förderfähiges Industrieprodukt, abgerechnet wird die eingesetzte messbare Wärme im Sinne der RL CELEX 2011 278 in MWh

Messbare Wärme bezeichnet dabei einen über einen Wärmeträger (wie insbesondere Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle und Salze) durch erkennbare Rohre oder Leitungen transportierten Nettowärmefluss, für den ein Wärmezähler installiert wurde bzw. installiert werden könnte.

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von förderfähigen Produkten in Zusammenhang stehen, welche keinem zuvor genannten Referenzsystem unterliegen, die sich auf Produktbenchmarks beziehen. Der spezifische Wärmebedarf pro Tonne Produkt ist mit der Einreichung zu quantifizieren und mit öffentlich verfügbaren Quellen zu belegen. Etwaige prozessbedingte Treibhausgasemissionen müssen ebenfalls gemindert werden und werden dem Referenzsystem zugeschlagen. Das Referenzsystem Wärmebereitstellung kommt daher als vorgelagertes Referenzsystem zur Anwendung. Siehe hierzu die unten aufgeführten Bestimmungen.

Brennstoffeinsatz (Fuel usage)

**Produkt:** Förderfähiges Industrieprodukt, abgerechnet wird der eingesetzte Brennstoff in MWh

Einbezogen sind sämtliche Prozesse, die direkt oder indirekt mit der Herstellung von förderfähigen Produkten in Zusammenhang stehen, welche keinem zuvor genannten Referenzsystem unterliegen. Sofern der Wärmeeinsatz des Produktionspfads bestimmt werden kann, findet das Referenzsystem Wärmebereitstellung Anwendung. Der erforderliche Brennstoffeinsatz pro Tonne Produkt ist mit der Einreichung zu quantifizieren und mit öffentlich verfügbaren Quellen zu belegen. Etwaige prozessbedingte Treibhausgasemissionen müssen ebenfalls gemindert werden und werden dem Referenzsystem zugeschlagen. Das Referenzsystem Brennstoffeinsatz kommt daher als vorgelagertes Referenzsystem zur Anwendung. Siehe hierzu die unten aufgeführten Bestimmungen.

Bestimmungen bei vorgelagerten Referenzsystemen

Die Referenzsysteme Wasserstoff (50), Synthesegas (51), Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz werden als vorgelagerte Referenzsysteme behandelt. Die vorgelagerten Produkte (Wasserstoff oder Synthesegas), die vorgelagerte Wärmebereitstellung oder die Brennstoffnutzung werden hier gesammelt als **Vorprodukte** bezeichnet. Diese sind zu unterscheiden von den geförderten Produkten und Zwischenprodukten. Beide Produktionsmengen werden separat erfasst und angegeben; dies gilt sowohl für die Angaben bei Gebotsabgabe als auch für die Abrechnung.

Im Falle der vorgelagerten Referenzsysteme ist bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags (Anhang 1 FRL KSV) anstelle von die Menge des vorgelagerten Produkts einzusetzen. Für die Berechnungen der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme (Anhang 1 FRL KSV) tritt an die Stelle von .

Die spezifische Einsatzmenge des Vorprodukts ist wie folgt definiert:

im Plan

[12]

in der Abrechnung

[13]

Die **Treibhausgasemissionen des** **Referenzsystems** berücksichtigen bei den vorgelagerten Referenzsystemen einerseits die Treibhausgasemissionen des Vorprodukts (Wasserstoff oder Synthesegas). Zu diesen Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen addiert, die bei der Herstellung des geförderten Produkts zusätzlich anfallen, nachgelagert zu denjenigen des Referenzsystems für das Vorprodukt. Diese zusätzlichen Treibhausgasemissionen werden hier verallgemeinernd als Prozessemissionen bezeichnet.

Die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems eines geförderten Produkts sind dann wie folgt definiert:

Im Plan und damit in der Gebotsphase

[14]

und entsprechend für die Treibhausgasemissionen des Referenzsystems in der Durchführung

[15]

Die Prozessemissionen des Referenzsystems im Sinne von Nummer 7.1(d) Satz 4-6 FRL KSV werden den Antragsberechtigten, soweit auf ihr Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung findet, mit der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs gesondert mitgeteilt.

Die **Treibhausgasemissionen des** **Vorhabens** bestimmen sich aus den Emissionen des gesamten Prozesses, der sowohl die Herstellung des Vorprodukts als auch des geförderten Produkts umfasst.

Im Fall des vorgelagerten Referenzsystems Wasserstoff ist bei der Ermittlung der Treibhausgasemissionen des Vorhabens Folgendes zu beachten: Als Treibhausgasemissionen der Wasserstoffproduktion werden diejenigen Treibhausgasemissionen zugrunde gelegt, welche im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen werden, die zum Nachweis der Anforderungen von Nummer 4.9 FRL KSV erbracht wird. Werden die Treibhausgasemissionen nicht ausgewiesen, kann keine Treibhausgasemissionsminderung für das Vorprodukt Wasserstoff angerechnet werden.

Bei der Berechnung der Auszahlungssumme wird nur die **kostenlose Zuteilung** für die Produktion des Vorprodukts berücksichtigt. Dies gilt für das Referenzsystem und für das Vorhaben. Im Fall des Referenzsystems Wasserstoff wird die kostenlose Zuteilung an das Referenzsystem der kostenlosen Zuteilung an das Vorhaben gleichgesetzt.

Bei der Antragstellung sind in Bezug auf die Angaben nach Nummer 8.2(d) folgende Maßgaben zu beachten: Die spezifischen Treibhausgasemissionen und die spezifischen Energieträgerbedarfe sind bezogen auf das Vorprodukt anzugeben. Die Angaben zu den absoluten Treibhausgasemissionen und den absoluten Energieträgerbedarfen sind für das Gesamtvorhaben zu machen. Auch in dem Fall, dass das vorgelagerte Referenzsystem Wasserstoff Anwendung findet und der Wasserstoff im Vorhaben selbst hergestellt wird, sind die zur Produktion dieses Wasserstoffs notwendigen Mengen von Energieträgern bei der Angabe der Energieträgerbedarfe im Antrag nicht zu berücksichtigen.

Die weiteren Bestimmungen folgen der FRL KSV.

| **Element** | **Beschreibung** | **Zeitliche Variabilität** |
| --- | --- | --- |
|  | Geplante Einsatzmenge des Vorprodukts des Vorhabens in Jahr t [ME Vorprodukt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Reale Einsatzmenge des Vorprodukts des Vorhabens [ME Vorprodukt] | Jährlich ermittelt |
|  | Geplante Produktionsmenge des Vorhabens des geförderten Produkts in Jahr t  [ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Realisierte Produktionsmenge des Vorhabens des geförderten Produkts [ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Geplante spezifische Einsatzmenge des Vorprodukts bezogen auf das geförderte Produkt in Jahr t [ME Vorprodukt/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Spezifische Einsatzmenge des Vorprodukts bezogen auf das geförderte Produkt in der Abrechnung [ME Vorprodukt/ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems im Plan  [t CO2-Äq./ME Vorprodukt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Treibhausgasemissionen des Referenzsystems in der Durchführung [t CO2-Äq./ME Vorprodukt] | Jährlich ermittelt |
|  | Prozessemissionen des Vorhabens, die dem Referenzsystem zugeschlagen werden, ausgedrückt spezifisch zur Produktionsmenge des geförderten Produkts [t CO2-Äq./ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Treibhausgasemissionen des Referenzsystems des Vorprodukts  [t CO2-Äq./ME Vorprodukt] | Zeitlich konstant |

| **Referenzsystem** | **Aktivität im EU-ETS** | **Treibhausgasemissionen** | **Energieträgerbedarf (nach Heizwert) in MWh/ME Produkt[[30]](#footnote-31)** | | | | | | **Sektor** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Code nach RegVO | t CO2-Äq./ME Produkt[[31]](#footnote-32) | Strom | Erdgas | Kokskohle | Kesselkohle | Biomasse | Andere |  |
| 1 Raffinerieprodukte | 21 | 0,0228 | - | 0,11 | - | - | - | - | Chemie |
| 2-4 Primärstahl | 22-24 | 1,321 | 0,10 | 0,67 | 2,83 | 0,86 | - | - | Primärstahl |
| 5 EAF Kohlenstoffstahl | 24 | 0,050 | 0,44 | 0,04 | - | - | - | - | Sonstige Metall |
| 6 EAF hochlegierter Stahl | 24 | 0,103 | 0,44 | 0,04 | - | - | - | - | Sonstige Metall |
| 7 Eisenguss | 25 | 0,073 | 0,56 | 0,04 | - | - | - | - | Sonstige Metall |
| 10 Grauzementklinker | 29 | 0,693 | 0,04 | - | - | 0,23 | - | 0,54 | Zement und Kalk |
| 12 Kalk | 30 | 0,725 | 0,02 | - | - | - | 0,89 | - | Zement und Kalk |
| 15 Floatglas | 31 | 0,399 | - | 1,54 | - | - | - | - | Glas und Keramik |
| 16 Flaschen und Behälter aus nicht gefärbtem Glas | 31 | 0,290 | 0,17 | 1,36 | - | - | - | - | Glas und Keramik |
| 17 Flaschen und Behälter aus gefärbtem Glas | 31 | 0,237 | 0,17 | 1,09 | - | - | - | - | Glas und Keramik |
| 19 Vormauerziegel | 32 | 0,106 | 0,08 | 0,40 | - | - | - | - | Glas und Keramik |
| 20 Pflasterziegel | 32 | 0,146 | 0,08 | 0,60 | - | - | - | - | Glas und Keramik |
| 21 Dachziegel | 32 | 0,120 | 0,06 | 0,47 | - | - | - | - | Glas und Keramik |
| 23 Mineralwolle | 33 | 0,222 | 0,84 | 0,95 | - | - | - | - | Glas und Keramik |
| 24 Gips | 34 | 0,047 | - | 0,23 | - | - | - | - | Gips & Andere |
| 25 Getrockneter Sekundärgips | 34 | 0,013 | - | 0,06 | - | - | - | - | Gips & Andere |
| 26 Gipskarton | 34 | 0,110 | - | 0,55 | - | - | - | - | Gips & Andere |
| 30 Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier | 35 | 0,030 | 0,26 | 0,08 | - | - | 0,17 | - | Zellstoff und Papier |
| 31 Zeitungsdruckpapier | 36 | 0,226 | 0,80 | 0,49 | - | - | 0,99 | - | Zellstoff und Papier |
| 32 Ungestrichenes Feinpapier | 36 | 0,242 | 0,65 | 0,26 | - | - | 0,52 | - | Zellstoff und Papier |
| 33 Gestrichenes Feinpapier | 36 | 0,242 | 0,54 | 0,84 | - | - | 1,71 | - | Zellstoff und Papier |
| 34 Tissuepapier | 36 | 0,254 | 0,93 | 0,55 | - | - | 1,12 | - | Zellstoff und Papier |
| 35 Testliner und Fluting | 36 | 0,188 | 0,26 | 0,50 | - | - | 1,02 | - | Zellstoff und Papier |
| 36 Ungestrichener Karton | 36 | 0,180 | 0,27 | 0,45 | - | - | 0,91 | - | Zellstoff und Papier |
| 38 Industrieruß | 37 | 1,323 | 0,43 | 3,60 | - | - | - | 11,33 | Chemie |
| 41 Ammoniak | 41 | 1,570 |  | 8,77 | - | - | - | - | Chemie |
| 42 Steamcracken | 42 | 0,681 | - | 3,37 | - | - | - | - | Chemie |
| 50 Wasserstoff | 43 | 6,840 | - | 38,06 | - | - | - | - | Chemie |
| 51 Synthesegas | 43 | 0,187 |  | 7,41 | - | - | - | - | Chemie |
| Wärmebereitstellung | - | 0,170 | - | 0,84 | - | - | 0,27 | - | X\* |
| Brennstoffeinsatz | - | 0,150 | - | 0,76 | - | - | 0,24 | - | X\* |

Die Referenzsysteme sind nach der delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 als Fuel-Switch-Benchmarks definiert. Ausgehend von den festgelegten Energieträgerbedarfen wurden die dort angegebenen Treibhausgasemissionen um die in diesem Förderprogramm nicht anzuwendenden Sekundäremissionen für Strom vermindert.

\*X Der Sektor von Vorhaben zur Wärmebereitstellung und Brennstoff werden entsprechend ihres Hauptprodukts definiert. Vorhaben mit Hauptprodukten, die keinem Sektor zugeordnet werden können, werden dem Sektor Gips & Andere zugewiesen.

1. Beispiele für anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV

Beispiele für anderweitige Förderungen im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV sind:

* Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (RFCS)
* EU-Innovationsfonds: Energieeffizienz & Erneuerbare Energien, Forschung & Innovation (CINEA)
* EU-LIFE – Programm für die Umwelt und Klimapolitik (2021–2027)
* Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft: Unternehmensfinanzierung, Energieeffizienz & Erneuerbare Energien (BMWK)
* Förderrichtlinie Internationale Wasserstoffprojekte (BMWK/ BMBF)
* Umweltinnovationsprogramm (BMUV)
* Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie” (künftig: „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“)
* Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)
* Landesprogramm Wirtschaft 2021–2027 – Förderung von Energieeinspar- und Energieeffizienztechnologien und Energieinnovationen (Schleswig-Holstein)
* Energie.IN.NRW – Innovative Projektideen für das Energiesystem der Zukunft, eine klimaneutrale Industrie sowie klima- und ressourcengerechtes Bauen in NRW
* Förderrichtlinie Erneuerbare Energien Hamburg
* Förderrichtlinie Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit NRW
* Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) – Gewerbliche Wirtschaft (SMWA)
* Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen Mecklenburg-Vorpommern
* Sparsame und rationelle Energienutzung und -umwandlung in Industrie und Gewerbe (REN-Richtlinie) Bremen
* Unternehmen für Ressourcenschutz (IFB Hamburg)
* Unterstützung der Energiewende vor Ort durch die Förderung von regionalen Modellvorhaben im Saarland (EVO)
* STARK – Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten
* Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone
* Förderung für systemdienliche Elektrolyseanlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff (vgl. § 96 Nr. 6 WindSeeG)

Die Beschaffung von Wasserstoff in den Auktionen von H2-Global gilt nicht als anderweitige Förderung im Sinne von Nummer 2.2 FRL KSV.

Hinweise:

1. Bei dieser Aufzählung handelt es sich um nicht abschließende Beispiele. Diese Hilfestellung entbindet nicht von der Pflicht zu einer eigenständigen Prüfung.
2. Antragsteller sind verpflichtet, bei Antragstellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über für das Vorhaben bereits bewilligte oder beantragte anderweitige Förderungen zu machen (Nummer 8.2(e)(vii) FRL KSV). Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Förderungen, die in dieser Liste nicht erfasst sind.
3. Sofern Zweifel bestehen, ob eine vor Antragstellung bereits bewilligte Förderung eine anderweitige Förderung i.S.v. Nummer 2.2 FRL KSV darstellt und daher nach Nummer 7.1(a)(i) FRL KSV bei der Bestimmung des Basis-Vertragspreises berücksichtigt werden sollte, kann innerhalb des ersten Monats nach Veröffentlichung dieses Förderaufrufs Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde gehalten werden.
4. Wir weisen darauf hin, dass nach Abschluss eines Klimaschutzvertrags voraussichtlich keine Förderung nach dem Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ mehr beantragt werden kann.
5. Checkliste zu den einzureichenden Unterlagen und Nachweisen

Für die Teilnahme am ersten Gebotsverfahren des Förderprogramms Klimaschutzverträge sind folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen:

Unterlagen, die als PDF-Datei über easy-Online eingereicht werden:

* Ausgefüllter Formularantrag (unterschrieben[[32]](#footnote-33) oder mit einer QES[[33]](#footnote-34) versehen; alternativ kann eine Verifizierung per TAN-Verfahren erfolgen),
* ausgefüllte Vorhabenbeschreibung (Formblatt Vorhabenbeschreibung),
* ausgefülltes quantitatives Abfragedokument inkl. Finanzierungsplan (PDF),
* Bonitätsnachweis,
* (Betriebs-)Vereinbarung oder gleichwertige Erklärung i.S.v. Nummer 8.2(e)(vi) FRL KSV,
* digitale Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Klimaschutzvertrags (einschließlich seiner Anhänge, mit Ausnahme des Anhangs 2 des Klimaschutzvertrags[[34]](#footnote-35)),
* digitale Kopie des Nachweises über eine Sicherheit,
* nur, sofern für das Vorhaben erforderlich:
* Nachweise bezüglich der energetischen Nutzung von Biomasse,
* Nachweise bezüglich der Nutzung von Erdgas,
* Nachweise bezüglich der Nutzung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe,
* Nachweis über Bevollmächtigung des Konsortialführers.

Unterlagen, die auf dem Postweg einzureichen sind:

* Ausgefüllter und unterschriebener Klimaschutzvertrag (einschließlich aller Anhänge[[35]](#footnote-36)),
* Nachweis über eine Sicherheit nach Nummer 8.2(e)(v) FRL KSV.

Beide Dokumente sind zusätzlich zur Einreichung einer digitalen Kopie über das Portal „easy-Online“ im Original spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der materiellen Ausschlussfrist in Schriftform an den Projektträger Jülich, Fachbereich: Transformation der Industrie – Klimaschutzverträge (ESN 7), Postfach 61 02 47, 10923 Berlin in der Funktion als Verwaltungshelfer der Bewilligungsbehörde zu übersenden. **Das Adressfeld ist mit dem Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ zu kennzeichnen.** Alternativ kann eine persönliche Abgabe erfolgen (Besucheranschrift: Projektträger Jülich, Lützowstr. 109, 10785 Berlin). Die Unterlagen sind in diesem Fall in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der als „Persönlich/Vertraulich“ gekennzeichnet ist. Hinsichtlich der Schriftform gelten die Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB (handschriftliche oder notariell beglaubigte Unterzeichnung) oder § 126 Abs. 4 BGB (notarielle Beurkundung). Zur Klarstellung: § 350 HGB findet keine Anwendung.

Weitere Einzelheiten zur Antragseinreichung und zur Einreichung des Klimaschutzvertrags finden sich in der "Handreichung Antragseinreichung und Einreichung KSV", die auf der Webseite <https://www.klimaschutzvertraege.info> veröffentlicht ist.

Anhang 4: Absicherungspreise für CO2 und die Energieträger i

Der **jährliche Absicherungspreis für den CO2-Preis**  , der im Förderprogramm Klimaschutzverträge als Rechenwert zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme herangezogen wird (vgl. Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV), wird wie folgt festgelegt:

| **Jahr** | **EUR/t CO2-Äquivalent** |
| --- | --- |
| 2024 | 40,00 |
| 2025 | 40,00 |
| 2026 | 45,00 |
| 2027 | 50,00 |
| 2028 | 60,00 |
| 2029 | 80,00 |
| 2030 | 90,00 |
| 2031 | 100,00 |
| 2032 | 110,00 |
| 2033 | 130,00 |
| 2034 | 140,00 |
| 2035 | 150,00 |
| 2036 | 160,00 |
| 2037 | 170,00 |
| 2038 | 175,00 |
| 2039 | 180,00 |
| 2040 | 180,00 |
| 2041 | 180,00 |
| 2042 | 180,00 |
| 2043 | 180,00 |
| 2044 | 180,00 |
| 2045 | 180,00 |
| 2046 | 180,00 |
| 2047 | 180,00 |
| 2048 | 180,00 |
| 2049 | 180,00 |
| 2050 | 180,00 |

Die **jährlichen Absicherungspreise für die Energieträger i**  , die im Förderprogramm Klimaschutzverträge als Rechenwert zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme herangezogen werden (vgl. Anhang 1 Abschnitt 3 FRL KSV), werden wie folgt festgelegt:

| **Jahr** | **Strom [EUR/MWh]** | **Grüner Wasserstoff und seine Derivate [EUR/MWh]** | **CO2-armer Wasserstoff und seine Derivate [EUR/MWh]** | **Erdgas [EUR/MWh]** | **Kokskohle [EUR/MWh]** | **Kesselkohle [EUR/MWh]** | **Alle sonstigen Energieträger mit flüssigem und festem Aggregatszustand (bei 0°C und 1,013 bar) [EUR/MWh]** | **Alle sonstigen Energieträger mit gasförmigem Aggregatszustand (bei 0°C und 1,013 bar) [EUR/MWh]** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 2024 | 160,00 | 300,00 | 300,00 | 60,00 | 73,76 | 40,00 | 40,00 | 60,00 |
| 2025 | 160,00 | 300,00 | 300,00 | 60,00 | 64,54 | 35,00 | 35,00 | 60,00 |
| 2026 | 125,00 | 285,00 | 285,00 | 55,00 | 59,01 | 32,00 | 32,00 | 55,00 |
| 2027 | 120,00 | 270,00 | 270,00 | 52,00 | 55,32 | 30,00 | 30,00 | 52,00 |
| 2028 | 110,00 | 240,00 | 240,00 | 49,00 | 51,63 | 28,00 | 28,00 | 49,00 |
| 2029 | 100,00 | 210,00 | 210,00 | 45,00 | 47,94 | 26,00 | 26,00 | 45,00 |
| 2030 | 86,00 | 195,00 | 195,00 | 40,00 | 46,10 | 25,00 | 25,00 | 40,00 |
| 2031 | 78,00 | 186,90 | 186,90 | 37,00 | 44,26 | 24,00 | 24,00 | 37,00 |
| 2032 | 76,00 | 179,10 | 179,10 | 36,00 | 42,41 | 23,00 | 23,00 | 36,00 |
| 2033 | 74,00 | 171,00 | 171,00 | 34,50 | 40,57 | 22,00 | 22,00 | 34,50 |
| 2034 | 72,00 | 162,90 | 162,90 | 33,00 | 38,72 | 21,00 | 21,00 | 33,00 |
| 2035 | 70,00 | 155,10 | 155,10 | 31,00 | 36,88 | 20,00 | 20,00 | 31,00 |
| 2036 | 67,00 | 147,00 | 147,00 | 30,00 | 35,04 | 19,00 | 19,00 | 30,00 |
| 2037 | 64,00 | 138,90 | 138,90 | 28,50 | 33,19 | 18,00 | 18,00 | 28,50 |
| 2038 | 61,00 | 131,10 | 131,10 | 27,00 | 31,35 | 17,00 | 17,00 | 27,00 |
| 2039 | 55,00 | 123,00 | 123,00 | 26,00 | 29,50 | 16,00 | 16,00 | 26,00 |
| 2040 | 51,00 | 114,90 | 114,90 | 25,00 | 27,66 | 15,00 | 15,00 | 25,00 |
| 2041 | 48,00 | 107,10 | 107,10 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2042 | 45,00 | 99,00 | 99,00 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2043 | 45,00 | 90,90 | 90,90 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2044 | 45,00 | 83,10 | 83,10 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2045 | 45,00 | 75,00 | 75,00 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2046 | 45,00 | 75,00 | 75,00 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2047 | 45,00 | 75,00 | 75,00 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2048 | 45,00 | 75,00 | 75,00 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2049 | 45,00 | 75,00 | 75,00 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |
| 2050 | 45,00 | 75,00 | 75,00 | 25,00 | 23,97 | 13,00 | 13,00 | 25,00 |

1. 2  
   Antrag auf Förderung [mit Ergänzungen vom/durch [wird von der Bewilligungsbehörde nach erfolgtem Zuschlag ausgefüllt]]
2. 3  
   Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme

**Berechnung des Auszahlungsbetrags und Bestimmung der maximalen Fördersumme**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung oder der jährlichen Überschusszahlungen ("**Auszahlungsbetrag**") wird von der Bewilligungsbehörde auf Grundlage des Gebots der Zuwendungsempfänger anhand der nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. **Abschnitt 1** erläutert die allgemeinen Berechnungsvorschriften des Auszahlungsbetrags. Dabei wird die Dynamisierung des Referenzsystems, die die dynamische Entwicklung der entsprechenden Energieträgerpreise berücksichtigt, beschrieben. **Abschnitt 2** legt fest, wie die dynamische Entwicklung der Energieträgerpreise des Vorhabens abgebildet wird. **Abschnitt 3** legt dar, wie die maximale Fördersumme berechnet wird. **Abschnitt 4** stellt die wichtigsten Elemente, die in die Ermittlung der Auszahlungsbetrages eingehen, zusammen. Die Berechnungen erfolgen auf Basis spezifischer Größen (normiert auf eine Einheit des Produkts). **Abschnitt 5** definiert daher spezifische Variablen ausgehend von den absoluten, messbaren Größen.

Die Ausgestaltung der Dynamisierung hängt davon ab, welche Energieträger nach den im Förderaufruf getroffenen Vorgaben der Bewilligungsbehörde dynamisiert werden, und welche Energieträger im Vorhaben eingesetzt werden. Wird in einem Förderaufruf festgelegt, dass lediglich einzelne oder mehrere Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden, trifft **Abschnitt 1** zu. Werden auch einzelne oder mehrere Energieträger der Vorhaben dynamisiert, trifft ergänzend **Abschnitt 2** zu.

Bei den im Folgenden aufgeführten Variablen ist zu beachten, dass diese überwiegend zeitlich variabel sind. Das Superskript für die zeitliche Variabilität wird im Folgenden meist zur besseren Lesbarkeit ausgelassen und lediglich bei geplanten Werten, die nicht zeitlich konstant sind, geführt. In der Durchführung realisierte Werte sind mit dem Superskript real gekennzeichnet und führen daher das Superskript t nicht. Die zeitliche Abhängigkeit der Variablen wird in den erklärenden Tabellen nach jeder Formel aufgeführt. Hierbei gilt, dass sich die Bezeichnung Jahr und jährlich auf die vollständigen Kalenderjahre und bei einem unterjährigen Operativen Beginn auf das Erste sowie Letzte Teiljahr bezieht. Absolute Werte werden im Folgenden mit großgeschriebenen Variablen bezeichnet, während normierte Werte mit den entsprechenden Kleinbuchstaben bezeichnet werden. Dieser Absatz gilt auch für Anhang 4.

1. Allgemeine Berechnung des Auszahlungsbetrags
2. Grundsätzlich ermittelt sich der Auszahlungsbetrag der jährlichen Fördersumme wie in der folgenden Gleichung dargestellt. Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

[1a]

Wenn keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht wird (), gilt .

Der jährliche Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basis-Vertragspreis (in der Regel angepasst um eine Dynamisierungskomponente , siehe Abschnitt 1 Absatz 3) und einem effektiven CO2-Preis (siehe Abschnitt 1 Absatz 2), multipliziert mit der jährlichen real erzielten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung und multipliziert mit der jährlichen real erzielten Produktionsmenge, abzüglich Anderweitiger Förderungen , die das Unternehmen nach Einreichung des Antrags auf Förderung für das Vorhaben erhält, und – abhängig von den Bestimmungen des Förderaufrufs – gegebenenfalls abzüglich der Grünen Mehrerlöse .

Darüber hinaus sind weitere Korrekturen für Energieträgerpreisanpassungen und die Anpassung spezifischer Bedarfe und der geplanten Treibhausgasemissionsminderung möglich. Diese und weitere Elemente werden im Folgenden näher definiert und erläutert.

Der Basis-Vertragspreis entspricht dem Gebot des Zuwendungsempfängers nach Abschluss des Klimaschutzvertrags.

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
| --- | --- | --- |
|  | Auszahlungsbetrag des Klimaschutzvertrags  [EUR] | Jährlich ermittelt |
|  | Basis-Vertragspreis  [EUR/t CO2-Äq.] | Zeitlich konstant |
|  | Dynamisierungskomponente für die dynamische Energiepreisanpassung des Referenzsystems  [EUR/t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Effektiver CO2-Preis  [EUR/t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens entsprechend Abschnitt 5  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Realisierte Produktionsmenge des Vorhabens  [ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags bewilligt oder erhöht wurde und nach Nummer 4.9.4(c) in dem Kalenderjahr von dem Auszahlungsbetrag abzuziehen ist, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Anderweitige Förderung ausgezahlt oder auf sonstige Weise gewährt worden ist  [EUR] | Jährlich ermittelt |
|  | Anpassungsterm zur Berücksichtigung der Grünen Mehrerlöse  [EUR] | Jährlich ermittelt |

ist nur anzuwenden, wenn die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festlegt, dass der grüne Mehrerlös abgezogen wird.

1. Der effektive CO2-Preis ergibt sich unter dieser und allen anderen Ausgestaltungsvarianten wie folgt:

[2]

Der effektive CO2-Preis berücksichtigt Kosten und Erlöse, die sich aus dem EU-ETS ergeben. Betrachtet wird hierbei die Differenz zwischen dem Vorhaben und dem jeweiligen dem EU-ETS unterliegenden Referenzsystem, unter Berücksichtigung der jeweiligen freien Allokation.

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
| --- | --- | --- |
|  | Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Kostenlose spezifische Zuteilung für das Referenzsystem  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Realisierte spezifische Treibhausgasemissionen des Vorhabens  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Realisierte spezifische kostenlose Zuteilung des Vorhabens  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Indizierter CO2-Preis im EU-ETS  [EUR/t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |

1. Zur Berücksichtigung der Energieträgerpreisentwicklung des Referenzsystems während der Vertragslaufzeit (Dynamisierung) gilt für die Dynamisierungskomponente:

[3]

Durch diese Anpassung werden höhere oder niedrigere Differenzkosten für die Durchführung des Vorhabens relativ zu dem jeweiligen Referenzsystem, ausgeglichen. Diese errechnen sich aus der Differenz zwischen den realen indizierten Energieträgerpreisen für die Energieträger des Referenzsystems und den Basispreisen für die dynamisierten Energieträger des Referenzsystems.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Spezifischer Bedarf des Referenzsystems von Energieträger i [MWh/ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Faktor zur Bestimmung des Anteils der Dynamisierung von Energieträger i des Referenzsystems | Zeitlich konstant |
|  | Realer indizierter Preis für Energieträger i  [EUR/MWh] | Jährlich ermittelt |
|  | Basispreis für Energieträger i [EUR/MWh] | Zeitlich konstant |
|  | Geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens in Jahr t entsprechend Abschnitt 5 [t CO2-Äq./ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |

1. Den Faktor legt die Bewilligungsbehörde für jeden Energieträger im Förderaufruf fest.
2. Die Summe aus Basis-Vertragspreis und der in Abschnitt 1 Absatz 3 beschriebenen Dynamisierungskomponente ergibt den Dynamisierten Vertragspreis.
3. Vom Auszahlungsbetrag werden Anderweitige Förderungen, die nach Einreichung des Antrags bewilligt oder erhöht wurden und daher im Gebot und bei der Berechnung der Förderkosteneffizienz nicht berücksichtigt worden sind, nach Maßgabe von Nummer 4.9.4(c) abgezogen ().
4. Berechnung des Auszahlungsbetrags bei Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens
5. Die Bewilligungsbehörde kann für einen oder mehrere Energieträger des Vorhabens eine Energieträgerpreisanpassung vorsehen. Dann gilt für den Auszahlungsbetrag folgende Gleichung:

[1b]

Der Auszahlungsbetrag ist durch die maximale jährliche Fördersumme beschränkt.

Wenn keine Treibhausgasemissionsminderung erreicht wird (), gilt .

ist nur anzuwenden, wenn die Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festlegt, dass der grüne Mehrerlös abgezogen wird.

Falls die Bewilligungsbehörde für einen oder mehrere Energieträger des Vorhabens eine Energieträgerpreisanpassung vorsieht, ersetzt die Dynamisierungskomponente nach Abschnitt 2 Absatz 6 die Dynamisierungskomponente nach Abschnitt 1 Absatz 3.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Anpassung des Basis-Vertragspreises an die anzulegenden jährlichen spezifischen Energieträgerbedarfe  [EUR/t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Dynamisierungskomponente für die dynamische Energieträgerpreisanpassung  [EUR/t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |

1. Die Angabe der geplanten Energieträgerbedarfe erfolgt durch die Angabe der geplanten spezifischen Energieträgerbedarfe der dynamisierten Energieträger in jedem Jahr t () sowie der nicht dynamisierten Energieträger in jedem Jahr t (). Diese Angaben erfolgen für Vorhaben insgesamt. Für den Fall, dass das Vorhaben mehrere Produkte umfasst, die unterschiedlichen Referenzsystemen zuzuordnen sind, erfolgen die Angaben für jedes dieser Produkte. Wenn das aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Angabe der absoluten Größen nach Anhang 4 für das gesamte Vorhaben in Summe.
2. In jedem Jahr der Vertragslaufzeit wird die Auszahlung angepasst, indem die geplante zeitliche Veränderung der Treibhausgasemissionsminderung und die geplante zeitliche Veränderung der dynamisierten Energieträgerbedarfe in folgendem Anpassungsterm berücksichtigt werden:

[4]

Dieser Term passt zum einen den Basis-Vertragspreis auf die jährlich geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens an, zum anderen werden die Differenzkostenänderungen, die sich durch die geplante Anpassung der Energieträgerbedarfe ergeben, berücksichtigt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Spezifischer Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i in Jahr t [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr  festgelegt |
|  | Durchschnittlicher geplanter spezifischer Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i [MWh/ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Durchschnittlich geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens [t CO2-Äq./ME Produkt] | Zeitlich konstant |

1. Der durchschnittliche geplante spezifische Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i () wird für alle Jahre t der geplanten Energieträgerbedarfe wie folgt als gewichteter Mittelwert ermittelt.

[5]

Durch eine Anpassung der geplanten Energieträgerbedarfe und der geplanten Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.9.3 ändert sich nicht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Geplante Produktionsmenge des Vorhabens in Jahr t  [ME Produkt] | Zeitlich konstant |

1. Die durchschnittliche geplante Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens () wird für alle Jahre t der geplanten Treibhausgasemissionsminderung wie folgt als gewichteter Mittelwert ermittelt:

[6]

Durch eine Anpassung der geplanten Energieträgerbedarfe und der geplanten Treibhausgasemissionsminderung nach Nummer 4.9.3 ändert sich nicht.

1. Die Dynamisierungskomponente berechnet sich gemäß der folgenden Formel, wobei auch die Dynamisierung des Referenzsystems berücksichtigt wird:

[7]

Die so definierte Dynamisierungskomponente stellt eine positive Anpassung des Basis-Vertragspreises dar, wenn die Energieträgerpreisanpassung für die dynamisierten Energieträger des Vorhabens größer ist als diejenige für die dynamisierten Energieträger des jeweiligen Referenzsystems. Im gegenteiligen Fall wird die Dynamisierungskomponente negativ. Das Risiko, das sich aus Änderungen der dynamisierten Energieträgerpreise gegenüber den festgelegten Basispreisen ergibt, wird so, im Rahmen der weiteren Anforderungen und Restriktionen dieser Förderrichtlinie, berücksichtigt.

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
| --- | --- | --- |
|  | Faktor zur Bestimmung des Anteils der Dynamisierung von Energieträger i des Vorhabens | Zeitlich konstant |
|  | Spezifischer Bedarf des Referenzsystems an Energieträger i, angepasst um die nicht dynamisierten Energieträgerbedarfe des Vorhabens in Jahr t  [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |

1. Den Faktor legt die Bewilligungsbehörde für jeden Energieträger für alle Vorhaben identisch im Förderaufruf fest. Auch bei einem Wert ungleich eins gelten diese Energieträger weiterhin als vollständig dynamisiert und fließen somit nicht in die Berechnung von gemäß Absatz 8 ein.
2. Die dynamisierten Energieträgerbedarfe im Referenzsystem werden in jedem Jahr basierend auf denjenigen Energieträgerbedarfen des Vorhabens, die nicht dynamisiert werden, angepasst. Dafür werden zunächst für jedes Jahr die Nettoenergieträgerbedarfe ermittelt. Für jeden Energieträger des Referenzsystems wird dafür der Bedarf des gleichen Energieträgers des Vorhabens abgezogen, wenn dieser nicht dynamisiert wird. Der Wert dieser Differenz ist durch Null nach unten begrenzt. Von jedem nicht dynamisierten Energieträger des Vorhabens wird der Energieträgerbedarf desselben Energieträgers des Referenzsystems abgezogen. Der Wert dieser Differenz ist durch Null nach unten begrenzt. Für jeden Energieträger ergeben sich so folgende Nettobedarfe:

[8]

[9]

Hiernach werden die verbleibenden nicht dynamisierten Energieträgerbedarfe des Vorhabens anteilig von den verbleibenden Energieträgerbedarfen des Referenzsystems abgezogen. Dafür werden die spezifischen Nettobedarfe der Energieträger des Referenzsystems wie folgt weiter angepasst, um den spezifischen Bedarf des Referenzsystems an Energieträger i zu ermitteln, welcher zum Zweck der Dynamisierung zur Anwendung kommt ():

[10]

Wenn kleiner als Null wird, wird der Wert auf Null gesetzt. Falls in einem Jahr für alle Energieträger Null ist, ist auch für alle Energieträger Null. Die Bewilligungsbehörde kann vorsehen, dass bestimmte Energieträger des Referenzsystems nicht von dieser Regel betroffen sind. Für diese gilt:

[11]

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität | |
|  | | Spezifischer Bedarf des Vorhabens an nicht dynamisierten Energieträgern i in Jahr t [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | | Spezifischer Nettobedarf des Vorhabens an nicht dynamisierten Energieträgern i in Jahr t  [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | | Spezifischer Nettobedarf des Referenzsystems an Energieträgern i in Jahr t  [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |

1. Bestimmung der maximalen jährlichen und maximalen gesamten Fördersumme
2. Für den Fall, dass keine Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme und damit der maximale jährliche Auszahlungsbetrag wie folgt:

[12]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Maximale jährliche Fördersumme, je nach Anwendungsfall berechnet nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder 3  [EUR] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Maximierte Dynamisierungskomponente für das Referenzsystem  [EUR/t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Absicherungspreis für den CO2-Preis, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird  [EUR/t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Anderweitige Förderung, die nach Einreichung des Antrags bewilligt oder erhöht wurde und dauerhaft zur Reduzierung der Förderung führt  [EUR] | Für jedes Jahr festgelegt |

1. Der Term der maximierten Dynamisierungskomponente berücksichtigt das zusätzlich notwendige Budget, das durch die Dynamisierung des Referenzsystems zur Auszahlung kommen könnte. Dieser Term stellt keine eigenständige Beschränkung für dar. Für den Term der maximierten Dynamisierungskomponente gilt:

[13]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Absicherungsfaktor zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente | Zeitlich konstant |
|  | Absicherungspreis für den Energieträger i, der für die Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersumme angesetzt wird  [EUR/MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |

1. Für den Fall, dass eine Dynamisierung von Energieträgern des Vorhabens erfolgt, errechnet sich die maximale jährliche Fördersumme wie folgt:

[14]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Maximierte Dynamisierungskomponente [EUR/t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |

1. Hierbei gilt für die maximierte Dynamisierungskomponente:

[15]

Diese stellt keine eigenständige Beschränkung für dar. Zusätzlich zu Abschnitt 3 Absatz 2 werden somit auch die Absicherungspreise und Energieträgerbedarfe der dynamisierten Energieträger des Vorhabens zur Definition der maximierten Dynamisierungskomponente herangezogen. Für den Fall, dass derselbe Energieträger auf Seiten des Vorhabens und des Referenzsystems dynamisiert wird, wird nur der Betrag der Differenz der Bedarfe in der Berechnung der maximalen Fördersumme berücksichtigt. Ist der Bedarf des Referenzsystems größer, wird die Differenz so behandelt wie Energieträger, die nur bei dem Referenzsystem eingesetzt werden, andernfalls so wie Energieträger, die nur beim Vorhaben eingesetzt werden.

1. Der Absicherungsfaktor zur Bestimmung der maximierten Dynamisierungskomponente ist dem Förderaufruf zu entnehmen. Der Absicherungspreis für den CO2-Preis und der Absicherungspreis für den Energieträger i werden im Förderaufruf als Zeitreihe für jedes Kalenderjahr bekanntgegeben. wird entsprechend dem Verlauf der EEX EUA Futures ansteigend festgelegt.

und stellen keine Begrenzung für bzw. dar.

1. Wenn die geplante Treibhausgasemissionsminderung für ein Jahr negativ oder mit Null angesetzt wird, gilt für dieses Jahr . Wenn die errechnete maximale Fördersumme für ein Jahr negativ ist, gilt für dieses Jahr ebenfalls .
2. Die maximale gesamte Fördersumme ist definiert als Summe über die maximalen jährlichen Fördersummen der jeweiligen Jahre, berechnet nach Abschnitt 3 Absatz 1 oder 3 je nach Anwendungsfall.

[16]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
|  | Maximale gesamte Fördersumme [EUR] | Zeitlich konstant |

1. Bei Verschiebung des Operativen Beginns nach Nummer 8 wird die maximale Fördersumme aus den gemäß Nummer 8.3 oder Nummer 8.4 angepassten jährlichen Planwerten mit den im Förderaufruf für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten Werten für und gemäß den Vorgaben dieses Abschnitts neu berechnet. Die hierdurch ermittelten, hinsichtlich der maximalen jährlichen Fördersumme noch nicht korrigierten Werte, werden mit bezeichnet.
   1. Die Summe dieser Werte über alle Kalenderjahre der Laufzeit des Klimaschutzvertrages wird wie folgt ermittelt:

[17]

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
| --- | --- | --- |
|  | Nicht korrigierter Wert der maximalen jährlichen Fördersumme für das Jahr t bei Verschiebung des Operativen Beginns  [EUR] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Nicht korrigierter Wert der maximalen gesamten Fördersumme bei Verschiebung des Operativen Beginns  [EUR] | Zeitlich konstant |

* 1. Falls die nach Absatz 8a) ermittelte maximale gesamte Fördersumme die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme übersteigt, gilt:
     1. Die nach Absatz 8a) errechneten maximalen jährlichen Fördersummen werden anteilig gekürzt:

[18]

* + 1. Die Summe der nach Absatz 8b)(i) gekürzten maximalen jährlichen Fördersummen entspricht der ursprünglich im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen gesamten Fördersumme:

[19]

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
| --- | --- | --- |
|  | Korrigierter Wert der maximalen jährlichen Fördersumme für das Jahr t bei Verschiebung des Operativen Beginns  [EUR] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Korrigierter Wert der maximalen gesamten Fördersumme bei Verschiebung des Operativen Beginns  [EUR] | Zeitlich konstant |

* 1. Falls die nach Absatz 8a) ermittelte maximale gesamte Fördersumme gleich oder kleiner ist als die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale gesamte Fördersumme , werden die Werte der ermittelten maximalen jährlichen Fördersummen und der ermittelten maximalen gesamten Fördersumme wie nach Absatz 8a) berechnet festgelegt und es gilt:

[20]

sowie

[21]

1. Gebotsverfahren und Festlegung der Basis-Parameter
2. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht insbesondere folgende Werte:
3. Die Liste aller Energieträger, die dynamisiert werden
4. Die Basispreise für alle Energieträger gemäß a.
5. Die anzuwendenden Indizes zur Ermittlung von für alle Energieträger gemäß a.
6. Die spezifischen Energieträgerbedarfe des Referenzsystems
7. Die Faktoren und
8. Den Preisindex zur jährlichen Ermittlung von
9. Die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems
10. Die anzuwendenden Höchstpreise für die Vorhaben und den Höchstpreis
11. Den Absicherungsfaktor und die Absicherungspreise für den CO2-Preis und für jeden Energieträger i zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme
12. Den Zinssatz zur Ermittlung der Förderkosteneffizienz
13. Antragstellern, auf deren Vorhaben ein vorgelagertes Referenzsystem Anwendung findet, teilt die Bewilligungsbehörde die Prozessemissionen mit Veröffentlichung des Förderaufrufs gesondert mit.
14. Der Antragsteller reicht mit dem Antrag insbesondere die folgenden Werte ein:
15. Den Basis-Vertragspreis
16. Die geplante Treibhausgasemissionsminderung über die Vertragslaufzeit sowie die mittlere Treibhausgasemissionsminderung
17. Die geplanten Energieträgerbedarfe über die Vertragslaufzeit, welche die geplanten spezifischen Bedarfe der dynamisierten Energieträger und der nicht dynamisierten Energieträger umfassen, sowie den mittleren Energieträgerbedarf für jeden dynamisierten Energieträger
18. Die Energieträgerbedarfe, durch die der in diesem Vertrag und der FRL KSV definierte Zielzustand der Klimaneutralität erfüllt wird
19. Die Planung der Produktionsmengen über die Vertragslaufzeit
20. Den spezifischen Bedarf an Wasserstoff, auch dann, wenn dieser im Vorhaben selbst produziert wird
21. Daraus abgeleitet den zeitlichen Verlauf der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und den absoluten Bedarf an Wasserstoff
22. Die bereits bewilligte Anderweitige Förderung
23. Erweiterte Definitionen und Darstellung in absoluten Größen
24. Die realisierten spezifischen Treibhausgasemissionen des Vorhabens sind wie folgt mit den absolut gemessenen Treibhausgasemissionen sowie der realisierten Produktionsmenge verknüpft:

[22]

1. Die geplanten spezifischen Treibhausgasemissionen des Vorhabens sind wie folgt mit den geplanten absoluten Treibhausgasemissionen und der geplanten Produktionsmenge verknüpft:

[23]

1. Die spezifischen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems werden von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf benannt. Prozessemissionen im Sinne von Nummer 4.9.1(d) Satz 4 werden den Antragsberechtigten, soweit relevant, mit der Veröffentlichung des Förderaufrufs gesondert mitgeteilt.
2. Die geplanten absoluten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berechnen sich wie folgt:

[24]

1. Die realisierten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems berechnen sich wie folgt:

[25]

1. Die realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

[26]

1. Die für jedes Jahr geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

[27]

1. Die jährlich ermittelte Absolute Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

[28]

1. Die für jedes Jahr geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

[29]

1. Die für jedes Jahr geplante Relative Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

[30]

1. Die jährlich ermittelte Relative Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

[31]

1. Die Abweichung von der jährlich geplanten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung berechnet sich wie folgt:

[32]

1. Die realisierte spezifische kostenlose Zuteilung des Vorhabens berechnet sich wie folgt aus der tatsächlich erfolgten absoluten kostenlosen Zuteilung und der realisierten Produktionsmenge:

[33]

1. Die kostenlose spezifische Zuteilung des Referenzsystems wird von der Bewilligungsbehörde ermittelt.
2. Die geplanten spezifischen Energieträgerbedarfe der dynamisierten Energieträger sind mit den geplanten absoluten Bedarfen der Energieträger und der Produktionsmenge wie folgt verknüpft:

[34]

1. Die geplanten spezifischen Energieträgerbedarfe der nicht dynamisierten Energieträger sind mit den geplanten absoluten Bedarfen der Energieträger und der Produktionsmenge wie folgt verknüpft:

[35]

1. Der absolute geplante Energieträgerbedarf des Referenzsystems an Energieträger i berechnet sich wie folgt:

[36]

1. Der Nettobedarf des Vorhabens am nicht dynamisierten Energieträger berechnet sich wie folgt:

[37]

1. Der Bedarf des Referenzsystems am Energieträger i, reduziert auf den Betrag, der größer als der Bedarf desselben Energieträgers im Vorhaben ist, ist wie folgt definiert:

[38]

1. Der absolute Bedarf des Referenzsystems an Energieträger i, der in der Dynamisierung zur Anwendung kommt, berechnet sich wie folgt:

[39]

Wenn kleiner als Null wird, wird der Wert auf Null gesetzt. Falls die Bewilligungsbehörde vorsieht, dass ein Energieträger des Referenzsystems nicht von dieser Regel betroffen ist, gilt:

[40]

1. Der Gesamtenergiebedarf eines Vorhabens berechnet sich wie folgt:

[41]

1. Der spezifische Gesamtenergiebedarf eines Vorhabens berechnet sich wie folgt:

[42]

1. Der relative Anteil eines dynamisierten Energieträgers am Gesamtenergiebedarf berechnet sich wie folgt:

[43]

1. Der relative Anteil eines nicht dynamisierten Energieträgers am Gesamtenergiebedarf berechnet sich wie folgt:

[44]

1. Unter Einbezug der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und der absoluten geplanten Energieträgerbedarfe lässt sich der Auszahlungsbetrag für den Fall, dass nur Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden, wie folgt darstellen:

[45]

1. Unter Einbezug der Absoluten Treibhausgasemissionsminderung und der absoluten geplanten Energieträgerbedarfe lässt sich der Auszahlungsbetrag für den Fall, dass Energieträger des Vorhabens dynamisiert werden, wie folgt darstellen:

[46]

Dabei gilt

[47]

mit

[48]

und

[49]

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
| --- | --- | --- |
|  | Realisierte Treibhausgasemissionen des Vorhabens in Jahr t  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Geplante Treibhausgasemissionen des Vorhabens in Jahr t  [t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Geplante Treibhausgasemissionen des Referenzsystems in Jahr t  [t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Realisierte Treibhausgasemissionen des Referenzsystems  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Geplante spezifische Treibhausgasemissionen des Vorhabens in Jahr t  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Realisierte Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Geplante Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens in Jahr t  [t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Geplante Relative Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens in Jahr t  [%] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Realisierte Relative Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens  [%] | Jährlich ermittelt |
|  | Abweichung von der jährlich geplanten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens  [%] | Jährlich ermittelt |
|  | Realisierte kostenlose Zuteilung des Vorhabens  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i in Jahr t  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Bedarf des Vorhabens am nicht dynamisierten Energieträger i in Jahr t  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Nettobedarf des Vorhabens am nicht dynamisierten Energieträger i in Jahr t  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Bedarf des Referenzsystems an Energieträger i in Jahr t  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Nettobedarf des Referenzsystems am Energieträger i in Jahr t  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Bedarf des Referenzsystems an Energieträger i in Jahr t, angepasst um die Bedarfe des Vorhabens  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Geplanter Gesamtenergiebedarf des Vorhabens in Jahr t  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Spezifischer geplanter Gesamtenergiebedarf des Vorhabens in Jahr t  [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Geplanter relativer Anteil des dynamisierten Energieträgers i am Gesamtenergiebedarf in Jahr t | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Geplanter relativer Anteil des nicht dynamisierten Energieträgers i am Gesamtenergiebedarf in Jahr t | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Anpassungsterm des Basis-Vertragspreises an die anzulegenden jährlichen Energieträgerbedarfe bei Nutzung absoluter Größen  [EUR/t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Durchschnittlicher geplanter absoluter Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i, angewendet für Jahr t  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Durchschnittlich geplante Absolute Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens, angewendet für Jahr t  [t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |

1. 4  
   Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen

**Vorhaben mit mehreren Referenzsystemen**

Im Folgenden wird erläutert, welche Vorgaben bei einem Vorhaben, das sich auf mehrere Referenzsysteme bezieht, in einem Gebotsverfahren und zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen und Überschusszahlungen und der maximalen jährlichen Fördersumme zu beachten sind.

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Auch wenn sich ein Vorhaben auf mehrere Referenzsysteme (1 bis ) bezieht, ist nur ein Basis-Vertragspreis zu bieten.
3. Es wird ein allgemeiner Mittelungsfaktor wie folgt definiert, der dann zur Anwendung kommt, wenn Größen des Vorhabens sich nicht je Referenzsystem definieren lassen.

[50]

Der Mittelungsfaktor beschreibt den Anteil der Treibhausgasemissionen im Referenzsystem derjenigen Produktionsmenge eines Vorhabens, die einem Referenzsystem zuzuordnen sind, an den gesamten Treibhausgasemissionen eines Vorhabens in den Referenzsystemen, summiert über die Laufzeit des Klimaschutzvertrages. Er stellt somit den Anteil der möglichen Treibhausgasemissionsminderung für ein bestimmtes Produkt an der gesamten möglichen Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens dar.

1. Für die geplanten Treibhausgasemissionen des Vorhabens gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt. Die geplanten absoluten Treibhausgasemissionen des Vorhabens werden für das Vorhaben in Summe festgelegt.

[51]

1. Für die realisierten Treibhausgasemissionen des Vorhabens gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt. Die realisierten Treibhausgasemissionen werden dann in Summe über das gesamte Vorhaben ermittelt.

[52]

1. Für die geplanten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems gilt:

[53]

1. Für die realisierten Treibhausgasemissionen des Referenzsystems gilt:

[54]

1. Für die Abweichung von der jährlich geplanten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung gilt:

[55]

Dabei gilt für die Abweichung in Bezug auf ein Referenzsystem:

[56]

mit der realisierten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung in Bezug auf ein Referenzsystem

[57]

und der geplanten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung in Bezug auf ein Referenzsystem

[58]

Falls es aus technischen Gründen nicht möglich ist, die geplante oder realisierte Spezifische Treibhausgasemissionsminderung in Bezug auf ein Referenzsystem zu ermitteln, gilt:

[59]

1. Für die geplanten absoluten Bedarfe des Vorhabens an dynamisiertem Energieträger i gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt.

[60]

1. Für die geplanten absoluten Bedarfe des Vorhabens an nicht dynamisiertem Energieträger i gilt folgender Zusammenhang, wobei diese Aufteilung auf die einzelnen Produkte sich nicht immer ermitteln lässt und dann die folgende Gleichung nicht gilt.

[61]

1. Für die geplanten absoluten Energieträgerbedarfe des Referenzsystems gilt:

[62]

1. Für den mittleren absoluten Energieträgerbedarf eines dynamisierten Energieträgers, angewendet auf ein Jahr, gilt:

[63]

Für gilt:

[64]

Falls es aus technischen Gründen nicht möglich ist, anzugeben, gilt:

[65]

1. Für die mittlere Absolute Treibhausgasemissionsminderung, angewendet auf ein Jahr, gilt:

[66]

Für gilt:

[67]

Falls es aus technischen Gründen nicht möglich ist, anzugeben, gilt:

[68]

| Element | Beschreibung | Zeitliche Variabilität |
| --- | --- | --- |
|  | Geplante Produktion von Produkt g des Vorhabens in Jahr t [ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Realisierte Produktionsmenge von Produkt g des Vorhabens in Jahr t [ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Mittelungsfaktor bei Kombination verschiedener Referenzsysteme | Zeitlich konstant |
|  | Spezifische Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g [t CO2-Äq./ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Geplante Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g  [t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Realisierte Treibhausgasemissionen des Referenzsystems von Produkt g  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Geplante Treibhausgasemissionen des Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g in Jahr t; nicht immer ermittelbar  [t CO2-Äq.] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Realisierte Treibhausgasemissionen des Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g; nicht immer ermittelbar  [t CO2-Äq.] | Jährlich ermittelt |
|  | Spezifische geplante Treibhausgasemissionen des Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g in Jahr t; nicht immer ermittelbar  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Spezifische realisierte Treibhausgasemissionen des Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g; nicht immer ermittelbar  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Jährlich ermittelt |
|  | Durchschnittlich geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens bei der Herstellung von Produkt g  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Geplante Spezifische Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens in Jahr t bei der Herstellung von Produkt g  [t CO2-Äq./ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Spezifischer Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar  [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Bedarf des Vorhabens am nicht dynamisierten Energieträger i in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar  [MWh] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Spezifischer Bedarf des Vorhabens am nicht dynamisierten Energieträger i in Jahr t zur Herstellung des Produkts g; nicht immer ermittelbar  [MWh/ME Produkt] | Für jedes Jahr festgelegt |
|  | Spezifischer Bedarf des Referenzsystems für Produkt g am Energieträger i  [MWh/ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Durchschnittlicher geplanter spezifischer Bedarf des Vorhabens am dynamisierten Energieträger i zur Herstellung des Produkts g  [MWh/ME Produkt] | Zeitlich konstant |
|  | Abweichung von der jährlich geplanten Spezifischen Treibhausgasemissionsminderung des Vorhabens in Bezug auf Produkt g  [%] | Jährlich ermittelt |

1. Auszahlung und Bestimmung der maximalen jährlichen Fördersummen
2. Die Auszahlung wird ermittelt wie unter Anhang 3 Abschnitt 1 dargelegt. Dabei kommt die Darstellung mittels absoluter Werte nach Anhang 3 Abschnitt 5 zur Anwendung.
3. Die Bestimmungen zur Ermittlung der maximalen jährlichen Fördersumme bleiben erhalten, indem die Summe über alle Referenzsysteme gebildet wird. So ergibt sich für die maximale jährliche Fördersumme in jedem Jahr t der folgende Zusammenhang, wenn nur die Energieträger des Referenzsystems dynamisiert werden:

[69]

Der folgende Zusammenhang gilt, wenn auch Energieträger des Vorhabens dynamisiert werden:

[70]

1. Die übrigen Bestimmungen in Anhang 3 finden entsprechende Anwendung.

1. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1). [↑](#footnote-ref-2)
2. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023). [↑](#footnote-ref-3)
3. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20). [↑](#footnote-ref-4)
4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) vom 23. November 2022 (COM/2021/803 final/2). [↑](#footnote-ref-5)
5. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11). [↑](#footnote-ref-6)
6. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20). [↑](#footnote-ref-7)
7. Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73,/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1). [↑](#footnote-ref-8)
8. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1). [↑](#footnote-ref-9)
9. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023). [↑](#footnote-ref-10)
10. Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1). [↑](#footnote-ref-11)
11. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15). [↑](#footnote-ref-12)
12. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Fest-legung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-13)
13. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Fest-legung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-14)
14. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Fest-legung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-15)
15. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15). [↑](#footnote-ref-16)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Fest-legung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-17)
17. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15). [↑](#footnote-ref-18)
18. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Fest-legung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-19)
19. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15). [↑](#footnote-ref-20)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Fest-legung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-21)
21. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parla-ments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15). [↑](#footnote-ref-22)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-23)
23. Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29). [↑](#footnote-ref-24)
24. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134). [↑](#footnote-ref-25)
25. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1371 der Kommission vom 5. August 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 15). [↑](#footnote-ref-26)
26. Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1). [↑](#footnote-ref-27)
27. Für Schaltjahre ist die Zahl 8760 (alle Stunden eines normalen Jahres) durch 8784 zu ersetzen. [↑](#footnote-ref-28)
28. Für Schaltjahre ist die Zahl 8760 (alle Stunden eines normalen Jahres) durch 8784 zu ersetzen. [↑](#footnote-ref-29)
29. Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L059 vom 27.2.2019, S. 8), berichtigt durch Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 4.7.2019, S. 31). [↑](#footnote-ref-30)
30. Wärmebereitstellung und Brennstoffeinsatz: Angaben zum Energieträgerbedarf je MWh\_Wärme bzw. MWh\_Brennstoff anstatt ME Produkt. [↑](#footnote-ref-31)
31. Die maßgeblichen Mengeneinheiten für die einzelnen Referenzsysteme sind in der vorstehenden Beschreibung der Referenzsysteme zu finden. [↑](#footnote-ref-32)
32. Der Antrag ist mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen und einzuscannen. [↑](#footnote-ref-33)
33. Qualifizierte elektronische Signatur. [↑](#footnote-ref-34)
34. Anhang 2 des Klimaschutzvertrags umfasst die bei easy-Online eingereichten Dokumente. Diese müssen nicht noch einmal zusätzlich als Anhang 2 des Klimaschutzvertrags bei easy-Online hochgeladen werden. [↑](#footnote-ref-35)
35. Bei der Übersendung auf dem Postweg ist **auch Anhang 2 des Klimaschutzvertrags einzureichen**. Anhang 2 umfasst sämtliche bei easy-Online eingereichten Dokumente (Antrag und sämtliche Anlagen), mit Ausnahme des bei easy-Online eingereichten Klimaschutzvertrags. [↑](#footnote-ref-36)